

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach

auf das Jahr 1889.



Dreundsiebzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Hof-Buchdruckerei, verlegt von Hermann Böhlau.

Uebersicht

der in dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1889 erschienenen Gesetze und Verordnungen nach der Zeitfolge.

Tag des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1888			
28. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, Schutz von Vögeln betreffend.	1	1
1889			
10. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Führung einer Anzahl von bisher geführten Gewichtsständen betreffend.	2	5—6
23. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren wegen der gegenseitigen Uebernahme heimzuschaffender Personen im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn betreffend.	4	14—15
25. Januar	Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1882, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militärärzten.	4	13—14
1. Februar	Höchste Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.	6	19—21
13. Februar	Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen.	7	25—31
20. März	Höchste Verordnung, betreffend die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigentumsveränderung.	9	39—40
26. März	Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahl der Mitglieder des Bezirksausschusses betreffend.	9	41
27. März	Nachtrag zu dem Gesetze vom 21. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen.	10	43—45

Tag des Gesetzes etc	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1889 1. April	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Ueberein- kommen unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezüglich Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) aus- gestellten Reifezeugnisse.	11	47—49
16. April	Ministerial-Bekanntmachung, eine Ergänzung des Art. 4, Ziff. VII der Ausführungs-Berordnung zum Volksschul- gesetz betreffend.	13	76
17. April	Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra- bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Ab- tretungen.	12	51—74
17. April	Dritter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über die Besoldungen und Alterszulagen der Volkss- schullehrer.	13	75—76
17. April	Ausführungs-gesetz zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Vieh- seuchen.	14	79—91
10. Mai	Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891, 1892.	15	95—98
15. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Neu- feststellung von Besoldungstabellen für geistliche Stellen wegen erheblicher Veränderungen in den Besoldungsverhält- nissen.	15	98—99
15. Mai	Nachtrag zur Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.	17	105—108
18. Mai	Nachtrag zu dem Gesetze, die Haltung von Buchstieren betreffend.	16	101—103
22. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine anderweite Uebereinkunft mit dem Kaiserlichen Reichspostamt hin- sichtlich der aus der Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtenden Pauschsumme für Porto- und Gebühren- beträge, sowie für Postbestellgebühren.	18	115—119
24. Mai	Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evan- gelischen Geistlichen und die Errichtung eines Central- fonds für dieselben.	18	113—115
29. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem König- reich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß ä. L. über die Volksgefährt-Weichslitzer Eisenbahn betreffend.	19	121—126
5. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Preußi- schen Staatsregierung über den Bau einer Eisenbahn von Oberöbblingen a. S. nach Alstedt betreffend.	20	127—134

Tag des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
1889			
5. Juni	Gesetz, die Ausbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Abfindungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend.	22	137—154
5. Juni	Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1874 über die Erhebung der direkten Steuern, der Hundesteuern und der Landesbrandversicherungsbeiträge.	24	137—138
19. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, Dienstbezeichnungen für die im Vorbereitungsdienste der Großherzoglichen Forstverwaltung stehenden Aspiranten betreffend.	21	135
17. Juli	Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem allgemeinen Statut der Großherzoglichen und Herzoglichen Gesamt-Universität Jena betreffend.	25	161—162
25. Juli	Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 18. Mai 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchttiere betreffend.	26	165—167
28. August	Vorschrift, die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 17. April 1859 ausgeschriebenen Abgaben betreffend.	28	175—185
30. August	Ministerial-Bekanntmachung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend.	29	189—190
10. September	Sechster Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.	36	239
15. Oktober	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags vom 21. Dezember 1883 zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874.	30	193—194
19. Oktober	Ausführungs-Verordnung zu dem Nachtrage vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.	31	197—199
1. November	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die neue Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Landen, vom 1. November 1889.	33	205—230
2. November	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer amtlichen Prüfungsanstalt für Thermometer in Ilmenau betreffend.	34	231—235
19. November	Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.	35	237

Tag des Gesetzes etc.	I n h a l t.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Regierungs- Blattes.
19. November	Ministerial-Bekanntmachung, eine gleiche Vereinbarung mit der Königlich Sächsischen Regierung betreffend.	35	239
4. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Nachtrags vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 bezüglich der Bezeichnung der beamteten Aerzte.	37	253
7. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Besteuerung des Dienst- und sonstigen Einkommens betreffend.	37	254—262
7. Dezember	Verordnung, die Verleihung von Verdienst-Medailles betreffend.	38	263—264
19. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 21. Juli 1879 betreffend.	40	279
20. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, Kontrollevorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heilzwecken, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend.	39	273
23. Dezember	Höchste Verordnung, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vordergerichte Dstheim betreffend.	39	265—268
23. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken und eine Nebenvereinbarung, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen.	40	275—278
28. Dezember	Höchste Verordnung, den Malzausschlag im Vordergerichte Dstheim betreffend.	39	268—270
28. Dezember	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der höchsten Verordnung über den Malzausschlag im Vordergerichte Dstheim vom 23. Dezember 1889.	39	270—272

Sachverzeichnis

zu dem Regierungs-Blatt des Großherzogthums im Jahre 1889.

I n h a l t.	T a g des Gesetzes.	Seite des Reg.- Blattes.
A.		
Ablösungs-Kapitalien an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlen, deren Aufbringung durch Vermittelung der Gemeinden. Gesetz	5. Juni	137
Ärzte, Prüfungs-Kommission. Bekanntmachungen	8. Jan. 26. Oktbr.	5 201
Agenten, Bekanntmachungen über Bestellung von Hauptagenten zc. von Versicherungs-Gesellschaften:		
1. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H.	17. Januar	10
2. der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	20. Febr. 20. Juli	35 164
3. der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von New-York „The Mutual“	26. März	41
4. der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft	11. April	50
5. der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	9. April	77
6. der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank	29. April	78
7. der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	2. Mai	99
8. der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterschaden	3. Mai	99
9. der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	21. Mai	112
10. Aenderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthume an die Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin Bestellung eines Hauptagenten der Gesellschaft	21. Mai 28. Novbr.	119 251
11. Wechsel in der Hauptagentur des Feuer-Assicuranz-Bereins zu Altona	14. Juni	136
12. desgleichen der Ostrauer Trichinen-Versicherungs-Anstalt von G. Börner & Uhlmann	2. Juli	158

Z u h a l t.

	Tag des Befehles etc.	Seite des Reg.- Blattes.
13. Wechsel in der Hauptagentur der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	19. Juli	163
14. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826	17. Juli	163
Bestellung eines Hauptagenten des Vereins	2. Dezbr.	251
15. Wechsel in der Hauptagentur der „Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen“ zu Dresden	29. Juli	167
16. desgleichen der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin	16. August	171
17. desgleichen der Equitable, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York	23. August	171
18. desgleichen der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe	23. August	172
19. desgleichen der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Ibuna“ zu Halle a. S.	29. August	190
20. Verlegung des Sitzes der Generalagenturen der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld	1. Septbr.	191
21. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn	9. Septbr.	191
22. Wechsel in der Hauptagentur der Basler Lebens-Verf.-Gesellschaft	26. Novbr.	251
23. desgleichen der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	11. Dezbr.	264
Nachweisen, Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Führung einer Anzahl von bisher geführten Gewichtsstücken betreffend	10. Januar	6
Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher. Kommission zu deren Prüfung beim Landgericht Weimar. Bekanntmachung	29. März 6. Juli.	45 163
Apel, Otto, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	2. Mai	99
desgleichen der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterschaden	3. Mai	99
Apotheker, Prüfungs-Kommission. Bekanntmachung	26. Oktbr.	201
Appel, Ernst, zu Apolda, Hauptagent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	20. Juli	164
desgleichen der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn	9. Septbr.	191
Arzneytage für das Jahr 1890. Bekanntmachung	28. Dezbr.	279
B.		
Bezirksauschuß. Ausschreiben von Neuwahlen	26. März	41
Braunwein, undenaturirter. Kontrolevorschriften für dessen steuerfreie Verwendung zu Heilzwecken, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken. Ministerial-Bekanntmachung	20. Dezbr.	273

Z u h a l t.	T a g des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
Probe, Hermann, Besitzer der Drogenhandlung „Zum rothen Kreuz“ zu Weimar, Hauptagent der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin	28. Novbr.	251
C.		
Central-Blatt für das Deutsche Reich. Inhaltsanzeigen.....		7. 11. 36. 42. 46. 50. 78. 100. 120. 136. 159. 164. 169. 173. 195. 203. 236. 252. 280
Central-Fonds für die evangelischen Geistlichen, siehe unter Evan- gelische Geistliche.		
D.		
Derham, Robert James, königlich Belgischer Konsul zu Leipzig. Exe- quaturvertheilung Namens des Reichs. Bekanntmachung	7. Novbr.	235
Direkte Steuern, deren Erhebung, Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1874.....	5. Juni	157
E.		
Eisenbah. Ida von Fichel-Streiber-Stiftung, Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit. Bekanntmachung.....	11. Novbr.	236
Eisenbahn-Angelegenheiten:		
Ministerial-Bekanntmachungen, betreffend den landespolizeilich ge- nehmigten Umbau des Bahnhofes Weimar und die dadurch berührt werdenben Grundstücke.....	{6. Februar }1. März	17 35
Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangs- weisen Eigenthums-Abtretungen.....	17. April	51
Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Groß- herzogthum Sachsen-Weimar, dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß ä. L. über die Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisen- bahn betreffend.....	29. Mai	121
desgleichen, den Vertrag zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der königlich Preussischen Staatsregierung über den Bau einer Eisenbahn von Oberwillingen a. D. nach Alstedt betreffend	5. Juni	127
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Staats- vertrags über die Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn, bezüglich Bezeichnung der Stelle im Großherzogthum für rechtsverbindliche Annahme von amtlichen Aufertigungen an die Generaldirektion der königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen.....	3. Septbr.	190

I n h a l t.

	Tag des Befehles zc.	Seite des Reg.- Blattes.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889	30. August	189
Eshner, Albert, Hofschuhmacher zu Stadtjulza, Hauptagent der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin.	16. August	171
Evangelische Geistliche:		
Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben	24. Mai	113
F.		
Fischer, Albin, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Ostrauer Trichinen-Versicherungs-Anstalt von G. Wörner & Uhlmann	2. Juli	158
Forstverwaltungsdiensft, Dienstbezeichnungen für die im Vorbereitungsdiensft zum Großherzoglichen Forstverwaltungsdiensft stehenden Aspiranten. Ministerial-Bekanntmachung	19. Juni	135
Frankenheim, Stiftungsverwaltung der Hilfskaffe. Personalwechsel. Bekanntmachung	31. Juli	168
G.		
Geißler, C., Banquier zu Weimar, Hauptagent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	9. April	77
Geistliche Stellen. Neujuststellung der Besoldungstabellen wegen erheblichen Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen	15. Mai	98
desgleichen, Anbringung von Abföngskapitalien durch Vermittlung der Gemeinden. Gesetz	5. Juni	137
Geistliches Amt in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen. Prüfungsordnung für die Kandidaten	13. Februar	25
Gemeinderordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags dazu vom 21. Dezember 1883. Gesetz	15. Oktbr.	193
Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergchülfen und Gerichtsvollzieher. Kommission zur Prüfung der Anwärter. Bekanntmachung	29. März	45
Gerichtsvollzieher. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879	19. Dezbr.	279
Geschworenenengerichte, i. Schwurgerichtsbezirke.		
Göke, Karl, Schuhmachermeister zu Weimar, Hauptagent der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin	21. Mai	119
desgleichen des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826	17. Juli	163
Goldner, Hermann, Brandmeister zu Eisenach, Hauptagent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von New-York „The Mutual“	26. März	41
Gräfe, A., zu Weimar, Hauptagent der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft	11. April	50

I n h a l t.	Tag des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
Gymnasien, bezüglich Realgymnasien (Realschulen l. Ordnung). Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezüglich Realgymnasien ausgestellten Reisezeugnisse	1. April	47
G.		
Gassen, Silas C., Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg, Ertheilung der Exequatur Seitens des Reichs. Ministerial-Bekanntmachung	23. Septbr.	191
Gausorden, Großherzoglich Sächsischer, der Wachsamkeit oder vom weißen Falken. Sechster Nachtrag zu den Statuten	10. Septbr.	239
Heimzuziehende Personen. Verfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn. Ministerial-Bekanntmachung	23. Januar	11
Heinrich, Max, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der „Landwirtschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen“ zu Dresden	29. Juli	167
Hundsteuer u. deren Erhebung. Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1874	5. Juni	157
H.		
Hdel, Oskar, Stiftslehrer zu Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Versorgung-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe	23. August	172
Jena, Großherzogliche und Herzogliche Gesamt-Universität. Nachtrag zu dem allgemeinen Statut. Ministerial-Bekanntmachung	17. Juli	161
Jmcan, Errichtung einer amtlichen Prüfungsanstalt für Thermometer. Ministerial-Bekanntmachung	2. Novbr.	231
K.		
Katasterführung:		
a) für Bollersroda	14. Mai	103
b) „ Possendorf	2. August	168
Kirchen, Aufbringung von Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden. Gesetz	5. Juni	137
Köhler, Otto, Kaufmann zu Eisenach, Hauptagent der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank	29. April	75
Kohl, Ernst, Baurath zu Weimar, Direktor der Weimar-Graver Eisenbahn, zum Landtags-Abgeordneten für den XXV. ordentlichen Landtag Seitens derjenigen Wahlberechtigten im l. Verwaltungsbezirk gewählt, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 M versteuern. Ministerial-Bekanntmachung	15. Februar	35
Krause, Dr., Geh. Regierungsrath, zu Weimar, zum Vorsitzenden des musikalischen Sachverständigen-Vereins ernannt	6. Dezbr.	253

I n h a l t.	T a g des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
L.		
Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt. Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags	25. März	40
Landes-Brand-Versicherungs-Beiträge etc., deren Erhebung. Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1871	5. Juni	157
Landesherr und landesherrliche Familie. Erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten. Bekanntmachung des Präsidiums des Großherzoglichen Landgerichts zu Weimar	6. März	38
Landlieferungen für die Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung. Bekanntmachung	18. Januar	9
Landtagswahlen:		
Ausschritt einer Neuwahl für einen Landtagsabgeordneten Seitens derjenigen wahlberechtigten Staatsunterthanen im I. Verwaltungsbezirk, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens dreitausend Mark versteuern	21. Januar	10
Mittheilung des Ergebnisses der vorgedachten Wahl	15. Februar	35
Ergänzungswahl im XX. Wahlbezirk	23. October	201
Lehmann, Albin, Kontrolleur zu Weimar, Hauptagent des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826	28. Novbr.	251
Lehrerfeminare. Bedingte Herabsetzung des Schulgeldes für die dem Großherzogthum angehörenden Schüler	16. April	77
M.		
Machset, Theodor, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent des Feuer-Assicuranz-Vereins zu Altona	14. Juni	136
Malzaufsicht im Vordergericht Dstheim, f. Dstheim	15. Mai	105
Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858. Nachtrag	19. October	197
Ausführungs-Verordnung dazu		
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der beamteten Aerzte	4. Dezbr.	253
Mehler, H., Rentier zu Weimar, Hauptagent der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	19. Juli	163
desgleichen der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel	26. Novbr.	251
Militäranwärterstellen. Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1852, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Gena mit Militäranwärtern	25. Januar	13
Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, Höchste Verordnung zur Ausführung des § 66	1. Februar	19
Militär-Vergütungssätze bei Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden während des Jahres 1859. Ministerial-Bekanntmachung	24. Dezbr. 1888	4

Z u s a m m e n f a s s u n g	Tag des Erlasses etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Mobilmachung, Vergütung von Landlieferungen für die Kriegsmagazine auf die Zeit vom 1. April 1869 bis dahin 1890	18. Januar	9
Musikalischer Sachverständigen-Verein. Ernennung des Geh. Regierungsrath Dr. Krause zu Weimar zum Vorsitzenden	6. Dezbr.	253
R.		
Rabe, Adolf, zu Apolda, Hauptagent der Deutschen Transport-Versicherungsgesellschaft zu Berlin	21. Mai	112
Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden. Vergütungsgesähe im Jahre 1869. Ministerial-Bekanntmachung	24. Dezbr. 1888	4
Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung. Höchste Verordnung	20. März	39
Naturwissenschaftliche Gesellschaft zu Weimar, mit den Rechten einer juristischen Person versehen. Bekanntmachung	18. Januar	11
S.		
Oesterreich-Ungarn, Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren wegen gegenseitiger Uebernahme heimzuschaffender Personen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn	23. Januar	14
Oßleben, Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse, mit Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Ministerial-Bekanntmachung	24. Novbr.	240
Oßheim, Vordergericht. Höchste Verordnung, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Vordergericht Oßheim betreffend.	23. Dezbr.	265
Höchste Verordnung, den Malzausschlag im Vordergericht Oßheim betreffend	26. Dezbr.	268
Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der höchsten Verordnung vom 23. Dezember 1869 betreffend	28. Dezbr.	270
T.		
Tiwelt, Paul, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. Pösendorf, Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt Weimar übertragen. Bekanntmachung	29. August 2. August	190 168
Postwesen: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	22. Mai	108
Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine anderweite Uebereinkunft mit dem Kaiserlichen Reichspostamte hinsichtlich der aus der Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtenden Pauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge, sowie für Postbestellgebühren	22. Mai	115

I n h a l t.	Tag des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Prinzessinnen Marie-Elisabeth-Verein f. unter Weimar.		
Prüfungs-Kommission für Aerzte in Jena. Bekanntmachungen	8. Jan. 30. April /26. Oktbr.	5 76 201
desgleichen für Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülften und Gerichtsvollzieher beim Landgericht Weimar	27. März 6. Juli	45 163
desgleichen für die Kandidaten des höheren Schulamts	2. Novbr.	235
Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evan- gelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen	13. Februar	25
Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen- Ernestinischen Landen	1. Novbr.	205
Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen. Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung solcher Zeugnisse mit der König- lich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung	19. Novbr.	237/38
N.		
Realgymnasien. Reifezeugnisse, f. unter Gymnasien.		
Reichs-Gesetzblatt. Inhaltsanzeigen		7. 11. 36. 38. 46. 50. 78. 100. 136. 158. 169. 172. 191. 194. 203. 280
Reichs-Militär-gesetz, f. unter Militär-gesetz.		
Reifezeugnisse der Gymnasien bezüglich Realgymnasien, f. unter Gym- nasien.		
Nichsenhain, Bernhard, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Aachen- Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	11. Dezbr.	264
Nuhla, Turnverein, mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit ver- sehen. Bekanntmachung	5. Februar	24
O.		
Schulen, höhere. Neue Ordnung der Prüfung für das Lehramt an solchen in den Sachsen-Ernestinischen Landen	1. Novbr.	205
desgleichen, Prüfungskommission für das Lehramt an solchen. Be- kanntmachung	2. Novbr.	235
Schulgeld in den Lehrerseminaren. Bedingte Herabsetzung desselben. Ministerial-Bekanntmachung	26. April	77
Schulstellen. Aufbringung der an solche zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden. Gesetz	5. Juni	137
Schnitz, Hermann, Kaufmann zu Weimar, Hauptagent der Gener-Ver- sicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H.	17. Januar	10

I n h a l t.	T a g des Gesetzes zc.	Seite des Reg.- Blattes.
Schutz von Vögeln. Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888	28. Dezbr. 1888	1
Schwurgerichtsbezirke. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken und eine Neben-Uebereinkunft, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen	23. Dezbr.	275
Schjath, Ernst Theodor, zu Leipzig, zum Vicekonsul für den Amtsbezirk des königlich Italienischen Konsulats bestellt. Ministerial-Bekanntmachung	19. Novbr.	240
Steuer-Angelegenheiten:		
Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891, 1892	10. Mai	95
Ministerial-Bekanntmachung, die Besteuerung des Dienst- und sonstigen Einkommens betreffend	7. Dezbr.	254
Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung von Verzeichnissen über Dienstinkommen Seitens der Staats- und Postämter an die Rechnungsämter und Steuer-Erfassungskommissionen betreffend	23. Dezbr.	274
Steyer, Albert, in Weimar, Hauptagent der „Equitable“, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New York	23. August	171
I.		
Thermometer, Errichtung einer amtlichen Prüfungsanstalt in Ilmenau. Ministerial-Bekanntmachung	2. Novbr.	231
II.		
Universität Jena, s. unter Jena.		
B.		
Verdienst-Medaillen. Verordnung über deren Verleihung	7. Dezbr.	263
Viehseuchen-Gesetz.		
Ministerial-Bekanntmachung, die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände im Jahre 1880 betreffend	2. März	37
Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	17. April	79
Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums betreffend	25. Juni	153
Vorschrift, die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 ausgeschriebenen Abgaben betreffend	28. August	175
Vögel, deren Schutz. Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888	28. Dezbr. 1888	1
Volksschullehrer, s. unter Volksschulwesen.		
Volksschulwesen im Großherzogthum. Nachtrag zu dem Gesetze vom 21. Juni 1874	27. März	43

I n h a l t.	T a g des Gesetzes etc.	Seite des Reg.- Blattes.
Volksschulwesen:		
Ministerial-Bekanntmachung, eine Ergänzung des Art. 4, Biff. VII der Ausführungs-Verordnung zu dem Volksschulgesetze betreffend	16. April	76
Dritter Nachtrag zu dem Gesetze vom 21. Juni 1874 über die Beförderungen und Alterszulagen der Volksschullehrer	17. April	75
Volkersroda, Katasterführung, dem Großherzoglichen Rechnungsamt Weimar übertragen	14. Mai	103
B.		
Weimar, Naturwissenschaftliche Gesellschaft, mit den Rechten einer juristischen Person versehen	18. Januar	11
desgleichen der Prinzessinnen Marie-Elisabeth-Verein	12. Juni	134
desgleichen der Verein für Massenverbreitung guter Schriften	18. Juni	155
Weih, Georg, zu Weimar, Hauptagent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin	20. Februar	35
Wirtschaftsgenossenschaften, s. unter Erwerbsgenossenschaften.		
B.		
Sahnärzte, Prüfungskommission. Ministerial-Bekanntmachungen	130. April 26. Oktbr.	77 201
Zuchtskizze, deren Haltung. Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883	18. Mai	101
Ausführungs-Verordnung hierzu	25. Juli	165
Zwangswise Eigenthums-Abtretungen bei Eisenbahnbauten. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Verrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen	17. April	51



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

8. Januar 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, Schutz von Vögeln betreffend, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungsjahre bei Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden während des Jahres 1889 betreffend, Seite 4.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden, behufs Ausführung des nachstehend noch besonders abgedruckten Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, die Großherzoglichen Bezirksdirektoren als diejenigen Behörden hierdurch bezeichnet, welche ermächtigt sind, die im § 5 Absatz 2 und 3 des gedachten Gesetzes vorgesehene Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Fangens und Tödtens von Vögeln in geeigneten Fällen und überall da zu gestatten, wo ein den Zwecken des Gesetzes entgegenstehender Mißbrauch durch eine solche Gestattung nicht zu befürchten ist.

Weimar, den 28. Dezember 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888.

Wir Friedrich,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Zerflören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerflören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, See- und Meeresschwaben, Möven und Riebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung gelbender Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Meusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todtter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimrathen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5.

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fische und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten geodödet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatfeldern und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Furchhütern etc.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Töbten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen. Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töbten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurnfalken,
 2. Uhus,
 3. Würger (Neuntöbter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. Rabenartige Vögel (Kolltraben, Rabenkrähen, Rebellkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Lannenhcher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,

13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlicly, durch die Vorschriften des Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
von Voetticher.

[2] II. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember d. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1889 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren sind:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. Dezember 1888.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

22. Januar 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission für die Prüfung der Aerzte an der Gesamt-Universität Jena betreffend, Seite 5. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Führung einer Anzahl von bisher geführten Gewichtsstücken betreffend, Seite 5. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 7.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[3] I. Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß in der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission für die Prüfung der Aerzte an der Gesamt-Universität Jena nach dem Ausscheiden des außerordentlichen Professors Dr. Unverricht der ordentliche Honorar-Professor Medizinalrath Dr. Moritz Seidel zum zweiten Examinator für innere Medizin auf den Rest der laufenden Prüfungsperiode ernannt worden ist.

Weimar, den 8. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[4] II. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1886 (Regierungs-Blatt Seite 282 ff.), die Endfristen für die Zulassung mehrerer Arten von Maassen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen betreffend, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den durch die Kaiserliche Normalaichungs-Kommission s. B. getroffenen Uebergangsbestimmungen die nachgenannten Arten von Gewichtsstücken, deren Beschaffenheit den

gegenwärtig geltenden Vorschriften nicht entspricht, nach dem 31. Dezember 1888 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig sind:

- a) eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform;
- b) eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes;
- c) eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen;
- d) eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justireinrichtung, welche der Vorschrift des § 39 Nr. 3 der Reichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht;
- e) Gewichtsstücke in Gestalt vier- und achtseitiger Prismen;
- f) Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden;
- g) Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist;
- h) Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten;
- i) cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensions-Bestimmungen des § 37 der Reichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht eingehalten sind, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu $\frac{1}{2}$ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben;
- k) alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter $\frac{1}{2}$ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind. —

Mit Gewichten der vorbezeichneten Art, welche nach dem 31. Dezember 1888 zum Gebrauch im öffentlichen Verkehr noch vorgefunden werden, haben die Polizeibehörden nach Maßgabe der bestehenden Strafbestimmungen zu verfahren.

Weimar, den 10. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

- [5] Das 44. und 45. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1888 enthalten unter Nr. 1835 Gesetz, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I., vom 23. Dezember 1888; unter
- „ 1836 Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kaufarthenschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 28. Oktober 1867, vom 23. Dezember 1888; unter
- „ 1837 Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 18. Dezember 1888; unter
- „ 1838 Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888, vom 22. Dezember 1888; unter
- „ 1839 Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881, vom 11. November 1888.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nummer 53 des Jahres 1888

- S. 1041 Abänderung des statistischen Waarenverzeichnisses in Bezug auf Getreide,
- „ 1043 Uebertragung des festgestellten Brantweintontingents von einem Betriebsjahr auf das nächstfolgende.

Die Nummern 1, 2 und 3 des Central-Blatts von 1889 enthalten

- S. 1 ffg. Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888,
- „ 171 Ausführungsvorschriften zu dem deutsch-schweizerischen Zusatz-Handelsvertrage vom 11. November 1888,
- „ 172 Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses,
- „ 174 Aenderung von Taraxagen,
- „ 174 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 179 Bekanntmachung über das Erscheinen eines Sonderabdruckes der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

29. Januar 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise im Falle einer Mobilmachung für die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine in der Zeit vom 1. April 1889 bis 1. April 1890 betreffend, Seite 9. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Neuwahl eines Landtagsabgeordneten an Stelle des Landgerichts-Präsidenten Dr. Fries zu Weimar für den XXV. ordentlichen Landtag seitens derjenigen wahlberechtigten Staatsunterthanen im I. Verwaltungs-Bezirk, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens dreitausend Mark verdienen, Seite 10. — Ministerial-Bekanntmachung, Befehl in der Hauptagentur der Feuer-Versicherung-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. betreffend, Seite 10. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertretung der Rechte der juristischen Person an die „Naturwissenschaftliche Gesellschaft“ zu Weimar betreffend, Seite 11. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 11.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[6] I. In Gemäßheit des § 19 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegslieferungen (Reichsgesetz-Blatt Seite 129) werden die Durchschnittspreise, nach welchen in der Zeit vom 1. April 1889 bis zum 1. April 1890 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Haupt-Marktort.	Zugehörige Lieferungsverbände.	Festgestellte Vergütungssätze für 100 Kilogramm:													
		Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Gerst.		Stroh.	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Weimar	I. u. II. Verw.-Bez.	18	18	21	70	15	93	20	56	13	98	6	75	4	60
Eisenach	III. u. IV. "	18	81	22	41	16	20	20	87	13	75	5	78	4	35
Reinhald a. O.	V. "	18	82	22	63	16	41	21	19	14	10	5	97	4	61

Weimar, den 18. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[7] II. Der Landgerichts-Präsident Dr. Fries in Weimar, welcher zum Abgeordneten für den XXV. ordentlichen Landtag seitens derjenigen wahlberechtigten Staatsunterthanen im I. Verwaltungs-Bezirk gewählt worden war, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens dreitausend Mark versteuern, hat laut Erklärung vom 14. d. M. aus Gesundheits-Rücksichten sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 6. April 1852, betreffend die Wahl der Landtags-Abgeordneten, wird hierdurch die Neuwahl eines Abgeordneten an Stelle des Landgerichts-Präsidenten Dr. Fries ausgeschrieben.

Zum Wahlkommissar ist der Großherzogliche Generalkommissionsrath Kraemer in Weimar ernannt worden.

Weimar, den 24. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[8] III. Daß von der Direktion der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. an Stelle des Gutbesizers Hermann Blankenburg hier, der Kaufmann Hermann Schulte zu Weimar, zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Oktober 1888 (Regierungs-Blatt Seite 131) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

[9] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der „Naturwissenschaftlichen Gesellschaft“ zu Weimar unter gleichzeitiger Bestätigung der Satzungen derselben auf desfalliges Ansuchen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Weimar, den 18. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[10] Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts von 1889 enthält unter Nr. 1840 Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 2. Januar 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nummer 4 S. 188 den Beschluß des Bundesraths über die Unzulässigkeit der Uebertragung der für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessenen Jahresmenge Branntwein auf eine andere Person.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

6. Februar 1889.

Inhalt: Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1882, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militärämtern, Seite 13. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren wegen der gegenseitigen Uebernahme heimzuckender Personen im Verlehr mit Oesterreich-Ungarn betreffend, Seite 14.

[11] Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 28. September 1882, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militärämtern; vom 25. Januar 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen, daß das dem § 2 der Verordnung vom 28. September 1882 unter Ziffer 11 beigefügte Verzeichniß der den Militärämtern im Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena vorbehaltenen Stellen (Regierungsblatt von 1882 Seite 210) folgende Aenderungen erleidet:

1. Unter 1. 7 kommt die Bestimmung hinsichtlich der Steueraufsäher in Wegfall.
2. Statt dessen tritt folgende neue Bestimmung am Ende des Verzeichnisses hinzu:

1889

3

„III. Mindestens zu zwei Dritteln sind mit Militärwärtern zu besetzen:

die Stellen der Steueraufseher.“

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, 25. Januar 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[12] Seitens der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung ist unter Zusicherung der Gegenseitigkeit der Wunsch ausgesprochen worden, daß in Ausführung des zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn im Jahre 1875 geschlossenen Abkommens wegen der gegenseitigen Uebernahme heimzuschaffender Personen ein Verfahren dahin beobachtet werde, daß

1. wenn die Angehörigkeit einer Person zu dem Staate, wohin die Abschiebung erfolgt, außer Zweifel steht, die Uebernahme nicht von der vorherigen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit abhängig zu machen, die betreffende Person vielmehr auf dem kürzesten Wege nach der Grenze zu bringen und von dem Heimathsstaat zu übernehmen sei;
2. bei feststehender Gemeindeangehörigkeit für die Uebergabe nicht unter allen Umständen der nächstbelegene Grenzort zu wählen, sondern bei Bestimmung des Grenzortes die geographische Lage der Heimathsgemeinde zu berücksichtigen sei, damit die heimzuschaffende Person ihre Heimathsgemeinde von dem Orte ihres Aufenthaltes aus ohne unverhältnißmäßigen Umweg erreichen könne.

Um diesen Oesterreichischer Seits geäußerten Wünschen, gegen welche Bedenken nicht obwalten, zu entsprechen, hat für das von den diesseitigen Be-

hörden einzuhaltende Verfahren künftig der Grundsatz als maßgebend zu gelten, daß, wenn die internationale Verpflichtung, eine Person vom Ausland nach dem Großherzogthum zu übernehmen, feststeht, die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht durch etwa eingeleitete Ermittlungen zur Feststellung der Gemeindeangehörigkeit oder des letzten inländischen Unterstützungswohnsitzes verzögert werden darf, und daß dem übernehmenden Staat die Wahl des Uebernahmeortes überlassen, derselbe also in die Lage gesetzt wird, den Uebernahmeort so zu bestimmen, daß der Heimzuschaffende seine Heimathsgemeinde auf möglichst kurzem Wege erreichen kann.

Weimar, den 23. Januar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

7. Februar 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den landespolizeilich genehmigten Umbau des Bahnhofes Weimar und die dadurch berührt werdenden Grundstücke nördlich der Königlich Preussischen Staatsbahn, Seite 17.

Ministerial-Bekanntmachung.

[13] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt die landespolizeiliche Genehmigung zum Umbau des Bahnhofes Weimar erhalten hat, und daß durch diesen Umbau die nördlich der Königl. Preussischen Staatsbahn gelegenen Grundstücke Nr. 2103, 2969 bis 2974, 2976, 2106 des Fundbuchs für Weimar berührt werden.

Weimar, den 6. Februar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

15. Februar 1889.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, Seite 19. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertretung der juristischen Persönlichkeit an den Turnverein in Kuhlitz betreffend, Seite 24.

Höchste Verordnung

zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874
und 6. Mai 1880.

[14] Mit Höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs werden zur Ausführung des § 66 a. a. O.:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienstekommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelohn zusammen den Betrag von 3600 *M* jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und

Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Sinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem mit Gehalt oder Jahresremuneration angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den mit Gehalt oder Jahresremuneration angestellten Staatsbeamten sowie den gegen feste Monats- oder Wochenbezüge beschäftigten Hilfsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören die mit der Stelle oder Beschäftigung verbundenen baaren Bezüge (Gehalt, Remuneration u. s. w.) Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen der bestallungsmäßig oder nachträglich von der Anstellungsbehörde festgesetzte Werth der freien Dienstwohnung (Heizung und Beleuchtung), sofern nicht letztere selbst fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jeden Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Manfogelder der Rassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbefoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Freie Dienstwohnungen werden hierbei stets zum bestallungsmäßigen oder nachträglich von der Anstellungsbehörde festgesetzten Betrage angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigsteln oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewährt. Den im Vorbereitungsdiens für den Groß-

herzoglichen Staatsdienst begriffenen Personen soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung eventuell Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgelddienste beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesezte Behörde derjenigen Klasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesezten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegesbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c) beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marine-
theilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens
des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Weimar, den 1. Februar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung.

[15] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Turnverein in Ruhla
die Rechte einer juristischen Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 5. Februar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

5. März 1889.

Inhalt: Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten für den XXV. ordentlichen Landtag Saccus derjenigen Wahlberechtigten im I. Verwaltungskreis, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 M. verdienen, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, Betreffend in der Hauptagentur der Allgemeinen Deutschen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 35. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die durch den Umbau des Bahnhofes Weimar und die dadurch bedingte Verziehung der Weimar-Blankenhainer Eisenbahn berührt werdenben Grundstücke des Fundbuchs für Weimar, Seite 35. — In-haltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 36.

[16] Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen; vom 13. Februar 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben der nachstehenden Prüfungsordnung für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen hierdurch, daß dieselbe, unter Wegfall der bisher über die theologischen Prüfungen bestandenen Bestimmungen, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft zu treten hat. Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Prüfungsordnung ausnahmsweise angezeigt sein, so ertheilen Wir hierdurch Unserem Kirchenrathe die Ermächtigung, im Einbenedhen mit dem Ministerial-Departement des Kultus,

dieselben eintreten zu lassen. Ist dieses Einberehmen nicht zu erzielen, so ist Unsere Entschliebung einzuholen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 13. Februar 1889.



Carl Alexander.

Stichling.

Prüfungsordnung

für die Kandidaten des geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die feste Anstellung im Dienste der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums ist abhängig von dem Bestehen zweier Prüfungen, der Prüfung pro licentia concionandi und der Prüfung pro ministerio.

2. Jede der genannten Prüfungen findet alljährlich, je nach Bedürfniß ein- oder zweimal, statt. Der Zeitpunkt derselben wird unter Angabe der Meldefrist öffentlich ausgeschrieben.

3. Beide Prüfungen werden von einer Kommission abgehalten, welche aus den geistlichen Mitgliedern des Großherzoglichen Kirchenraths und einem oder mehreren dazu berufenen Dozenten der theologischen Fakultät der Landesuniversität besteht. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt das seinem Dienststrange nach oberste geistliche Mitglied des Kirchenraths.

4. Auf Verufung ihres Vorsitzenden tritt die Prüfungskommission rechtzeitig vor jeder Prüfung zusammen und bestimmt den Zeitpunkt der letzteren, sowie die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und die Texte für die Predigten und Katechesen, die von den Kandidaten zu fertigen sind. Nachdem die häuslichen Prüfungsarbeiten nebst den erforderlichen Zeugnissen der Kandidaten eingegangen und unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt worden sind, beschließt diese über die Zulassung der einzelnen Bewerber zur Prüfung und vereinbart unter sich sowohl den Gang der letzteren

im Allgemeinen, als auch die Abhaltung derselben in den verschiedenen Fächern durch die einzelnen Kommissionsmitglieder.

5. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung stellt die Kommission das Ergebnis derselben in Bezug auf jeden Geprüften fest, dergestalt, daß zuerst die demselben für jedes einzelne Prüfungsfach zu ertheilende Censur und dann nach Maßgabe der sämtlichen Einzelcensuren die ihm zukommende Gesamtcensur vereinbart wird. — Die Grade der Censuren sowohl für die einzelnen Fächer, als auch für das Gesamtergebnis der Prüfung sind:

- 1 — vorzüglich,
- 2a — recht gut,
- 2b — gut,
- 3 — genügend,
- 4 — ungenügend.

6. Die Censur für das Einzelsach schlägt der Examinator dieses Fachs vor, doch ist zur endgültigen Feststellung derselben die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Kommissionsmitglieder erforderlich. — Bei Bemessung des Censurgrads für Predigt und Katechese wird sowohl der Inhalt als dashalten derselben berücksichtigt, doch so, daß das Hauptgewicht auf den Inhalt gelegt wird.

7. Bezüglich der Feststellung der Gesamtcensur gelten folgende Regeln:

a) Die schriftliche und die mündliche Leistung in derselben theologischen Disziplin werden eine jede als besonderes Fach gerechnet, ebenso die große schriftliche Arbeit, die Predigt und die Katechese.

b) Bei der Berechnung der Gesamtcensur werden je zwei um zwei Grade von einander entfernte Censuren dahin ausgeglichen, daß für jede der beiden der in der Mitte liegende Censurgrad angerechnet wird; z. B. 1 und 2b werden beide 2a. Die Einzelcensur 4 kann durch keine andere Censur ausgeglichen werden.

8. Als Gesamtcensur erhält der Geprüfte:

„vorzüglich“, wenn derselbe in allen Prüfungsfächern, oder doch in den meisten, und darunter in einigen Hauptfächern, die Censur 1, in keinem einzigen Fache aber die Censur 3 oder 4 erhalten hat;

„recht gut“, wenn demselben in den meisten, namentlich in den Hauptfächern, wenigstens die Censur 2a, in keinem Fache aber die Censur 4 zu Theil geworden ist;

„gut“, wenn er in den meisten, darunter in den Hauptfächern, wenigstens die Censur 2 b, in keinem Fache aber die Censur 4 erhalten hat; „genügend“, wenn ihm in den meisten Fächern wenigstens die Censur 3 und in nicht mehr als drei Fächern die Censur 4 gegeben worden ist. Doch hat er in den Fächern, in welchen er die Censur 4 erhielt, die Prüfung binnen einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist noch einmal zu machen. Erst wenn diese Nachprüfung bestanden wurde, kann der Betreffende zur Prüfung pro ministerio zugelassen werden. Ist aber die Nachprüfung zu dieser erforderlich, so ist von dem Bestehen derselben die feste Anstellung des Betreffenden abhängig.

9. Die Gesamtcensur „ungenügend“, welche demjenigen ertheilt wird, der in mehr als drei Prüfungsfächern die Censur 4 erhielt, bedeutet, daß derselbe die Prüfung nicht bestanden hat. Die Prüfungskommission beschließt darüber, binnen welcher Frist derselbe sich wieder zur Theilnahme an der Prüfung melden darf. Besteht er auch zum zweiten Male nicht, so kann er zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen werden.

10. Nach Feststellung der Censuren wird den Geprüften das Prüfungsergebniß durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart sämtlicher Examinatoren eröffnet.

11. Ueber den ganzen Verlauf der Prüfung wird von dem der Kommission als Schriftführer beigegebenen Beamten ein Protokoll aufgenommen, welches von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Großherzoglichen Kirchenrathe übermittelt wird. Letzterer stellt auf Grund des Protokolls für die einzelnen Kandidaten die Prüfungszeugnisse aus, in welchen die Censurgrade nicht bloß mit Ziffern, sondern auch ihrer Wortbedeutung nach angegeben werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Die Prüfung pro licentia concionandi betreffend.

1. Die Prüfung pro licentia concionandi hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob die Kandidaten die nöthige wissenschaftliche Reife in Bezug auf Umfang und Gründlichkeit des theologischen Wissens, sowie dasjenige Maß praktisch-theologischer Ausbildung und Befähigung besitzen, welches zu einseitiger Beschäftigung im geistlichen Amte erforderlich ist.

2. Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

3. Die schriftliche Prüfung besteht in häuslichen und in unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten.

a) Als häusliche Arbeiten, zu deren Anfertigung den Kandidaten eine Frist von 6 Monaten gewährt wird, werden gefordert:

- α) eine umfassende, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen vorgeschriebenen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie;
- β) eine völlig ausgearbeitete Predigt über einen vorgeschriebenen Text;
- γ) ein Entwurf einer Katechese über einen gleichfalls vorgeschriebenen Text mit Ausarbeitung eines Theils in Frage und Antwort.

b) Unter Aufsicht sind deutsche Arbeiten zu fertigen über:

- α) ein alttestamentliches,
- β) ein neutestamentliches,
- γ) ein dogmatisches, oder ethisches,
- δ) ein kirchengeschichtliches oder dogmengeschichtliches Thema.

Diese unter Aufsicht stattfindenden Arbeiten, welche in der Regel der mündlichen Prüfung unmittelbar vorausgehen, sind ohne Benutzung irgendwelcher Hilfsmittel, außer dem hebräischen und griechischen Testamente, beziehungsweise der symbolischen Bücher, anzufertigen. Zu jeder derselben erhalten die Kandidaten zwei Stunden Zeit.

4. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung, welche öffentlich ist, sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament.

Gefordert werden bei a und b ausreichende Kenntnisse über Entstehung, Geschichte und Inhalt der wichtigsten alttestamentlichen und sämtlicher neutestamentlichen Bücher, über die wichtigsten biblischen Lehrbegriffe, über die Geschichte des Bibeltextes und des Kanons, und die Fähigkeit, sprachlich nicht allzuschwere Abschnitte zu übersetzen, sprachlich und inhaltlich zu erläutern.

c) Dogmatik und Dogmengeschichte.

Gefordert werden sichere Kenntnisse über die Dogmen in ihrer biblischen Begründung und kirchlichen Fassung, über ihre Entstehung und geschichtliche Fortentwicklung, über die hauptsächlichsten Dogmatiker und dogmatischen Systeme.

d) Symbolik.

Gefordert wird die Kenntniß der wesentlichen Unterschiede der verschiedenen christlichen Konfessionen und Kirchenparteien, vor allem der evangelischen und der römischen Kirche, in Bezug auf Lehre, Verfassung und Kultus, sowie eine genaue Kenntniß der symbolischen Bücher und der reformatorischen Hauptschriften Luthers.

e) Kirchengeschichte.

Die Geschichte der christlichen Kirche muß den Kandidaten sowohl nach den Hauptzügen ihrer Entwicklung und den innern und äußern Faktoren der letzteren, als auch nach den hauptsächlichsten Einzelercheinungen auf den verschiedenen Gebieten des christlichen Lebens bekannt sein. Insbesondere ist eine genaue Kenntniß der Reformationsgeschichte erforderlich.

f) Ethik.

Es wird erwartet, daß die Kandidaten mit den biblischen Grundlagen der christlichen Sittenlehre, desgleichen mit der Auffassung der christlichen Sittlichkeit in den verschiedenen Perioden der Kirche, besonders seit der Reformation, nach den Hauptpunkten vertraut seien und die wichtigsten Systeme der christlichen Ethik aus der neueren Theologie kennen.

g) Geschichte der Philosophie.

Gefordert wird die Kenntniß der Grundbegriffe und der wichtigsten philosophischen, insbesondere religions- und moral-philosophischen Systeme des griechischen Alterthums und der Zeit seit der Reformation und deren Bedeutung für die Theologie.

h) Die eingereichte Predigt hat der Kandidat in einem öffentlichen Gottesdienste und im Beisein eines der Examinatoren frei zu halten und dabei auch den liturgischen Dienst zu besorgen.

5. Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung in jedem Fach bemißt sich je nach Anzahl der zu Prüfenden derart, daß sie ausreichen muß, um dem Examinator ein begründetes Urtheil über die Leistung eines jeden Kandidaten zu verschaffen.

Für die Prüfung im Alten und im Neuen Testament ist wegen der hinzukommenden Uebersetzung aus dem Grundtexte eine entsprechend längere Zeit anzusetzen.

6. Die mündliche Prüfung in allen Fächern erfolgt in deutscher Sprache.

7. Zugleich mit der Meldung zu der Prüfung haben die Kandidaten dem Großherzoglichen Kirchenrathe einzureichen:

a) einen in lateinischer Sprache verfaßten Lebenslauf, welcher außer den Angaben der Geburt, Herkunft, Vorbereitungszeit zur Universität, namentlich eine Darlegung über den äußern und innern Fortschritt des theologischen Studiums, die besondern Theile desselben, mit denen der Verfasser sich vorzugsweise beschäftigt hat, u. s. w. enthalten muß;

b) das Gymnasialreisezeugniß, aus welchem hervorgehen muß, daß der Kandidat die Reifeprüfung auch im Hebräischen bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Zeugniß darüber beizulegen, daß er diese Prüfung vor einer zuständigen Behörde nachgeholt hat;

c) den Nachweis darüber, daß der Kandidat sich mindestens sechs Semester dem akademisch-theologischen Studium gewidmet hat, darunter mindestens drei Semester auf der Landesuniversität;

d) die Universitätszeugnisse über die besuchten Vorlesungen und Uebungen nebst akademischem Sittenzugniß. — Ein Zwang, bestimmte Kollegien und Seminare zu besuchen, besteht nur insoweit, als die Studirenden bei der Meldung zur Prüfung die Theilnahme an praktisch-theologischen Uebungen beschleunigen müssen.

Sollten in den Zeugnissen über besuchte Vorlesungen in Bezug auf wichtige Theile des theologischen Studiums sich größere Lücken zeigen, so behält sich die Prüfungskommission vor, hinsichtlich dieser Punkte eine verschärfte Prüfung eintreten zu lassen. Sind die Lücken sehr groß, so kann die Kommission dem betreffenden Kandidaten die Theilnahme an der Prüfung versagen.

Solche Bewerber, welche wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung sich erneut zur Theilnahme an derselben melden, haben außer den sub a—d aufgeführten Papieren noch behördliche Zeugnisse über ihre hauptsächlichliche Beschäftigung und ihr sittliches Verhalten in der Zwischenzeit beizubringen.

8. Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber erhalten rechtzeitig eine Vorladung des Großherzoglichen Kirchenraths zu derselben und haben sich zu der ihnen angegebenen Zeit im Prüfungszimmer einzufinden.

9. Das Bestehen der Prüfung pro licentia concionandi befähigt zur widerruflichen Anstellung im Kirchendienst, zur Kollaboratur, bezüglich zur aus-
hilfsweisen Beschäftigung in Predigt und Seelsorge.

b) Die Prüfung pro ministerio betreffend.

1. Zur Prüfung pro ministerio werden diejenigen Kandidaten des geistlichen Amtes vorgeladen, welche zwei Jahre zuvor die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben. Der Großherzogliche Kirchenrath kann jedoch einen Kandidaten bereits nach einem Jahre seit der bestandenen ersten Prüfung zur zweiten Prüfung zuziehen, wenn derselbe bei der ersten Prüfung die Gesamtcensur 1 oder 2a erhalten hat.

Kandidaten, die außerhalb des Großherzogthums die erste Prüfung bestanden haben, können sich zur Theilnahme an der zweiten Prüfung im Großherzogthume melden. Ueber die Zulassung derselben entscheidet der Großherzogliche Kirchenrath. Fällt in die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung eines Kandidaten die Ableistung der Militärdienstpflicht desselben als Einjährig-Freiwilliger, so müssen in der Regel mindestens sechs Monate nach Vollendung dieses Dienstes verfloßen sein, bevor der Betreffende an der zweiten Prüfung theilnehmen kann. Der Großherzogliche Kirchenrath behält sich die Bemessung dieser Frist in jedem einzelnen Falle vor.

2. Die Prüfung pro ministerio hat die Aufgabe, zu ermitteln, ob die Kandidaten diejenige Reife religiös-sittlicher und praktisch-theologischer Durchbildung erlangt haben, die zur festen Uebernahme eines geistlichen Amtes erforderlich ist, und ob sie in wissenschaftlicher Beziehung seit der ersten Prüfung sich in entsprechendem Maße fortgebildet haben.

3. Die Prüfung pro ministerio ist ebenfalls theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

4. Die schriftliche Prüfung besteht in häuslichen und in unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten.

a) Als häusliche Arbeiten, zu deren Anfertigung die Kandidaten eine Frist von zwei Monaten erhalten, werden gefordert:

- α) eine völlig ausgearbeitete Predigt über einen vorgeschriebenen Text, welche in Bezug auf größere Vertiefung in die Schrift, auf tiefere persönliche Erfahrung der christlichen Wahrheit und auf reichere An-

wendung derselben auf das Leben einen Fortschritt seit der ersten Prüfung erkennen lassen muß;

β) der ausführliche Entwurf einer Katechese über einen Spruch, bezüglich einen Abschnitt der Bibel oder des Katechismus mit Ausarbeitung eines Theils in Frage und Antwort. Gefordert wird auch hier eine größere formale Gewandtheit, eine erschöpfendere inhaltliche Behandlung und eine reichere praktische Verwerthung des Textes, als bei der ersten Prüfung.

- b) Unter Aufsicht sind Arbeiten zu fertigen aus den Gebieten
- a) und β) der praktischen alttestamentlichen und neutestamentlichen Exegese,
 - γ) der Homiletik,
 - δ) der Katechetik und Pädagogik.

Bezüglich dieser Arbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten der ersten Prüfung.

5. Gegenstände der mündlichen Prüfung, welche nicht öffentlich ist, sind:

- a) alttestamentliche Exegese;
- b) neutestamentliche Exegese.

In beiden Fächern wird sich die Prüfung sowohl auf die wissenschaftlichen, als auf die praktischen Aufgaben der Exegese, und zwar auf die letzteren in vorwiegendem Maße, erstrecken.

c) Homiletik.

Gefordert wird die Bekanntschaft mit der Theorie dieser Disziplin, mit der Geschichte der Predigt und mit den hervorragenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Predigtliteratur.

d) Katechetik und Pädagogik.

Gefordert wird die Bekanntschaft mit der Theorie und Geschichte beider Disziplinen, mit den lutherischen Katechismen, mit Gang und Methode des LandesKatechismus und den in dieser Beziehung gegebenen Unterweisungen, mit den hauptsächlichsten pädagogischen und katechetischen Systemen, insbesondere der Neuzeit.

e) Liturgik und Hymnologie.

Gefordert wird die Bekanntschaft mit Theorie und Geschichte des christlichen Gottesdienstes, mit der Geschichte des Kirchenliedes und Vertrautheit mit dem landeskirchlichen Gesangbuche.

f) Kirchenrecht.

Gefordert wird die Kenntniß der Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, der Grundlagen des Landeskirchenrechts, der geltenden landeskirchlichen und Schulgesetzgebung.

g) Die eingereichte Predigt ist in einem öffentlichen Gottesdienste in Gegenwart eines der Examinatoren frei zu halten, wobei der Kandidat auch den liturgischen Dienst zu versehen hat.

h) Die eingereichte Katechese hat der Kandidat mit einer Anzahl von Schulkindern im Beisein der Examinatoren abzuhalten.

6. Hinsichtlich der Zeitdauer und der Sprache der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern gelten die unter A 5 und 6 aufgestellten diesbezüglichen Bestimmungen.

7. Gleichzeitig mit den häuslichen schriftlichen Arbeiten haben die Kandidaten an den Großherzoglichen Kirchenrath einzureichen:

- a) ein Sittenzengniß, ausgestellt von dem Superintendenten des Bezirks, in dem sie wohnen,
- b) einen eingehenden Bericht über die seit der ersten Prüfung getriebenen Studien und über ihre etwaige Thätigkeit im geistlichen Amte.

8. Die zur Prüfung vorgeladenen, bezüglich zugelassenen Bewerber erhalten rechtzeitige Mittheilung über den Zeitpunkt der Prüfung und haben sich zur angegebenen Zeit pünktlich im Prüfungszimmer einzufinden.

9. Das Bestehen der Prüfung pro ministerio befähigt zur festen Anstellung im geistlichen Amte.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[17] I. Bei der durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 24. v. M. ausgeschriebenen Neuwahl eines Abgeordneten für den XXV. ordentlichen Landtag des Großherzogthums an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Landgerichts-Präsidenten a. D. Dr. Fries ist durch diejenigen Wahlberechtigten im I. Verwaltungsbezirk, welche aus anderen Quellen als dem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 Mark versteuern, der Eisenbahn-Direktor Baurath Ernst Kohl in Weimar gewählt worden, welcher die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar, den 15. Februar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[18] II. Daß von der Direktion der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin an Stelle des Emil Fischer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Georg Weiß daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Februar 1887 (Regierungs-Blatt Seite 150) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. Februar 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Wokenius.

[19] III. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. v. M. (Regierungs-Blatt Seite 17) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Umbau des Bahnhofes Weimar und die dadurch bedingte Verschiebung der Weimar-Verka-Blankenhainer Eisenbahn die Grundstücke Nr. 2928, 2929,

2937 bis 2941, 2964 bis 2966 des Handbuchs für Weimar berührt werden.

Weimar, den 1. März 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

- [20] Das 2., 3. und 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
 Nr. 1841 das Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz
 der deutschen Interessen in Ostafrika, vom 2. Februar 1889;
 unter
 „ 1842 Verordnung, betreffend die Ausübung der Preisengerichtsbarkeit
 aus Anlaß der ostafrikanischen Blockade, vom 15. Februar 1889;
 unter
 „ 1843 Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshanshalts und des
 Landeshanshalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89,
 vom 18. Februar 1889.

- Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in Nr. 7, 8 und 9
 S. 197 den Bundesrathsbeschluß, betreffend nachträgliche Genehmigung der
 aus Anlaß des deutsch-schweizerischen Zusatz-Handelsvertrags erlassenen
 Ausführungsvorschriften,
 „ 197 Erläuterung und Abänderung der Anweisung zur Untersuchung von
 Syrup und raffinoschaltigem festen Zucker,
 „ 198 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und
 Steuerstellen,
 „ 201 Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Hebe
 nicht gehörigen Pflanzlinge,
 „ 209 Bestimmungen, betreffend die Statistik der Branntweinbrennereien
 und der Branntweinbesteuerung,
 „ 224 Ergänzung der Bestimmungen über Ausfuhrvergütung für Branntwein.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

22. März 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen betreffend, Seite 37. — Bekanntmachung des Präsidiums des Großherzoglichen Landgerichts zu Weimar, die ersindanzliche Verhandlung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie betreffend, Seite 38. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 38.

Ministerial-Bekanntmachung.

[21] Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 20. Dezember 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindvieh-Bestände

Montag der 1. April d. J.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 2. März 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[22] Infolge eines Personalwechsels hat das unterzeichnete Präsidium für die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, auf Grund des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1879 zu dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz

den Großherzoglichen Landgerichtsdirektor Andrae als Kommissar und für den Fall der Verhinderung

den Großherzoglichen Landgerichtsrath Stichling als regelmäßigen Stellvertreter desselben

bestellt.

Wir bringen solches zur allgemeinen Kenntniß unter dem Hinzufügen, daß eine etwaige spätere Aenderung in der Person des Kommissars oder dessen Stellvertreters besonders bekannt gemacht werden wird.

Weimar, den 6. März 1889.

Das Präsidium
des Großherzoglich Sächsischen Landgerichts.
Dr. Hildebrandt.

[23] Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

- Nr. 1844 Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1889/90, vom 4. März 1889; unter
- „ 1845 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 4. März 1889; unter
- „ 1846 Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preussischer Grenzbezirke, vom 26. Februar 1889; unter
- „ 1847 Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankewährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirkes, vom 26. Februar 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

5. April 1889.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung, Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherung-Anstalt betreffend, Seite 40. — Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse betreffend, Seite 41. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherungsgesellschaft von New-York „The Mutual“ betreffend, Seite 41. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 42.

[24] Höchste Verordnung, betreffend die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung; vom 20. März 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hiermit auf Grund des Vorbehalts im § 396 des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839, wie folgt:

Die über die Eigenthumsveränderung an Grundstücken, mit welcher eine Naturaltheilung verbunden ist, bestehenden Vorschriften haben auf die Naturaltheilung von Grundstücken ohne gleichzeitige Eigenthumsveränderung entsprechende Anwendung zu finden mit der Maßgabe, daß keine Ueberseignungsurkunde auszufertigen und keine Abschreibung und Zuschreibung im Steuerkataster zu bewirken ist, wohl aber auf dem Grunde einer von dem Gerichte über die Theilung auszufertigenden Befestigungsurkunde Karten, Fundbuch und Kataster durch die zuständigen Behörden entsprechend zu berichtigen sind.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. März 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[25] 1. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt im Betrage

einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

15. April dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen vom 15. April d. J. an (§ 97 desselben Gesetzes) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsämter vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung alsbald zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 25. März 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Vollert.

[26] II. Da der Ablauf des dreijährigen Zeitraumes, auf dessen Dauer die dormaligen Mitglieder des Bezirksausschusses gewählt sind, bevorsteht, so wird die Vornahme der deshalb erforderlichen neuen Wahlen in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1853 von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hiermit angeordnet und es werden insbesondere die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlofalkommissionen auf die Vorschriften des sinngemäß zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 6. April 1852 über die Wahl der Landtagsabgeordneten wegen Anfertigung der Zusammenstellung der Namen Derjenigen, welche aus inländischem Grundbesitz (zweite Abtheilung der Steuervolle) ein jährliches Einkommen von wenigstens Dreitausend Mark versteuern, bezüglich Derjenigen, welche mit einem Jahreseinkommen von wenigstens dreitausend Mark aus anderen Quellen als dem Grundbesitz zur ersten und dritten Abtheilung der Steuervolle eingezeichnet sind und wegen Abgabe der gedachten Zusammenstellungen an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren, sowie auf die Bestimmung des Nachtragsgesetzes vom 19. August 1884 wegen Nichtberücksichtigung der von dem Gesamteinkommen der fraglichen Steuerpflichtigen geeignetenfalls in Abzug gebrachten Schulzinsen bei Aufstellung der ebengedachten Verzeichnisse hierdurch hingewiesen.

Weimar, den 26. März 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[27] III. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von New-York „The Mutual“ an Stelle des Hofbuchhändlers Joh. Bacmeister zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, der Brandmeister Hermann Goldner daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1888 (Regierungs-Blatt Seite 168) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 26. März 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Wofeniüs.

[28] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 12, 13 und 14

- S. 239 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen;
- „ 243 Ausstellung der Schlußnoten zur Entrichtung der Reichsstempel- abgaben;
- „ 245 Abänderung der Bestimmungen über Zuckersteuer-Vergütungsscheine und Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine;
- „ 246 Druckfehler-Berichtigungen zu den vorläufigen Ausführungsbe- stimmungen zum Branntweinsteuergesetz und zum Eisenbahn-Zoll- regulativ.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

12. April 1889.

Inhalt: Nachtrag zu dem Geetze vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen, Seite 43. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsdollmänner betreffend, Seite 45. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Geetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 46.

[29] Nachtrag zu dem Geetze vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen; vom 27. März 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen behufs Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiete des Volksschulwesens hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

Der § 32 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 32.

Die Erträge erledigter Lehrerstellen, soweit sie nicht für die sogenannte Gnadenzeit und zur Bestreitung von Stellvertretungskosten zu verwenden sind, fließen ebenso wie die freibleibenden Stellertragnisse in den Fällen, wo noch

nicht definitiv angestellten Lehrern oder wenn Lehrerinnen nicht das volle Einkommen gewährt wird, den Ortsschulkassen insoweit zu, als sie nicht in Zuschüssen aus Staatsmitteln bestehen.

II.

Die Vorschrift im § 48, Ziffer 9 des Volksschulgesetzes kommt in Wegfall.

III.

Der § 62 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 62.

Die finanzielle Beihilfe des Staates besteht darin, daß aus Staatsmitteln:

1. den Schulgemeinden zur Aufbringung ihrer Schulbedürfnisse jährliche Zuschüsse von je 100 *M* für jede Schulstelle, bezüglich soweit es sich um Gemeinden handelt, die mit Gemeinden benachbarter Staaten zusammengeschult sind, von entsprechenden Theilbeträgen nach Festsetzung der obersten Schulbehörde geleistet;
2. da, wo die Gemeinden nach dem Ausspruche des Bezirksausschusses zu dürftig sind, um die Last selbst und allein tragen zu können,
 - a) die Lehrer-Besoldung bis auf den gesetzlichen Minimalbetrag erhöht,
 - b) die Kosten des gesonderten Unterrichts eines Kindes (§§ 8, 48, Ziffer 6),
 - c) die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer (§§ 22, 48, Ziffer 8) getragen, sowie
 - d) zum Neubau und zur Unterhaltung der Schulhäuser und Schullehrerwohnungen innerhalb der Grenzen der dazu verfassungsmäßig bewilligten Mittel Unterstützungen gewährt werden;
3. zur Erreichung der gesetzlichen Alterszulagen der Lehrer dasjenige zugeschossen wird, was die Stelldotationen noch ungedeckt lassen;
4. den Lehrern an besonders entbehrungsreichen Orten Ortszulagen innerhalb der Grenzen der dafür verfassungsmäßig bewilligten Mittel (§ 33) gewährt;
5. die gesetzlichen Pensionen und Wartegelder der Lehrer bestritten und

6. zur Gewährung von Pensionen der Wittwen und Waisen von Volksschullehrern diejenigen Zuschüsse geleistet werden, welche neben den sonstigen Einnahmen der Schullehrer-Wittwenkasse zur Deckung der Ausgaben jeweilig erforderlich sind.

IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 27. März 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[30] Nach dem Ausscheiden des Landgerichts-Präsidenten Dr. Fries hier aus der Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher ist der Landgerichts-Präsident Dr. Hildebrandt hier zum Vorsitzenden und der Staatsanwalt Bollert hier als weiteres Mitglied dieser Kommission ernannt worden.

Weimar, den 29. März 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 Stichling.

- [31] Das 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1848 Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90, vom 27. März 1889; unter
 - „ 1849 Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, vom 27. März 1889; unter
 - „ 1850 Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888, vom 4. März 1889; unter
 - „ 1851 Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine von der Verwaltung derselben, vom 30. März 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 15

- S. 253 Befugnisse von Steuerstellen,
- „ 253 Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

24. April 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezügl. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, Seite 47. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Liverpool & London & Globe-Versicherungsgesellschaft betreffend, Seite 50. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 50.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] 1. Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezügl. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, die Zustimmung sämtlicher Deutschen Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Großherzogthum Sachsen der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Weimar, den 1. April 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.

Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

§ 1.

1. Das Reisezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule I. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaat diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reisezeugniß eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reisezeugniß von einem Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) eines anderen deutschen Staats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reisezeugniß ausstellende Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugniß der Reise für die Summatrifulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1, 1 — den Reisezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reisezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule I. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als s. g. Externeer — das Reisezeugniß mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staats zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staats hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn Seitens der Unterrichtsverwaltung des Staats, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskurses (also später als mit dem Beginnen der Ober-Sekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses, als in dem Beginn der Ober-Sekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§ 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im Uebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinuentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) eines anderen Bundesstaats sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder dem zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

[33] 11. Daß von der Direktion der Liverpool & London & Globe-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns H. Schulze zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, A. Gräfe daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1887 (Regierungs-Blatt Seite 177) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. April 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[34] Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1852 Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887; vom 7. April 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 16 und 17

- E. 257 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen;
- „ 270 Bekanntmachung, betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden, sowie von den Kadetten-Korps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

8. Mai 1889.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen, Seite 51.

[35] Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen; vom 17. April 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben nach ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages zu verordnen beschlossen:

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen mit den durch das Gesetz, die Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen betreffend vom 10. Dezember 1884 bedingten Abänderungen

ist

1. auf die von der Preussischen Staatsbahn-Verwaltung künftig vorzunehmenden Erweiterungen der ehemaligen Thüringischen Eisenbahn,

2. auf alle im Großherzogthum für den öffentlichen Verkehr künftig anzulegenden Eisenbahnen, sobald zu deren Bau und Betrieb von Uns Genehmigung erteilt und das Expropriationsrecht verliehen worden ist, auszu dehnen und in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. April 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vokert.

Anlage A.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtages das nachstehende Gesetz über die bei Anlegung der Werra-Eisenbahn von Eisenach über Marktsuhl, Salzungen und Meiningen nach Coburg erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen zu erlassen beschlossen.

Erster Theil.

Grundbestimmungen über die Enteignung.

Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung einer an die Königlich Bayerische Ludwigs-Südnordbahn sich unmittelbar anschließenden, von Coburg über Meiningen nach Eisenach zur Thüringischen Bahn führenden Eisenbahn, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen dieses Unternehmens, ist das

erforderliche öffentliche und Privat-Grundeigenthum im dießseitigen Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und Gerechtigkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Befugniß zur Herstellung und zum Betriebe der gedachten Bahn von Uns zugestanden worden und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinien und der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, durch Unser Staats-Ministerium zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Art. 2.

Der Bauunternehmer ist berechtigt, die Abtretung von Grundstücken zu verlangen:

1. zu der Bahn selbst, ihrer Einfriedigung und Sicherstellung, den Ausweichstellen, Auffahrten und Abfahrten, Aufseher- und Wärter-Wohnungen;
2. zu den Bahnhöfen, Stations-Plätzen und überhaupt zu allen zum zweckmäßigen Transport-Betriebe nöthigen Einrichtungen;
3. zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen *cc.*, insofern deshalb die vorübergehende Benutzung der Grundstücke (Art. 3) nicht für hinreichend oder nicht für zulässig erkannt wird;
4. zu denjenigen im öffentlichen Interesse in Folge der Eisenbahnanlage herzustellenden Straßen, Wegen, Fluß-Korrekturen, Brücken und anderen, auch durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einrichtungen, deren Anlage nach den Gesetzen, dem genehmigten Bauplane oder den erteilten bahnpolizeilichen Vorschriften erforderlich wird.

Art. 3.

Unter dem der zwangsweisen Abtretung unterliegenden Grundeigenthume (Art. 2) sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen begriffen, einschließlic der Real-Berechtigungen.

Erfordert eine der im Art. 2 bezeichneten Anlagen die Bestellung einer Dienstbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich eine solche in Folge dieser Anlage nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit auf Verlangen des Unternehmers einzuräumen.

Ebenso muß die vorübergehende Benutzung des Grundeigenthumes zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baustoffen (Art. 2 Ziffer 3), sowie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben zc. im Zwecke des Hauptunternehmens gestattet werden. Dauert die Benutzung über drei Jahre fort, so kann sie nicht mehr als vorübergehend angesehen werden und der Eigenthümer des Grundstücks, dessen Benutzung noch länger in Anspruch genommen wird, ist sodann berechtigt, die eigenthümliche Uebernahme desselben von Seiten des Unternehmers zu verlangen.

Eine Verpflichtung, Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrik-Gebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu überlassen, findet überall nicht, bei anderen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend durch diese Ueberlassung verändert werden sollte.

Art. 4.

Wenn nur Theile eines Grundbesitzes in Anspruch genommen werden, darf der Eigenthümer in folgenden Fällen verlangen, daß ihm dieser Grundbesitz ganz abgenommen werde:

1. wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
2. wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben gelegener Garten, Hofraum oder anderer den Bewohnern des Gebäudes vorzugsweise nutzbarer Platz, ganz oder auch nur theilweise Gegenstand des Anspruchs ist; vorausgesetzt, daß nicht nach dem Urtheile Sachverständiger der übrigbleibende Grundbesitz ungeachtet der beanspruchten theilweisen Enteignung entweder seiner bisherigen Bestimmung noch genügt oder dieser Zweck durch eine von dem Bauunternehmer dargebotene Areal-Erweiterung vollständig erreicht wird;
3. wenn der Anspruch auf Eins von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betrieben gehörenden oder zu einer andern gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden oder auf einen dazu gehörigen Platz gerichtet ist und nach dem Urtheile Sachverständiger durch Absonderung des angesprochenen Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, ohne daß der Bauunternehmer eine genügende Areal-Erweiterung gewährt;

4. wenn bei der Abtretung eines Theils von anderen, unter 2 und 3 nicht begriffenen Grundstücken der übrigbleibende Theil nicht über vier und zwanzig Weimarische Quadrat-Ruthen an einem Stück beträgt und nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigenthümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann;
5. wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, nach dem Gutachten Sachverständiger für seine Bestimmung unbrauchbar wird.

Art. 5.

Kann ein Grundstück, auf welchem die Gewinnung von Bau-Materialien im Wege der vorübergehenden zwangsweisen Benutzung (Art. 3) zugelassen worden ist, in Folge dieser Gewinnung nach sachverständigem Gutachten fernerhin seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem Eigenthümer benutzt werden, so steht es diesem ebenfalls frei, dasselbe dem Bauunternehmer gänzlich abzutreten und die Entschädigung für den Substantial-Werth in Anspruch zu nehmen.

Art. 6.

Wenn der Unternehmer ein abgetretenes Grundstück ganz oder zum Theil binnen Jahresfrist nach vollständiger Eröffnung der Bahn weder zu dieser selbst, noch zu den Zubehörungen derselben verwendet, auch dessen zum Ausbau und Betrieb der Bahn nicht noch bedarf oder wenn er solches wohl gar an Dritte zu Privat-Zwecken wieder zu veräußern beabsichtigt, sollen der ursprüngliche Eigenthümer oder dessen Erben das Wiederkaufsrecht gegen verhältnißmäßige Erstattung der Leistungen, welche bei der Enteignung eingetreten waren, innerhalb zweier Jahre ausüben können und soll zu diesem Zwecke der Unternehmer dem ursprünglichen Eigenthümer die Zurücknahme des fraglichen Grundstücks anbieten.

Art. 7.

Der Abtretung, Belastung und Ueberlassung des Grundeigenthumes, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erzwungen werden kann, stehen gesetzliche, richterliche, vertragsmäßige oder letztwillige Veräußerungsverbote oder Beschränkungen nicht entgegen.

Art. 8.

Wenn der Bauunternehmer den Eigenthümer oder Inhaber von Grundbesitzungen oder Gerechtsamen, welche er für den Eisenbahnbau zu erwerben

oder zu benutzen beabsichtigt, von dieser seiner Absicht durch das Gericht der belegenen Sache benachrichtigt, so darf innerhalb eines Jahres bei Vermeidung des im Art. 13 bestimmten Nachtheiles ohne Zustimmung des Bauunternehmers weder ein Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grund und Boden begonnen oder fortgesetzt, noch die gewöhnliche Feldbestellung vorgenommen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel getroffen werden.

Die aufgelegte Beschränkung fällt jedoch ohne Weiteres weg, wenn nicht vor Ablauf des eben gedachten Jahres ein förmlicher Enteignungsantrag gestellt worden ist.

Eine wiederholte Beschränkung findet nicht Statt.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bauunternehmers bezüglich der Enteignung.

Art. 9.

Für jede Abtretung, Belastung oder Ueberlassung, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes gefordert wird, ist vollständige Entschädigung zu leisten, nach dem wahren gemeinen Werthe oder nach demjenigen Preise, welchen der in Frage kommende Gegenstand nach ortsgewöhnlicher Würdigung zur Zeit der Abtretung, Belastung oder Ueberlassung hat.

Bei der Werthbestimmung sind aber zugleich alle Schäden und Nachtheile, welche den Eigenthümer vorübergehend oder bleibend durch die Abtretung u. s. w. treffen, mit in Anschlag zu bringen, z. B.

- a) in Beziehung auf Lage, Nahrung und Gewerbestimmung;
- b) wegen unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzstandes;
- c) wegen Beschädigung oder Verlustes der Früchte;
- d) wegen Werthsminderung des etwa übrig bleibenden Besitzthumes und wegen des Mehrwerthes, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Einrichtungen oder Besitzungen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptete.

Die Rechtsgrundsätze über den Ersatz solcher Schäden, welche zwar durch Anlagen und Unternehmungen der im Art. 2 bezeichneten Art, aber nicht durch

die dabei vorgekommene Enteignung verursacht werden, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

Art. 10.

Bei Feststellung der Entschädigung für die einstweilige Benutzung eines Grundstückes sind die ortsüblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen, jedoch mit Berücksichtigung des Vortheils eigener Bewirthschaftung, wo diese Statt fand, und überhaupt mit Berücksichtigung des besonderen Nachtheils, welcher für den Eigenthümer, Pächter, Miether oder Nutznießer nach seinen Verhältnissen aus jener Benutzung entsteht.

Art. 11.

Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Behufe bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und es muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Dertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder das Grundstück der Würderung nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Anehmlichkeit auf einem andern Plage zu verschaffen im Stande ist.

Art. 12.

Der sogenannte Liebhaberwerth (*pretium affectionis*), sowie Vortheile, welche aus erst in der Folge beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch die Anlage der Eisenbahn für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehen, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen. Eben so wenig kommt umgekehrt bei einer theilweisen Abtretung die Werthserhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Aufrechnung und Abrechnung.

Art. 13.

Wenn der Grundeigenthümer, welchem amtlich bekannt gemacht worden war, daß sein Grundstück zum Zwecke der Eisenbahnanlage gefordert werde (Art. 8), auf demselben eine neue Anlage, Bestellung oder sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und nicht nothwendige Maßregel innerhalb

eines Jahres nach der Bekanntmachung unternahm, so ist eine Entschädigungsforderung dafür bei dem Eintritte der Enteignung nur in soweit zu berücksichtigen, als jene Anlage den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das Eisenbahnunternehmen selbst erhöht hat. Dagegen gebührt, wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, dem Betheiligten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die herbeigeführte Beschränkung (Art. 8) ihm verursacht hat.

Art. 14.

Die Entschädigung, welche für die Abtretung eines Grundstücks, die Aufgabe eines Rechtes oder die Einräumung einer Befugniß verlangt werden darf, ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

1. ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Bezuge verbunden — wohin auch der Fall zu rechnen ist, daß der Eisenbahnbau nicht bloß darum aufgeschoben werden darf, weil die Rechnungsarbeiten zur Feststellung der Entschädigung und die Bekanntmachung derselben noch zurückstehen — so darf der Unternehmer fordern, daß ihm der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungsbetrages überwiesen werde. Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung ist aber sofort einzuleiten und ohne allen Bezug zu beendigen, auch dem Entschädigungsbetrage die jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, vom Tage der geschenehen Ueberweisung an, hinzuzufügen.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung

2. wenn die Benutzung oder Belastung fremden Eigenthumes für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und der Entschädigungsbetrag sich vorher mit Gewißheit gar nicht ausmitteln läßt. Erstreckt sich dieser Zeitraum über die Dauer eines Jahres hinaus, so darf der Entschädigungsberichtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf des Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß Statt gefunden hat, die Feststellung und Zahlbarmachung der Entschädigung erfolge.

Zu den unter 1 und 2 angeführten Fällen kann der Entschädigungsberichtigte verlangen, daß vor der Ueberweisung des Entschädigungsgegenstandes

an den Bauunternehmer von diesem und auf Kosten desselben eine zur Gewährung der Entschädigung nuthmaßlich ausreichende Kaution bei dem Gerichte der belegenen Sache durch baare Hinterlegung bestellt werde.

Die Höhe der Kautionssumme wird, nach Befinden auf vorgängige Vernehmung Sachverständiger, durch den Expropriations-Kommissar bestimmt.

Art. 15.

Das Enteignungsgeschäft wird erst mit der Vollendung des Bahnbauens und der Aufmessung und Versteinung der Bahn und ihrer Zubehörungen als abgeschlossen angesehen. Findet sich daher bei der definitiven Vermessung und Berechnung, daß ein Entschädigungsberechtigter bei früher erfolgter Zahlung in Folge einer irrigen Annahme hinsichtlich des Flächengehaltes oder einer unrichtigen Berechnung zu wenig oder zu viel als Entschädigung erhalten hat, so muß die Differenz durch Nachzahlung und Zurückzahlung ausgeglichen werden.

Art. 16.

Die mit dem Entwährungsgegenstande verbundenen Grundsteuern, Gemeindesteuerlasten und Grundlasten aller Art, namentlich aber darauf haftende Guts- und lehnherliche Rechte, Nutzungs- und Servitut-Befugnisse, sind bei theilweiser Grundbesitzabtretung, im Verhältnisse des abzutretenden Theils zu dem zurückbleibenden Theile, sofern sie theilbar, in Wirklichkeit, sofern sie aber nicht theilbar, nach dem antheiligen durch Sachverständige zu ermittelnden Werthanschlage, auf den abgetretenen Grundbesitztheil zu überweisen.

Dieselben müssen auf Verlangen des Bauunternehmers oder des Berechtigten abgelöst werden. Steuern, Gemeindeabgaben, Kirchen- und Schul-Lasten unterliegen jedoch der Ablösung nicht, sondern haften — bei theilweiser Abtretung in der ermittelten verhältnißmäßigen Höhe — auf dem enteigneten Grundbesitze.

Für das Ablösungsverfahren treten die im dritten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ein.

Wenn eine auf dem enteignet werdenden Grundbesitze lastende, nicht ablösbare Grunddienstbarkeit (Servitut) auf Verlangen des Bauunternehmers oder, wenn sie ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden könnte, auf Verlangen des Berechtigten wegfallen soll, hat der Bauunternehmer dem Berechtigten, falls er denselben nicht durch Bestellung einer andern solchen

Dienstbarkeit entschädigt, den Werth der Dienstbarkeit, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück nach dem Gutachten der Schärer herausstellt, zu ersetzen; unabhängig hiervon ist dem Eigenthümer des Grundbesitzes der Werth des letztern; wie sich derselbe unter Veranschlagung der auf dem Grundbesitze ruhenden Dienstbarkeitslast ergibt, vom Bauunternehmer zu erstatten.

Mitbelehnte, Fideikommiß-Berechtigte und sonstige Interessenten mit Ausnahme der Pächter, Miether und zeitigen Nutznießer (Art. 17) können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden Gegenstande nur an die Entschädigungsgelder halten.

Art. 17.

Wenn die für das Eisenbahnunternehmen in Anspruch genommenen Grundbesitzungen verpachtet sind, die Folgen der Abtretung, Verschwerung, Beschränkung oder eingeräumten Benutzung den Pächter treffen und der Pachtvertrag für den Fall der Lösung oder Aenderung des Pachtverhältnisses die Ansprüche zwischen den Vertragstheilen nicht auf andere Weise festsetzt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. wird durch die Enteignung der ganze Gegenstand der Pachtung in Anspruch genommen, so ist der diesfallige Vertrag als aufgelöst zu betrachten und dem Pächter der aus der früheren Aufhebung des Vertrages für ihn erwachsende Schaden vom Bauunternehmer zu vergüten;
2. wenn durch die Enteignung eines bloßen Theils des verpachteten Grundbesitzes die Fortsetzung des bisherigen Pachtvertrages unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert wird, so kann der Pächter die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen und es sind in diesem Falle sowohl der Verpächter als der Pächter für den ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vom Bauunternehmer zu entschädigen;
3. giebt die Enteignung nach der vorstehenden Bestimmung keinen Grund zur Auflösung des Vertrages, so hat der Pächter vom Bauunternehmer zu erhalten:
 - a) die für die vorübergehende Benutzung eines verpachteten Grundbesitzes erfolgende Entschädigung, sofern und insoweit, als dieselbe für die während der Pachtzeit entbehrte oder beschränkte Benutzung bezahlt wird;

- b) von dem für die Abtretung oder immerwährende Benennung eines Theils des Vertragsgegenstandes bestimmten Entschädigungs-Kapital denjenigen Betrag, welcher den mit jährlich drei und ein halb vom Hundert auf die Dauer der Pachtzeit zu berechnenden Zinsen gleich kommt.

Miether und zeitige Nutznießer jeder Art haben dieselben Ansprüche und Rechte, welche vorstehend den Pächtern eingeräumt sind.

Die Ansprüche der Pächter, Miether und zeitigen Nutznießer sind von dem Kommissar nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Art. 18.

Wenn vom Bauunternehmer Fluß-Korrekturen vorgenommen werden, tritt das neue Flußbett an die Stelle des verlassenen Flußbettes und es geht das letztere in das Eigenthum der Bahnverwaltung über. Das neue Flußbett ist dagegen alsbald nach bewirkter Herstellung von dem Staate, der Gemeinde oder den betheiligten Privat-Personen, soweit die frühere Verpflichtung reichte, bezüglich soweit die Uebernahme derselben durch Gesetz begründet ist, zu übernehmen und zu unterhalten; sofern oder insoweit eine derartige Verpflichtung nicht bestand oder besteht, hat der Bauunternehmer das neue Flußbett zu unterhalten.

Gleiche Bestimmungen gelten für Straßenverlegungen, welche vom Bauunternehmer vorgenommen werden.

Der Bauunternehmer hat für Erhaltung einer ungestörten, sowie für Wiederherstellung der von ihm unterbrochenen Kommunikation nach beiden Seiten der Bahn zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Fahr- und Triftwege auf seine Kosten herichten zu lassen und, sofern und insoweit den Betheiligten daraus eine neue oder erhöhte Belästigung erwächst, dieselben zu unterhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihm auch rücksichtlich solcher Veranstaltungen ob, welche zur Beseitigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Einzelnen unmittelbar drohenden Gefahren durch Verordnung vorgeschrieben oder von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Abtretung und Entschädigungsleistung.**Art. 19.**

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer zwangsweisen Abtretung, sowie über die zu gewährende Entschädigung erfolgt, mit Ausschluß des Rechtsweges, lediglich im Verwaltungswege durch einen von Uns ernannten besondern Kommissar.

Demselben sind die nöthigen Protokoll-Führer und sonstigen Hilfspersonen (Art. 46) beizugeben.

Nach Bedürfniß werden mehre Kommissare mit abgegrenzten Bezirken ernannt.

Art. 20.

Der Bauunternehmer hat den Antrag auf Enteignung oder Belastung fremden Grundbesitzes, bezüglich auf Abtretung fremder Rechte und Gerechtfame an den Kommissar zu richten und zu begründen:

1. durch genaue Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sein Antrag sich bezieht, nach Lage, Größe und, wenn möglich, Kataster-Nummer;
2. durch Angabe der beanspruchten Grundfläche, nach Ruthen, wenn das betreffende Grundstück nicht ganz verlangt wird, unter Beischiuß von Auszügen der einschlagenden Karten;
3. durch genaue Bezeichnung der verlangten Belastung oder Rechtsabtretung;
4. durch Namhaftmachung der Eigenthümer, bezüglich ihrer Vertreter, der etwaigen Pächter, Miether oder Nutznießer.

Mit diesem Antrage hat der Unternehmer die Bestellung eines gehörig zu legitimirenden Bevollmächtigten, sowie die Namhaftmachung des von ihm zu ernennenden Schätzers (Art. 22) zu verbinden.

Art. 21.

Der Kommissar hat sofort, soweit nöthig unter Vermittelung des zuständigen Gerichtes, die erforderlichen Eigenthums- und Hypotheken-Bescheinigungen einzuziehen und alle auf die Zwangsenteignung sich beziehenden Verhältnisse, namentlich die bei der Abtretung beteiligten Eigenthümer, bezüglich ihre Ver-

treter oder die sonstigen Berechtigten und die in den letzten Veräußerungsfällen vorgekommenen Preise durch gerichtliche Auszüge der Grund-, Lehen- und Hypotheken-Bücher oder einschlagender Gerichts-Akten, Vernehmung der Grundeigentümer, des Gemeindevorstandes oder anderer Auskunftspersonen bezüglich in sonst geeigneter Weise gehörig auszumitteln.

Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Vormund für ihn bestellt ist, so hat auf Antrag des Kommissars das Gericht der belegen Sache von Amtswegen einen Stellvertreter für denselben zu bestellen, welcher dessen Interessen bei dem Enteignungsgeschäfte zu wahren berechtigt und verpflichtet ist.

Art. 22.

Nach erfolgter Ermittlung der Beteiligten und Absteckung der Bahnlinie hat der Kommissar dafür zu sorgen, daß sofort für jede betroffene Flur zur Ermittlung der Entschädigungsbeträge für die in dieser Flur vorkommenden Enteignungen als Schätzer drei der Vertlichkeit und der abzuschätzenden Gegenstände möglichst kundige Sachverständige bestellt werden, welche sich im Besitze des Staatsbürgerrechtes befinden, auch bei der fraglichen Enteignung persönlich unbeteiligt sein müssen.

Einer dieser Schätzer ist von dem Kommissar, der zweite von dem Bauunternehmer zu ernennen, der dritte aber von den beteiligten Entschädigungsberechtigten zu wählen.

Die beiden erstgedachten Schätzer können gleichzeitig für eine Mehrzahl von Fluren ernannt werden.

Art. 23.

Behufs der Wahl des dritten Schätzers hat der Kommissar die aus den Verhandlungen sich ergebenden Beteiligten oder deren Stellvertreter (Art. 21) zu einem anzuveranschlagenden Termine unter Androhung des gesetzlichen Nachtheiles speziell vorzuladen, auch diesen Termin, unter Benennung des ersten und zweiten Schätzers, in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24.

Die in Person oder durch genügend gerechtfertigte Bevollmächtigte erschienenen Beteiligten wählen nach relativer Stimmenmehrheit; die Nichter erschienenen oder die Wahl Verweigernden sind des Wahlrechtes verlustig.

In dem Falle, wenn auf mehre Personen die meisten Stimmen in gleicher Zahl fallen, ist eine engere Wahl zwischen diesen sofort zu bewirken. Wenn auch diese keine relative Stimmenmehrheit ergeben sollte, so entscheidet unter denen, welche die meisten gleichen Stimmen für sich haben, das Loos.

Erscheint auf die erwähnte Vorladung Niemand im Termine oder verweigern sämmtliche erschienene Beteiligte die Wahl, so hat der Kommissar den dritten Schärer zu ernennen.

Das Ergebnis wird den Erschienenen sofort bekannt gemacht und gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eine Anfechtung des Wahlverfahrens oder Einwendungen gegen die solcher-gestalt (Art. 22, 23) bestimmten Schärer sind nur innerhalb der nächsten drei Tage zulässig. Der Kommissar hat alsbald darüber zu erkennen.

Art. 25.

Gleichzeitig mit der Ernennung, bezüglich Wahl der drei Schärer, ist für jeden derselben auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen, bezüglich zu wählen, welcher in Fällen, wo der betreffende Schärer verhindert ist, oder als unzulässig verworfen wird, für denselben eintritt.

Als Gründe der Unzulässigkeit eines Schäfers sollen diejenigen gelten, aus welchen Zeugen im Civil-Prozesse unfähig oder verdächtig sind.

Art. 26.

Betrifft die Abschätzung Gegenstände, zu deren Taxation die erwählten Schärer oder deren Stellvertreter wegen mangelnder Kenntniß, worüber der Kommissar bei erhobenem Zweifel zu erkennen hat, nicht im Stande sind, so sind für diesen einzelnen Fall andere Schärer auf die angegebene Weise zu ernennen, bezüglich von den in diesem Falle Beteiligten zu wählen.

Art. 27.

Die Schärer sind vom Kommissar, unter besonderer Hinweisung auf die in den betreffenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, eidlich zu verpflichten und können, sofern sie nicht über acht Stunden von der betreffenden Gemarkung entfernt wohnen, ohne besonders erhebliche Entschuldigungsgründe, über welche der Kommissar entscheidet, die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen, haben aber den Bezug der durch Gesetz oder sonstige Normen ihnen zugebilligten Gebühren, Diäten und Transport-Kosten zu beanspruchen.

Art. 28.

Der Bevollmächtigte des Bauunternehmers hat auf Bestimmung eines Termines zur Verhandlung über die Enteignung beziehungsweise Abschätzung anzutragen.

Dieser Termin ist in der Regel in dem Orte, in dessen Gemarkung die betreffenden Grundstücke gelegen sind, innerhalb vierzehn Tagen bis drei Wochen abzuhalten.

Es sind hierzu nicht allein der Bauunternehmer oder dessen Bevollmächtigter und die bereits ermittelten Entschädigungsberechtigten oder deren bestellte Vertreter mittelst besonderer Zufertigung, sondern auch alle Personen, welche in Beziehung auf die abzutretenden Gegenstände oder auf die Entschädigungsgelder aus irgend einem Grunde einen in diesem Verfahren geltend zu machenden Anspruch zu haben glauben, durch eine öffentliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und im offiziellen Nachrichtenblatte vorzuladen.

Die Vorladungen sind, soweit es angeht, mit der im Art. 23 vorgeschriebenen zu verbinden und müssen nicht allein den Zweck des anberaumten Termines angeben, sondern auch die im Art. 29 aufgeführten Rechtsnachtheile androhen.

Zu dem Termine sind auch die bestellten Schärer, sowie der Gemeindevorstand und die Feldgeschworenen der betreffenden Gemeinde als Auskunftspersonen und zur Vermittelung einer gütlichen Uebereinkunft vorzuladen.

Kann die Verhandlung voraussichtlich an einem Tage nicht erledigt werden, so ist der Termin auf mehre, wo thunlich aufeinander folgende Tage anzuberäumen und auf jeden Tag eine angemessene Anzahl der Betheiligten in der erwähnten Weise vorzuladen.

Art. 29.

In dem Termine können die Entschädigungsberechtigten nach ihrer Wahl persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen.

Die Ausbleibenden treffen folgende Rechtsnachtheile:

- a) den Bauunternehmer, daß er die sämmtlichen Kosten des vereitelten Termines sammt den Reisekosten und Zehrungskosten der Betheiligten zu tragen und zu ersetzen, auch deren gehabte Versäumniß zu vergüten hat;
- b) die bekannten Entschädigungsberechtigten, daß die Einwilligung in die angesprochene Abtretung angenommen, die Entschädigungssumme aber im Wege der gesetzlichen Schätzung einseitig festgestellt und nach Befinden gerichtlich deponirt wird;

- c) die dem Kommissar nicht bekannten Entschädigungsberechtigten, daß sie der Berücksichtigung ihrer nicht angemeldeten Rechte und Entschädigungsansprüche verlustig gehen, bezüglich mit denselben lediglich an den Empfänger der Entschädigungssumme verwiesen werden.

Alle Rechtsnachtheile treten mit Ablauf des Termines ohne Ungehorsamsbeschuldigung und ohne förmlichen Bescheid ein.

Art. 30.

Zu dem Termine hat der Kommissar die erschienenen Beteiligten über den Umfang der Abtretung beziehungsweise Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes (Art. 3, 4, 5) oder die Einräumung eines Rechtes (Art. 3) und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und, wenn möglich, eine gütliche Uebereinkunft hierüber, erforderlichen Falles unter Zustimmung beteiligter dritter Personen, zu vermitteln, auch dieselbe protokollarisch festzustellen.

Werden Einwendungen gegen die Abtretung, gegen den Umfang derselben, bezüglich der Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder gegen die Einräumung eines Rechtes vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen der Beteiligten zu Protokoll zu nehmen. Nach Feststellung der Streitfrage hat der Kommissar die etwa nöthige Vermessung vornehmen zu lassen, bezüglich die Gutachten Sachverständiger einzuholen und sodann, wo möglich sofort, Entscheidung abzugeben.

Der Bauunternehmer und der Kommissar können solche Sachverständige für alle Fälle dieser Gattung ernennen; der dritte solcher Sachverständigen ist dagegen für jeden besonderen Fall von dem Eigentümer oder Rechtsinhaber und den etwaigen beteiligten Dritten zu wählen.

Bezüglich der Erfordernisse, der Wahl und der Verpflichtung solcher Sachverständigen gelten die über die Schärer in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze.

Kommt dagegen über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind sofort die verpflichteten Schärer anzuweisen, die abzutretenden oder zeitweilig zu überlassenden Grundbesitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten, bezüglich nach vorgängiger Vermessung, genau und pflichtmäßig abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der besonderen Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes (Art. 26) oder weil gegen die Zulässigkeit eines der Schärer und dessen Stellvertreters begründete Einwendungen (Art. 25) gemacht werden, die Wahl anderer Schärer nothwendig erscheint.

Kann das Gutachten bezüglich die Abschätzung nicht in demselben Termine zu Protokoll bewirkt werden, so ist zur Einbringung derselben ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus, anzuberaumen.

Art. 31.

Machen sich Vermessungen nöthig, so sind solche durch verpflichtete Feldmesser vorzunehmen.

Bei den Erörterungen der Sachverständigen, bezüglich Schätzer, haben die Betheiligten das Recht, dieselben, insbesondere die Schätzer, auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche auf das Gutachten, namentlich auf die Taxe, Einfluß haben können; auch sind die Ortsvorstände und Feldgeschworenen (Art. 28) verpflichtet, den Sachverständigen oder Schätzern auf Verlangen die bei der Sachprüfung oder Werthschätzung erforderliche thatsächliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 32.

Ist ein besonderer Termin zur Einreichung der Gutachten bezüglich Taxen anberaumt worden (Art. 30), so sind die Betheiligten zu demselben mit der Bedeutung vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung der Gutachten oder Taxen und die kommissarische Entscheidung dennoch erfolge. Die Sachverständigen und Schätzer haben die von ihnen schriftlich auszustellenden Gutachten und Taxen persönlich zu überreichen, welche sodann vom Kommissar den erschienenen Betheiligten zu eröffnen sind.

Wegen etwaiger Mängel sind die Sachverständigen oder Schätzer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen, bezüglich den Werthangaben der Schätzer, so darf der Kommissar eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, wobei von ihm auch Gutachten anderer bewährter Landwirthe, Bauhandwerker u. s. w. zur Aufklärung der Sache und zur Erwägung der Sachverständigen, bezüglich Schätzer, vorgelegt werden können.

Art. 33.

Sind die Gutachten, bezüglich Taxen, im ersten oder zweiten Termine definitiv zu erkennen gegeben, so hat der Kommissar nach Maßgabe derselben seine Entscheidung in der Sache zu ertheilen. Betrifft diese die Abtretung im Allgemeinen oder den Umfang derselben, bezüglich die Uebnahme eines Enteignungsgegenstandes oder die Einräumung eines Rechtes, so hat der Kommissar

darüber mit geeigneter Rücksicht auf die Gutachten der Sachverständigen nach eigener Erwägung zu entscheiden. Betrifft dagegen die Entscheidung Entschädigungsleistungen, so hat der Kommissar den Betrag der jedem Betheiligten gebührenden Entschädigung zu bestimmen und hierbei in dem Falle, wenn die Gutachten der Schärer hinsichtlich des Betrages der Entschädigung nicht übereinstimmen, einen Durchschnitt zu ziehen.

Die Entscheidung ist, wo möglich, im Termine zu ertheilen und den Betheiligten zu verkündigen, sofern dieses aber nicht thunlich ist, binnen acht Tagen zu erlassen und bekannt zu machen. In beiden Fällen muß den Betheiligten, wenn Entschädigungen in Frage stehen, das Feststellungs-Dekret schriftlich mitgetheilt werden.

Art. 34.

Gegen alle endlichen Entscheidungen des Kommissars steht sowohl dem Bauunternehmer, als jedem Entschädigungsberechtigten die Berufung an Unser Staats-Ministerium zu. Gegen Verfügungen und Entscheidungen, welche der Kommissar im Laufe des Verfahrens erläßt, kann die Berufung nur dann eingelegt werden, wenn dieselben auf den Rechtsbestand des letzteren von Einfluß sind.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Verlustes innerhalb zehn Tagen von der Eröffnung der Verfügung bezüglich der Entscheidung an bei dem Kommissar einzulegen und zugleich auszuführen.

Betrifft die Berufung einen bloßen Rechnungsfehler, so kann der Kommissar der Beschwerde, wenn er sie für begründet erachtet, selbst abhelfen.

Nach eingewendeter Berufung darf der Kommissar seine angefochtene Entscheidung nur dann vor Eingang der zweitinstanzlichen Entscheidung zur Ausführung bringen, wenn mit dem Verzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden sein würde (Art. 14).

Art. 35.

Das Staats-Ministerium entscheidet in letzter Instanz; dessen Entscheidung eröffnet der Kommissar den Betheiligten.

Art. 36.

Sowohl der Kommissar, als auch die obere Verwaltungsbehörde sind verpflichtet, ihre Amtshandlungen, soweit nicht für dieselben durch das Gesetz bestimmte Fristen vorgeschrieben sind, stets mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Die genannten Behörden, sowie die zugezogenen Sachverständigen und Schärer haben ihre Entscheidung, bezüglich Gutachten, mit den nöthigen Gründen zu unterstützen.

Vierter Theil.

Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Art. 37.

Die von dem Kommissar in Bezug auf Gegenstände der Enteignung oder des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm bezüglich von Unserem Staats-Ministerium ertheilten endgültigen Entscheidungen haben die Wirkungen gerichtlicher Vergleiche und rechtskräftiger richterlicher Erkenntniß.

Art. 38.

Der Kommissar hat dem Gerichte der belegenen Sache von der zu Stande gekommenen Enteignung, von den entschädigungsberechtigten Personen und von dem Entschädigungsbetrage alsbald Kenntniß zu geben, auch den Bauunternehmer, sowie die Entschädigungsberechtigten zu benachrichtigen, daß und wann diese Mittheilung erfolgt ist.

Das gedachte Gericht hat die ihm in Bezug auf den enteigneten Grundbesitz wegen Regelung des Grundlasten-Verhältnisses und Wahrung der Rechte Dritter obliegenden Verpflichtungen gehörig zu erfüllen, namentlich liegt ihm auch die Ueberwachung der Abzahlung der auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden bekannten Hypotheken ob.

Art. 39.

Das Gericht der belegenen Sache hat bezüglich auf Antrag der Entschädigungsberechtigten innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Nachricht (Art. 38) dem Kommissar zu eröffnen, an wen der Bauunternehmer die Entschädigungssummen zahlen soll.

Auf durch den Kommissar erfolgte Mittheilung dieser Zahlungsanweisung hat der Bauunternehmer binnen acht Tagen derselben entsprechend zu zahlen. Ist aber innerhalb jener vierzehntägigen Frist eine gerichtliche Zahlungsanweisung nicht erfolgt, so darf der Bauunternehmer die festgestellte Entschädigungssumme bei dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegen.

Art. 40.

Die gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

1. in dem in Art. 39 gedachten Falle;
2. wenn der zu Entschädigende die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellten Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;
3. wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind;
4. wenn das Eigenthum einer enteigneten Grundbesitzung oder Berechtigung bestritten ist.

Art. 41.

Sofort nach Zahlung der Entschädigungssumme in Gemäßheit der Anweisung des Gerichtes der belegenem Sache oder an das letztere kann der Bauunternehmer verlangen, in den Besitz des enteigneten Grund und Bodens, bezüglich des in Anspruch genommenen Rechtes, gesetzt zu werden.

Der Kommissar hat nöthigen Falles die Einweisung des Bauunternehmers in den Besitz des Grundstückes, bezüglich in das Recht, bei der zuständigen Justiz-Behörde zu beantragen, welche dieser Requisition im gerichtlichen Zwangswege zu entsprechen hat. Ebenso ist das Gericht der belegenem Sache verpflichtet, auf Requisition des Expropriations-Kommissars die Einweisung des Expropriaten in die festgestellte Entschädigungssumme entweder durch Ueberweisung der niedergelegten Kaution (Art. 14), oder sonst mittelst gerichtlicher Zwangsmittel zu verfügen.

Art. 42.

Hat der Bauunternehmer die Entschädigungssumme für einen enteigneten Grundbesitz bezahlt oder hinterlegt (Art. 39 und 40), so hat das Gericht der belegenem Sache auf seinen Antrag nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit Benutzung der bei dem Kommissar ergangenen Verhandlungen das Nöthige wegen Ausfertigung der Erwerbssurkunde, sowie wegen Benachrichtigung der theilhaftigen Einnahme- und Kataster-Behörden zu verfügen.

Mit der Zustellung dieser Urkunde geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundbesitz, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 16, frei von allen in dem Enteignungsverfahren angemeldeten und berücksichtigten, sowie von allen wegen Nichtanmeldung unberücksichtigt gebliebenen dinglichen Lasten (Art. 29) auf den Bauunternehmer über.

Ist ein enteignetes Grundstück mit anderen verpfändet oder wird von einem verpfändeten Grundstück nur ein Theil enteignet, so erlischt das Pfandrecht an jenem Grundstück oder diesem Theile durch gehörige Zahlung bezüglich Hinterlegung (Art. 39, 40) des auf den enteigneten Grundbesitz nach Maßgabe der Entschädigungssumme verhältnißmäßig fallenden Betrages von dem Pfandschuld-Kapital.

Die auf dem enteigneten Grundbesitz lastenden, beziehungsweise bei theilweiser Enteignung auf denselben entfallenden Steuern bleiben auf ihm haften. Gleiches gilt von den auf dem Gemeinde-, Bezirks-, Kirchen- oder Schul-Verbande beruhenden Lasten und Abgaben, welche auf dem enteigneten Grundbesitz haften.

Die Staatsregierung ist jedoch befugt, zur Förderung des Bauunternehmens die zeitweise Befreiung von Steuern und Gemeindeabgaben bis zu fünf und zwanzig Jahren von Eröffnung der Bahn an zu verfügen.

Art. 43.

Von Bekanntmachung der Baulinie an kann kein von derselben getroffen werdendes Grundstück durch Veräußerung mit rechtlicher Wirkung gegen den Bauunternehmer in der Art getheilt werden, daß dadurch die Uebernahmeverbindlichkeit für das ganze Grundstück (Art. 4) herbeigeführt werden soll.

Art. 44.

Tritt im Laufe des Enteignungsverfahrens an einem enteignet werdenden Gegenstande eine Veränderung im Eigenthume ein, so ist der Rechtsnachfolger an die die Enteignung betreffenden Handlungen seines Vorgängers gebunden.

Art. 45.

Bei den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verhandlungen soll, sofern nicht andere Bevollmächtigte bestellt worden sind, als Vertreter Unseres Staats- und Kammer-Fiskus der Rechnungsamtmann oder Revierförster, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück gelegen ist, als Vertreter einer Kirche oder Pfarrei der Kirchgemeinde-Vorstand, als Vertreter einer Schule der Schulvorstand, als Vertreter einer Gemeinde der Gemeindevorstand und als Vertreter einer milden Anstalt deren Verwalter betrachtet werden. Freiwillige Vereinbarungen dieser Vertreter mit dem Bauunternehmer, bezüglich mit einem dritten Berechtigten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorschristsmäßigen Zustimmung und Genehmigung der betreffenden Behörden oder Körperschaften.

Art. 46.

Dem Bauunternehmer sind in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte für behördliche Arbeiten Sporteln nicht anzufinnen, namentlich auch die erforderlichen Steuerbuchs-Auszüge unentgeltlich zu verabfolgen. Dagegen liegt demselben ob, alle durch Bestellung des Expropriations-Kommissars und dessen Hülfspersonals, sowie alle durch das Expropriations-Verfahren entstehenden Kosten, insbesondere auch die für den Kommissar, dessen Protokoll-Führer, Schreiber und Diener, für die Schätzer, Sachverständigen, Anknüpfungspersonen (Feldgeschworenen), Gemeindevorstände, Steuer-Revisoren, Geometer und Rechnungsverständigen erwachsenden Diäten, Transport-Kosten und Gebühren mit Einschluß des entstehenden Bureau-Aufwandes und der sonstigen Verläge zu tragen und zu erstatten.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und unbegründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten hat mit Einschluß von Sporteln und anderen zur Staatskasse fließenden Gebühren der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil zu tragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Publikation das unter'm 2. Februar 1842 erlassene Gesetz in Bezug auf die Werra-Eisenbahn außer Kraft tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 26. November 1855.



Carl Alexander.

von Bahrdorf. G. Thon. von Wingerode.

Anlage B.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen in Betreff der Feststellung der Entschädigung in Enteignungsfällen mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe der Gesetze vom 10. April 1821 über Bau und Besserung der Straßen, vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen, vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben und vom 26. November 1855 über die bei Anlage der Verrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums=Abtretungen, eine Entschädigung festzustellen ist — mit Einschuß der Fälle, auf welche die Bestimmungen eines der gedachten Gesetze auf Grund besonderer Erstreckung Anwendung finden, — ist über die zu leistende Entschädigung von dem nach dem betreffenden Gesetz zur Leitung des Würdigerungsverfahrens zuständigen Amtsgericht, beziehungsweise dem Enteignungs-Kommissar, unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten und Schätzungen, nach freier Ueberzeugung, ohne daß dieselben hierbei an ein aus den Abschätzungen zu ziehendes Durchschnittsergebniß gebunden sind, erstinstanzlich zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist — insoweit hierüber nicht bereits Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es bewendet — den Betheiligten nach Befinden Gelegenheit zur Ausführung ihrer Rechte zu geben.

Gegen die Entscheidung findet in allen Fällen, auch, wenn ein solches Rechtsmittel in dem betreffenden Gesetz nicht ausdrücklich nachgelassen ist — Gesetz vom 10. April 1821 — und zwar besonders auch wegen der Höhe der erkannten Entschädigung, Berufung im gesetzlichen Instanzenzuge (vom Amtsgericht an das Landgericht, vom Kommissar an das Staats-Ministerium) binnen zehntägiger Nothfrist statt. In denjenigen Fällen, in welchen der Staatsfiskus

als entschädigungsberechtigte oder entschädigungsverpflichtete Partei auftritt, entscheidet an Stelle des Staats-Ministeriums die Revisions-Kommission (vergl. § 155 des Gesetzes vom 28. April 1869 über die Ablösung grundherrlicher Rechte). Auch die in zweiter Instanz entscheidende Behörde hat nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die in erster oder zweiter Instanz entscheidende Behörde kann vor Ertheilung ihrer Entscheidung von Amtswegen Erörterungen, die ihr dazu erforderlich scheinen, vornehmen und namentlich auch weitere Sachverständige hören.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 10. Dezember 1884.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

9. Mai 1889.

Inhalt: Dritter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über die Befordnungen und Alterszulagen der Volksschullehrer, Seite 75. — Ministerial-Befanntmachung, eine Ergänzung des Art. 4 Ziffer VII der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend, Seite 76. — Ministerial-Befanntmachung, die Herabsetzung des Schulgebühres für die dem Großherzogthum angehörnden Schüler der Lehrerseminare betreffend, Seite 77. — Ministerial-Befanntmachung, Wechsel in der Prüfungskommission für Zahnärzte an der Gesamt-Universität Jena betreffend, Seite 77. — Ministerial-Befanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Verlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Rürnbergger Lebens-Versicherungsbank betreffend, Seite 77 und 78. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 78.

[36] Dritter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über die Befordnungen und Alterszulagen der Volksschullehrer; vom 17. April 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen zur weiteren Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Neben den durch das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend die Befordnungen und Alterszulagen der Volksschullehrer, eingeführten 4 Alterszulagen wird den Lehrern bei tadelloser Amtirung in definitiver Anstellung aus der Volksschulkasse eine 5. Alterszulage gewährt, welche ihr Dienst Einkommen nach 25 Jahren erhöht

a) in den nicht klassifizirten Orten bis zu 1450 *M.*,

b) in den klassifizirten Orten

III. Klasse bis zu 1560 *M.*

II. " " " 1710 "

I. " " " 1860 "

§ 2.

Die nach § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 den Rektoren zukommenden 3 Gehaltszulagen von je 150 *M.* werden hiermit auf je 200 *M.* erhöht.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. April 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[37] I. Im Anschluß an die Vorschrift in Artikel 4 Ziffer VII der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz, welche lautet:

„Bricht am Schulorte eine Epidemie aus, so hat dies der Schulvorstand schleunigst dem Schulamte anzuzeigen und dieses hat wegen zeitweiliger Schließung der Schule oder Entfernung einzelner Kinder aus derselben nach Gehör des zuständigen Physikats das Erforderliche ungesäumt zu beschließen.“

Von dem Geschehenen ist ohne Verzug an die oberste Schulbehörde Anzeige zu erstatten.“

wird hierdurch ergänzend Folgendes verordnet:

Bei Gefahr im Verzuge hat auf Antrag des zuständigen Bezirksarztes der Schulvorstand die Schließung der Schule alsbald selbständig

anzuordnen und von der getroffenen Maßregel dem Schulamte behufs Wahrnehmung des weiter Erforderlichen sofort Anzeige zu erstatten.“
Weimar, den 16. April 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[38] II. Von Oftern d. Js. an wird für die dem Großherzogthum Sachsen angehörigen Schüler der Lehrerseminare, sofern sie den zum Eintritte in den Volksschuldienst verpflichtenden Revers unterzeichnet haben, bezw. unterzeichnen, das Schulgeld auf den Betrag von jährlich zwanzig Mark (20 *M.*) herabgesetzt.

Weimar, den 26. April 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[39] III. An Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Hofzahnarztes Dr. Hartung zu Rudolstadt ist der Zahnarzt E. Schwarzkopff zu Eisenach zum Mitglied der bei der Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Prüfungskommission für Zahnärzte ernannt worden.

Weimar, den 30. April 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[40] IV. Daß von der Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin an Stelle des F. V. Dittmar zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Banquier E. Geißler daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1888 (Regierungs-Blatt Seite 36) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 9. April 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.**

[41] V. Daß von der Direktion der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank zu Nürnberg an Stelle des Majors z. D. von Kugleben zu Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Otto Köhler daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Mai 1888 (Regierungs-Blatt Seite 73) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. April 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

- [42] Das 9. und 10. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1853 Verordnung über die Intraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg sowie für Elsaß-Lothringen, vom 16. April 1889; unter
 - „ 1854 Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, vom 18. April 1889; unter
 - „ 1855 Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 19. April 1889.

Das Centralblatt für das Deutsche Reich enthält in Nummer 18
 S. 275 den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-
 Berufsgenossenschaft.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

15. Mai 1889.

Inhalt: Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Seite 79.

[43] Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; vom 17. April 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, unter Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr und Unterdrückungsmaßregeln liegt dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und unter dessen Leitung den Bezirksdirektoren und Ortspolizeibehörden ob, kann aber auch für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Distrikte von dem Staats-Ministerium

besonderen Kommissaren übertragen werden, deren Wirkungskreis und Zuständigkeit öffentlich bekannt zu machen ist.

Ueber die Kompetenz der gedachten Behörden und das Verhältniß unter denselben gelten, soweit nicht die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften einschlagen, die sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetz den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Der Bezirksdirektor ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

§ 3.

Von dem Bezirksdirektor innerhalb seines Bezirks sind folgende Maßregeln zu treffen:

1. die Bestimmung anderer approbirter Thierärzte statt der angestellten im Falle der Behinderung der letzteren oder aus sonstigen dringenden Gründen in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes;
2. die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes;
3. die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdemärkte gesetzlich bestimmten Beaufsichtigung auf die in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Viehbestände, Thierschauen und Zusammenziehungen;
4. die Tödtung verdächtiger Thiere in dem zweiten und dritten Falle des § 42 des Reichsgesetzes, während in dem ersten Falle des § 42 die Verfügung den Ortspolizeibehörden zusteht;
5. die Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes;
6. die in § 51 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Maßregeln in Bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung;
7. die in dem zweiten Alinea des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten strengeren Absperrungsmaßregeln in Bezug auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 4.

Dem Großherzoglichen Staats-Ministerium bleibt vorbehalten:

1. besondere Kommissare an Stelle der in § 2 und 3 gedachten Behörden zu ernennen und die diesen Kommissaren zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen;
2. in Gemäßheit des § 11 des Reichsgesetzes für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9 des Reichsgesetzes) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt, und im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsanweisung (§ 30) allgemein vorzuschreiben.

§ 5.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars findet, soweit nichts Besonderes hierüber in diesem Gesetze geordnet ist, ausschließlich nur Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Dem Großherzoglichen Staats-Ministerium bleibt auch vorbehalten, von Aussichtswegen die für den Zweck des Gesetzes erforderlichen Maßregeln unmittelbar für das ganze Land oder für einzelne Verwaltungs- und Gemeindebezirke anzuordnen.

§ 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von einer durch den Medizinalreferenten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums und mindestens zwei vom Staats-Ministerium für jeden Fall zu bestimmende Thierärzte gebildeten Kommission abzugeben.

II. Entschädigung.

§ 7.

Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu gewährende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere wird in den Fällen der Rostkrankheit und der Lungenseuche des Rindviehs von den Verbänden der Viehbesitzer geleistet. In den Fällen der Lungenseuche soll diese Entschädigung auch dann geleistet werden, wenn bei Erkrankung eines Stückes Rindvieh unter Verdacht der Lungenseuche den im § 9 des Reichsgesetzes gegebenen Vorschriften genügt, namentlich also die An-

zeige bei der Polizeibehörde sofort nach dem Hervortreten verdächtiger Erscheinungen erstattet worden ist, das betreffende Thier aber verendet, bevor noch eine polizeiliche Anordnung auf Tödtung (§ 45 des Reichsgesetzes) ergangen ist, und wenn die nachfolgende, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommene Vergliederung erweist, daß das Thier wirklich an der Lungenseuche gefallen ist.

In allen anderen Fällen wird, soweit in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung zu leisten ist, dieselbe von der Staatskasse gewährt.

§ 8.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 9.

Der gemeine Werth der Thiere, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung zu leisten ist, muß thunlichst noch vor der Tödtung behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden.

Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Behufs dessen wird in dem einzelnen Falle eine Kommission gebildet, welche aus dem beamteten oder einem besonders dazu verpflichteten Thierarzte und zwei Schiedsmännern besteht.

§ 10.

Für jeden Verwaltungsbezirk sollen durch den Bezirksausschuß aus den fachverständigen Einwohnern des Bezirks gegen Ende jedes dritten Jahres — und zwar zum ersten Male gegen Ende des Jahres 1889 für die Jahre 1890 bis 1892 — diejenigen Personen in der erforderlichen Anzahl bezeichnet und öffentlich bekannt gemacht werden, welche für die Dauer der nächsten drei Jahre zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können. Vor der Bekanntmachung sind die bezeichneten Personen durch den Bezirksdirektor zu benachrichtigen. Ueber ihre etwaigen Einwendungen und die Triftigkeit der dagegen geltend gemachten Gründe entscheidet der Bezirksausschuß.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die gewählten Schiedsmänner sind dem Besitzer des abzuschätzenden Thieres zu nennen, damit dieser alsbald Einspruch erheben könne, wenn er glaubt, daß einer von ihnen nach § 11 dieses Gesetzes ausgeschlossen oder unfähig sei.

Auch die Schiedsmänner selbst sind eintretenden Falles zu hören und haben anzugeben, ob sie aus einem der in § 11 benannten oder aus einem andern Grunde verhindert seien, den Auftrag zu übernehmen.

Die Ortspolizeibehörde entscheidet über diese Einwendungen und ernennt nach Befinden andere Schiedsmänner. Ohne triftige und als solche von der Ortspolizeibehörde anerkannte Gründe darf Niemand das Amt eines Schiedsmannes ablehnen; beharrt er demungeachtet auf seiner Ablehnung, so verfällt er in eine von der Ortspolizeibehörde zu erkennende Strafe bis zu 50 Mark, und es steht dieser Behörde frei, ihn durch wiederholte, bis zu 100 Mark gesteigerte Strafe zur Uebernahme des Amtes zu nöthigen oder an seiner Stelle einen andern Schiedsmann zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde durch Handgelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Kommissionsmitglieder erhalten bei Berrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts Tagegelde, Nachtgelde und Reisekostenvergütung nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die Klasse VI in § 103 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887 bestehen. Bei Berrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts erhalten dieselben für den Tag eine Vergütung von 5 Mark und, falls die Berrichtung weniger als 6 Stunden dauert, von 3 Mark. Die Zahlung dieser Vergütungen ist aus der Staatskasse zu leisten.

§ 11.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder:

- a) in eigener Sache,
- b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- c) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,

auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen.

§ 12.

Wenn die Kommission über die der Entschädigung zu Grunde zu legende Werthsumme oder über den Werth der dem Besizer verbleibenden Theile eines getödteten Thieres (§ 59 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes) nicht zur Einstimmigkeit gelangt, zieht sie aus den einzelnen Werthschätzungen der Mitglieder das Mittel.

Die Kommission hat über das Ergebnis der Schätzung eine von den Mitgliedern zu unterschreibende Urkunde aufzunehmen.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 11 dieses Gesetzes) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und von einer neu zusammengesetzten Kommission von Neuem zu finden.

Diese Vernichtung und Wiederholung einer Schätzung kann nur binnen einer Woche ausschließlicher Frist, vom Tage der Eröffnung der Schätzung an die Betheiligten an gerechnet, von einem Betheiligten oder einem Kommissionsmitgliede oder von der Ortspolizeibehörde bei dem Bezirksdirektor beantragt werden.

§ 13.

Die Ortspolizeibehörde hat zunächst in jedem ihr zur Anzeige kommenden Falle unter Vernehmung der Betheiligten zu erörtern, ob einer derjenigen Fälle vorliegt, in welchen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird.

Liegen hierbei gleich von vornherein die in § 61 Ziffer 1 oder 2, § 62 Ziffer 2 oder 3, oder § 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Fälle zweifellos vor, so bedarf es nur der Erbringung dessen in dem Bericht der Ortspolizeibehörde an den Bezirksdirektor, und es kann die Bildung einer Kommission und die weitere Untersuchung des getödteten Thieres unterbleiben.

Zu allen anderen Fällen muß der Krankheitszustand des Thieres, rückfichtlich der Entschädigungsleistung, in folgender Weise endgiltig festgestellt werden.

§ 14.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorheriger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes,

durch den in die Kommission ernannten Thierarzt im Beisein der beiden Schiedsmänner. Auch der Besitzer des Thieres darf dabei gegenwärtig sein und einen approbirten Thierarzt, jedoch auf eigene Kosten, dazu mitbringen (§ 16 des Reichsgesetzes). Die daran sich schließenden Kommissions-Verhandlungen finden unter Leitung der Ortspolizeibehörde statt.

Der amtlich bestellte Thierarzt hat sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Krankheit des Thieres durch den Gesamtbefund festgestellt ist, und ob dadurch ein Entschädigungsanspruch an die Staatskasse oder an eine der Verbandskassen gesetzlich begründet ist oder nicht.

Dieses Gutachten hat er den oben benannten Personen, soweit sie bei der Untersuchung Zeugen gewesen und noch gegenwärtig sind, mitzutheilen und es steht dem Thierbesitzer wie auch den Schiedsmännern frei, eine abweichende Ansicht, jedoch nur mit Begründung, zu Protokoll zu geben.

§ 15.

Die Ortspolizeibehörde berichtet ungesäumt an den Bezirksdirektor und sendet dabei die von ihr angestellten Erörterungen, bezüglich die Protokolle über die Untersuchung und die Schätzung mit ein.

§ 16.

Hat gegen die gutachtliche Erklärung des amtlich bestellten Thierarztes (§ 14 dieses Gesetzes) eine Erinnerung stattgefunden, so legt der Bezirksdirektor zunächst die Akten dem Staats-Ministerium vor, und dieses veranlaßt nach Maßgabe von § 6 dieses Gesetzes die Abgabe eines Obergutachtens, dessen Kosten, wenn die Einwendung von Seiten des Besitzers des Thieres erfolgt, aber für gänzlich unbegründet erachtet worden ist, der Besitzer des Thieres zu tragen hat; in anderen Fällen werden den Betheiligten Kosten für das Obergutachten nicht zugerechnet.

Durch das Obergutachten oder, wenn ein solches nicht einzuholen gewesen, durch das Gutachten des amtlich bestellten Thierarztes wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Bezug auf die Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

§ 17.

Findet der Bezirksdirektor Lücken oder Mängel in den angestellten Erörterungen oder Verstöße im Verfahren gegen gesetzliche Vorschriften, so sorgt

er von Amtswegen für Ergänzung der ersteren oder für Beseitigung der letzteren durch Wiederholung der betreffenden Maßnahmen mittels Anweisung an die Ortspolizeibehörde; Ergänzungen kann er auch unmittelbar vornehmen.

Sobald die Sache spruchreif ist, entscheidet der Bezirksdirektor auf dem Grunde der Akten und gesetzlichen Vorschriften, ob eine Entschädigung zu leisten ist, in welcher Höhe, unter welchen Anrechnungen und von welcher Klasse — ob von der Staats- oder von einer der Verbandsklassen — und eröffnet dies den Betheiligten durch die Ortspolizeibehörde.

Insofern bei der Entscheidung der gemeine Werth eines Thieres oder der Werth der dem Besitzer desselben zur Verfügung verbleibenden Theile in Betracht kommen, ist das Ergebniß der von der Kommission vorgenommenen Schätzung (§ 12) maßgebend.

Nur wenn die Staatskasse entschädigungspflichtig ist, sendet der Bezirksdirektor seine Entscheidung nebst den Akten an das Staats-Ministerium ein und beantragt die Einweisung in die Hauptstaatskasse.

§ 18.

Ist von dem Bezirksdirektor die Gewährung einer Entschädigung aus einem der in § 61 Ziffer 2, 3, § 63 Ziffer 1—3 des Reichsgesetzes bezeichneten Gründe versagt worden, so steht dem betheiligten Thierbesitzer das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung an das Staats-Ministerium einzulegen.

Von diesen Fällen abgesehen findet gegen die Entscheidung des Bezirksdirektors lediglich eine dem betheiligten Thierbesitzer zustehende Nichtigkeitsbeschwerde an das Staats-Ministerium aus dem Grunde statt, weil der Bezirksdirektor durch seine Entscheidung gegen Vorschriften des Reichs- oder Landesgesetzes verstoßen habe.

Beide vorbezeichnete Rechtsmittel sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehntägiger Frist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde einzulegen, durch deren Vermittelung die Eröffnung erfolgt ist.

Das Staats-Ministerium entscheidet, erforderlichen Falles nach weiterer Sachverörterung, endgiltig oder weist die Angelegenheit zur wiederholten erstinstanzlichen Behandlung zurück.

Die Beschreitung des Rechtsweges findet wegen der vorstehend geordneten Entschädigungsleistung nicht statt.

§ 19.

Ist die Verfassung einer Entschädigung wegen eines Mangels des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt, welcher dem theilhabenden Thierbesitzer nicht oder nicht allein zur Last zu legen ist, so steht auf Nachsuchen der in § 38 geordneten Vertretung der Verbandskassen die Entschließung darüber zu, ob und in welchem Umfange aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung aus der Verbandskasse zu gewähren sei.

Lautet die Entschließung auf Gewährung einer Entschädigung, so bedarf dieselbe der Bestätigung des Staats-Ministeriums.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 20.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die, auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen sind, sind dieselben aus der Staatskasse zu bezahlen.

§ 21.

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§ 17 des Reichsgesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind, in Ermangelung gültiger Einigung, von dem Bezirksdirektor festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen theilhabende Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Kostenbeitreibung erfolgt im Verwaltungsverfahren.

Soweit in Betreff der hiernach Gemeinden des Großherzogthums zur Last fallenden Kosten der durch beamtete Thierärzte geführten Beaufsichtigung der Viehmärkte den letzteren gegenüber besondere Festsetzungen bestehen, hat es bei denselben zu bewenden.

§ 22.

Die Gemeinden haben dagegen

- a) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirk zu verwendende Schutzmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

- b) Denselben fallen ferner zur Last die Kosten derjenigen Einrichtungen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperrre in ihrem Bezirk vorgeschrieben werden.
- c) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenortes die zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfsmannschaft und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
- d) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume — worüber bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Besitzer und dem Gemeindevorstand der Bezirksdirektor endgiltig entscheidet — so ist ein solcher Raum von der Gemeinde des Seuchenortes ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

§ 23.

Wenn die in § 22 lit. a und b dieses Gesetzes bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen (§ 22 des Reichsgesetzes), so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln gemeinsam aufzubringen.

Findet eine Einigung zwischen den Gemeinden nicht statt, so hat der Bezirksdirektor die Vertheilung zu bestimmen.

§ 24.

Alle in den §§ 20, 21 und 22 dieses Gesetzes nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen, der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§ 25.

Zur Feststellung der nach §§ 20—24 dieses Gesetzes aufgewendeten Kosten ist der Bezirksdirektor zuständig; gegen seine Entscheidung findet nur noch, auf Beschwerde eines dabei Betheiligten, binnen vierzehntägiger anschließlicher Frist vom Tage der Eröffnung an, ein bei der die Entscheidung bekannt gebenden Behörde einzulegender Rekurs an das Staats-Ministerium statt, letzteres entscheidet dann endgiltig.

IV. Verbandskassen der Viehbefitzer, Bildung derselben und Entschädigungsleistungen daraus.

§ 26.

Die nach § 7 dieses Gesetzes zu gewährende Entschädigung wird — insoweit nicht ein die Entschädigungsleistung nach dem Reichsgesetze oder diesem Landesgesetze überhaupt ausschließender Grund vorliegt — in der nach § 59 des Reichsgesetzes zu bemessenden Höhe an den dazu Berechtigten (§ 60 des Reichsgesetzes) geleistet und nach folgenden Grundsätzen aufgebracht.

§ 27.

Zur Bestreitung der in Fällen der Rogkrankheit zu leistenden Entschädigung und zur Bestreitung aller aus der Verwaltung der betreffenden Verbandskasse entstehenden Kosten wird für sämtliche im Großherzogthum vorhandenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt für jedes der genannten Thiere bis auf Weiteres (vergl. § 29 dieses Gesetzes) jährlich 20 Pfennige.

§ 28.

Zur Bestreitung der in Fällen der Lungenseuche zu leistenden Entschädigung und zur Bestreitung aller mit der Verwaltung der betreffenden Verbandskasse entstehenden Kosten — einschließlich derer für Rückversicherungs-

verträge; welche das Staats-Ministerium, zum Schutze der Verbandskasse gegen unverhältnißmäßig hohe Verluste, mit Viehversicherungsgesellschaften eingehen kann — wird für jedes im Großherzogthume vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben, nach Bedürfniß, eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt für jedes Stück Rindvieh bis auf Weiteres (vergl. § 29 des Gesetzes) jährlich 5 Pfennige, kann jedoch, wegen der mit der Zahl des Rindviehbestandes oder wegen anderer Umstände auf den einzelnen Gehöften wachsenden Gefahr für die Verbandskasse, nach gutachtlichem Gehör der Vertreter der letzteren (vergl. § 38 des Gesetzes), mit Unserer Ermächtigung klassenweise bis höchstens auf das Vierfache der einfachen Abgabe für das Stück erhöht werden.

§ 29.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§ 27 und 28 des Gesetzes) ganz oder theilweise, in einem und demselben Jahre vom Staats-Ministerium mit Unserer Ermächtigung angeordnet, auch in gleicher Weise, nach gutachtlichem Gehöre der Vertreter der Verbandsklassen (§ 38) der Betrag der einfachen Abgabe anders normirt werden.

§ 30.

Die Abgaben (§§ 27 und 28 des Gesetzes) werden nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich, dem Staat oder zu dem landesherrlichen Gestüt gehören und für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh (§ 64 des Reichsgesetzes).

§ 31.

Aus den am Schlusse des Jahres verbleibenden Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben werden zwei Reservefonds gebildet.

Jedem Reservefonds fließen, außer den Ueberschüssen der betreffenden Abgabe am Jahresluß, die Zinserträge seiner Bestände zu.

Sobald der Reservefonds für die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln die Höhe von 30000 Mark erreicht hat, werden die ferneren Zinserträge des Fonds zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen verwendet, und es soll nur insoweit, als diese Zinsen hierzu nicht genügen, ein entsprechender Theil der Abgabe erhoben werden.

Dieselben Bestimmungen finden stungemäße Anwendung auf den Reservefonds für die Rindviehstücker und die von den letzteren zu erhebenden Abgaben, sobald dieser Fonds die Höhe von 50 000 Mark erreicht haben wird.

Wenn in einem Jahre die einfache Abgabe bereits zweimal erhoben worden ist und dies dennoch nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen der betreffenden Verbandskasse ausreicht, so kann vom Staats-Ministerium mit Unserer Ermächtigung die Herausziehung des Kapitalstockes des betreffenden Reservefonds in einem zu bestimmenden Betrage zur Aushilfe für Deckung des Bedürfnisses angeordnet werden.

Der also verringerte Reservefonds ist jedoch in den nächsten Jahren auf seine Normalhöhe wieder zu ergänzen.

§ 32.

Die Ausschreibung der Abgabeerhebung erfolgt durch das Staats-Ministerium mittels Bekanntmachung in der Weimarischen Zeitung und im Regierungs-Blatt.

§ 33.

Bei Vertheilung der Abgabe auf die Pflichtigen ist der an einem von dem Staats-Ministerium jedes Mal zu bestimmenden Tag im Monat März oder April vorhanden gewesene abgabepflichtige Viehbestand maßgebend.

Dieser soll jährlich an dem bestimmten Tage in jeder Gemeinde verzeichnet werden. Veränderungen im Besitzstande, welche vor und nach diesem Tage bis zum nächsten Zähltag stattfinden, bleiben unberücksichtigt.

Die aufgenommenen Verzeichnisse sind zu etwaiger Berichtigung 14 Tage lang in jeder Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Nur innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem Gemeindevorstande angebracht werden, und dieser entscheidet über dieselben.

Berufungen gegen diese Entscheidung müssen binnen vierzehntägiger abschließlicher Frist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande angebracht und an den Bezirksdirektor gerichtet werden. Letzterer entscheidet dann endgiltig. Bis dahin bleibt das Verzeichniß des letzten Jahres maßgebend für die Verrechnung des Viehbestandes der Reklamanten.

Nach erfolgter Auslegung, bezüglich nach Erledigung der Berufungen ist eine zweite Ausfertigung des eventuell berichtigten Verzeichnisses mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes hinsichtlich Einhaltung der vorstehenden Vorschriften an das Rechnungsamt des betreffenden Bezirks einzusenden.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben die von ihnen für ihre Bezirke zusammengestellten Viehbestandsverzeichnisse an das Staats-Ministerium einzusenden.

§ 34.

Nach der Anschriftung der Abgabe (§ 32 dieses Gesetzes) erfolgt die Erhebung auf dem Grunde der nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgestellten und eventuell in Folge gegründeter Berufungen berichtigten Viehbestandsverzeichnisse durch die Ortssteuereinnehmer in gleicher Weise, in welcher die Abgaben an den Staat erhoben werden; auch die Beitreibung von Rückständen erfolgt nach den über die Beitreibung rückständiger Abgaben an den Staat giltigen gesetzlichen Vorschriften.

Die von den Ortssteuereinnehmern eingehobenen Abgabebeträge sind je an das Rechnungsamt des Bezirks innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anschrift abzuliefern.

Die Rechnungsämter haben die eingegangenen Abgaben von den Ortssteuereinnehmern anzunehmen, zu sammeln und baldmöglichst an diejenige Kasse abzuliefern, welche mit Unserer Ermächtigung durch das Staats-Ministerium mit der Verrechnung der Abgabe betraut werden wird.

Die Ortssteuereinnehmer erhalten für ihre Bemühung bei Erhebung der Abgabe eine Kollekturgebühr von

2,5%

und die Rechnungsämter eine Oberkollekturgebühr von

1,2%

vom Bruttoertrag der Abgabe zugebilligt.

§ 35.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der ausgedruckten Abgaben sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 36.

Die Bezirksdirektoren haben die Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellten, aus einer der beiden Verbandsklassen zu leistenden

Entschädigungen, auch in den Fällen des § 19, direkt bei der bezüglichen Verbandskasse einzuweisen.

§ 37.

Die Verbandskassen einschließlich der dazu gehörigen Reservefonds werden von dem Staats-Ministerium durch von ihm bestellte Kasse- und Rechnungsbeamte, denen dafür von dem Ministerium eine entsprechende Entschädigung aus den Verbandsmitteln zu gewähren ist, verwaltet und die Rechnungen darüber, für jede Verbandskasse besonders, so geführt, wie dies bei den Verwaltungen öffentlicher Gelder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Reservefonds müssen in depositalmäßig sichere Werthpapiere zins tragend angelegt und in dem vom Staats-Ministerium zu bestimmenden Depositum aufbewahrt werden.

Die Rechnungen werden alljährlich abgeschlossen, nach stattgefundener revidirischer Prüfung den Vertretern der Verbandskassen vorgelegt (§ 38) und sodann von dem Staats-Ministerium justifizirt.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens (Reservefonds) der Verbandskassen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 38.

Durch Wahl Seitens der Bezirksausschüsse wird für einen jedesmaligen dreijährigen Zeitraum eine Vertretung der Verbandskassen gebildet, welcher es obliegt:

1. die in § 19 vorgesehenen Entschließungen zu fassen,
2. die auf Grund der §§ 28, 29 von dem Staats-Ministerium erforderlichen gutachtlichen Aeußerungen abzugeben,
3. die Rechnungen der Verbandskassen zu prüfen (§ 37) und erforderlichen Falles Erinnerungen zu denselben zu stellen, über welche vom Staats-Ministerium zu entscheiden ist,
4. in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes, wie über die Nützlichkeit von Abänderungen und Zusätzen zu denselben motivirte Anträge an das Staats-Ministerium zu stellen, auch auf Erfordern des letztern gutachtlich sich vernehmen zu lassen.

In diese Vertretung wird vom Bezirksausschuß aus den theilhaftigen Viehbesitzern des Bezirks je ein Mitglied und ein Stellvertreter desselben im ersten

Monat des dreijährigen Zeitraums — zum ersten Male im Januar 1890 — gewählt.

Der Zusammentritt der gewählten Vertreter erfolgt nach Bedürfniß auf Veranlassung des Staats-Ministeriums. Dieselben sind beschlußfähig, falls wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte leitet und bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag giebt.

Zur Theilnahme an den Sitzungen kann vom Staats-Ministerium ein Kommissar entsendet werden.

Die Vertreter erhalten bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes Tagegelder, Nachtgelder und Reisekostenvergütung nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die Klasse V in § 103 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887 bestehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft und damit erlischt das Gesetz vom 23. März 1881 und das Nachtragsgesetz vom 21. März 1883 (Regierungs-Blatt Seite 7).

Die Bestimmung in § 10 tritt alsbald in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetzes höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. April 1889.



Carl Alexander.

Stichling, v. Groß, Vorterr.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

23. Mai 1889.

Inhalt: Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891 und 1892, Seite 95. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Neustellung von Besoldungstabellen für zeitliche Stellen wegen erheblicher Veränderungen in den Besoldungsverhältnissen, Seite 98. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in den Hauptagenturen der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin und der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterstößen, Seite 99. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 100.

[43] Steuergesetz für die Jahre 1890, 1891 und 1892; vom 10. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste Finanzperiode — die Jahre 1890, 1891 und 1892 — durch Verabschiedung mit dem fünf und zwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1890, 1891 und 1892 verwilligt worden:

I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reichs beruhenden und in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern, nämlich zur Zeit den Zöllen, der Tabaksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer, den Uebergangsabgaben von Brauntwein und Bier, dem Spielkartenstempel, der Wechselstempelsteuer, der statistischen Gebühr und der Stempelabgabe für Werthpapiere, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und Lotterieloose, welche im Großherzogthume — was die Steuer und die Uebergangsabgabe von Bier anlangt, jedoch mit Ausnahme des Vordergerichts Ostheim — nach Maßgabe der bestehenden und künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen zur Erhebung kommen:

1. die Kontrolle-Abgabe von Vieh- und Gewerbefalz, auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15. Juni 1875;
2. die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868;
3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetze vom 12. April 1877 und nach den in Folge von Verträgen und Vereinbarungen mit außerdeutschen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen;
4. in dem Vordergerichte Ostheim, d. h. im Amtsgerichtsbezirke Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers:
 - a) der Malzaufschlag,
 - b) die Uebergangsabgaben von Bier und geschrotetem Malze,
 zu a), b) nach den auf Grund des Staatsvertrages vom 24. Mai 1843 im Vordergerichte Ostheim eingeführten oder noch einzuführenden königlich Bayerischen Gesetzen und Verordnungen.

III.

An allgemeiner direkter Steuer im gesammten Großherzogthume:

1. an Einkommensteuer von dem nach dem revidirten Gesetze über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869, sowie den Nachträgen hierzu und nach dem neuerevidirten Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 zu ermittelnden und festzustellenden steuerpflichtigen Gesamteinkommen der im Großherzogthume der Besteuerung unterliegenden physischen und juristischen Personen, Personenvereine, Genossenschaften, Gesellschaften, Gemeinschaften, Stiftungen, Anstalten und erwerbsfähigen Vermögensmassen die durch das Steuergesetz vom 15. Dezember 1886 bestimmten Steuersätze, so jedoch, daß für die Jahre 1890, 1891, 1892 jede der geordneten neun Steuerstufen um je 0,2 vom Hundert ermäßigt werden soll und demnach in der

I. Steuerstufe:	0,8	von 100	bei einem Einkommen bis 490 <i>M</i> einschl.
II.	1,2	" 100	" " " " von 500— 690 <i>M</i>
III.	1,6	" 100	" " " " " 700— 990 "
IV.	2,0	" 100	" " " " " 1000—1490 "
V.	2,4	" 100	" " " " " 1500—2990 "
VI.	2,5	" 100	" " " " " 3000—4990 "
VII.	2,6	" 100	" " " " " 5000—6990 "
VIII.	2,8	" 100	" " " " " 7000—8990 "
IX.	3,0	" 100	" " " " " 9000 <i>M</i> und mehr

zu erheben sind.

Die außerhalb des Großherzogthums wohnenden Besitzer von Grundstücken, Gewerbsanstalten und gewerblichen Niederlassungen haben jedoch ihr im Großherzogthume steuerpflichtiges Gesamteinkommen, sofern es in den Steuerstufen I, II oder III zu versteuern ist, durchweg mit zwei vom Hundert zu versteuern;

2. von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume nach Maßgabe der gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen darüber.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des § 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Geseze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unserm Steuerhebestellen, zu welchen es sich gebührt, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1890, 1891 und 1892 giltiges allgemeines Landesgesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 10. Mai 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[44] I. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1879 — Regierungs-Blatt Nr. 20 — bestimmen wir, daß als erhebliche Veränderung im Sinne der angezogenen Verordnung schon eine solche anzusehen ist, durch welche der Gesamtbetrag des Stelleinkommens, wie derselbe ohne Abrechnung des allgemeinen Abzugs von fünf Prozent für etwaige Ausfälle u. s. w. in der letzten Besoldungstabelle eingestellt ist, um mindestens zwei Procent vermindert oder erhöht wird.

Weiter aber ordnen wir an, daß jeder Geistliche im Monate Januar jeden Jahres an die Großherzogliche Kircheninspektion eine schriftliche Anzeige darüber zu erstatten hat, ob im Laufe des vergangenen Kalenderjahres eine auf mehr als ein Jahr sich erstreckende Veränderung von mindestens zwei Prozent des tabellenmäßigen Stelleinkommens durch Neuverpachtung, Ablösung, anderweite Kapitalanlage, Grundstücksenteignung u. s. w. eingetreten sei. Unterläßt ein Geistlicher die Erstattung dieser Anzeige, so treten die in § 2

Absatz 2, 3 und 4 unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1879 bezeichneten Folgen ein.

Ob die Verminderung oder Erhöhung des Stelleinkommens als eine dauernde anzusehen sei, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Die Großherzoglichen Kircheninspektionen haben den Vollzug der gegenwärtigen Bekanntmachung zu überwachen und nach sorgfältiger Prüfung der von den Geistlichen eingereichten Bescheinigungen dann zu berichten, wenn die Abänderung einer Besoldungstabelle angezeigt ist.

Weimar, den 15. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[45] II. Daß von der Direktion der Preussischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Großherzoglichen Kammermusikus Wilh. Saal zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Otto Apel daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1885 (Regierungs-Blatt Seite 88) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

[46] III. Daß von der Direktion der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel und begleitenden Wetterschaden an Stelle des Karl Ortmann zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Otto Apel daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt Seite 94) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Mai 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.**

[47] Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1856 Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 20 und 21 S. 283 die Zurückziehung der dem Großherzoglich Sächsischen Steueramt zu Jena ertheilten Befugniß zur Erhebung der Stempelabgaben und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten,

„ 287 Behandlung der Gesuche um ausnahmsweise Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten rücksichtlich der Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst,

„ 291 Abänderung des Verzeichnisses der im Reichsgebiet regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Neblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen,

„ 299 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,

„ 301 Zurückziehung der dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Jena ertheilten Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von aus dem Ausland eingehenden Spielkarten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

25. Mai 1889.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze, die Haltung der Zuchtstiere betreffend, vom 31. Dezember 1883, Seite 101. —
 Ministerial-Befanntmachung, Katasterführung für Vollertröde betreffend, Seite 103.

[48] Nachtrag zu dem Gesetze, die Haltung der Zuchtstiere betreffend, vom 31. Dezember 1883;
 vom 18. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit nachträglich zu dem Gesetze, die Haltung der Zuchtstiere be-
 treffend, vom 31. Dezember 1883 — Regierungs-Blatt von 1884 Seite 2 —
 mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

§ 1.

Zum Bedecken von Kühen und Kalbinnen dürfen nur solche Stiere (Bullen)
 verwendet werden, welche zuvor bei einer nach Maßgabe des II. Abschnittes
 des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 vorgenommenen Prüfung für tüchtig und
 zulässig zur Zucht erklärt (angeführt) worden sind.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Zehn bis Sechzig
 Mark bestraft.

§ 2.

Die Beschaffung und Vorhaltung tauglicher Zuchstiere in der erforderlichen Zahl liegt, insoweit nicht das vorhandene Bedürfniß durch Rör-Verbände nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 oder auf andere Weise entsprechende Befriedigung findet, den Gemeinden ob und zwar auch hinsichtlich des Rindviehbestandes der denselben zugewiesenen Bewohner eximirter Bezirke (Art. 3 der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874).

§ 3.

Der durch die Beschaffung und Unterhaltung von Zuchstieren der Gemeinde erwachsende Aufwand ist von derselben vorschußweise zu bestreiten und, insoweit derselbe nicht aus dem Ertrage eines zur Erhebung gelangenden Deckgeldes oder anderen mit der Haltung der Zuchstiere zusammenhängenden Einnahmen bestritten werden kann, in Gemäßheit des Art. 129 der Gemeindeordnung von den beteiligten Besitzern der zur Zucht gehaltenen Kühe und befruchtungsfähigen Kalbinnen nach Verhältniß der Zahl dieser Kühe und Kalbinnen alljährlich wieder beizuziehen.

Von dieser Kostentragung befreit bleiben diejenigen Besitzer, welche auf eigene Kosten das für ihren Viehstand erforderliche Deckungsmaterial halten, oder welche einer nach dem Ermessen Unseres Staats-Ministeriums das entsprechende Bedürfniß ihrer Mitglieder ausreichend befriedigenden Zuchtgenossenschaft angehören.

Den Mitgliedern derartiger Zuchtgenossenschaften steht auch das im letzten Absätze des § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 geordnete Recht zu, außerhalb der Rör-Verbände zu verbleiben.

§ 4.

Die Ausführung der nach dem gegenwärtigen Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen steht den Gemeindebehörden zu. Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörden finden die sonst zulässigen Rechtsmittel statt.

§ 5.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeindevertretungen zu einer Gemeinde im Sinne und für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes zusammenschließen.

§ 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über die Zahl derjenigen Kühe, für welche mindestens ein Zuchstier gehalten werden muß, und über die Dauer der Gültigkeit der für angeführte Zuchstiere auszustellenden Kör-Scheine, werden von Unserem Staats-Ministerium getroffen, welches auch den Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit welchem die Vorschriften dieses Gesetzes für die einzelnen Gemeinden in Kraft treten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. Mai 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Volkert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[49] Daß die Führung des Katasters von Volkersroda dem Großherzoglichen Rechnungsamte Weimar übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Volkert.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

1. Juni 1889.

Inhalt: Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, Seite 105. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend, Seite 108. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Deutschen Transport-Versicherungsgesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 112.

[50] Nachtrag zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858; vom 15. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

A.

Der § 4 der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 mit der Ueberschrift:

„I. Von den Amtsphysikern“

ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Von den Bezirks- und den Landgerichts-Merzten.

§ 4.

a) Der Bezirksarzt ist der fachverständige Beamte für alle die Menschen betreffenden Angelegenheiten der medizinischen Polizei und der gerichtlichen

Medizin in dem ihm überwiesenen Bezirke (Arzt-Bezirke), insoweit diese Geschäfte nicht dem Landgerichtsarzt (siehe unten unter b Absatz 2) zugewiesen sind.

Auch liegt im Mangel eines dazu besonders angestellten Arztes dem Bezirksarzt die unentgeltliche Behandlung armer Leidenden, namentlich auch der Pflieglinge der Waisenanstalt, innerhalb seines Bezirks ob. Im Uebrigen ist derselbe verpflichtet, insoweit nicht wirkliche Hindernisse obwalten, Jedermann innerhalb seines Bezirks auf Ersuchen gegen entsprechende Entschädigung den erforderlichen ärztlichen Beistand zu leisten.

Ferner hat der Bezirksarzt in Angelegenheiten der medizinischen Polizei den Anträgen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen. Welche Angelegenheiten als solche der medizinischen Polizei anzusehen sind, wird Unser Staats-Ministerium bestimmen.

Endlich hat sich der Bezirksarzt, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, bis zur Ankunft des herbeizurufenden Bezirksthierarztes oder eines anderen Thierarztes der Untersuchung und Beurtheilung veterinärpolizeilicher Fälle zu unterziehen.

b) In den Städten Weimar und Eisenach sind für die diese Städte mit umfassenden Arztbezirke je ein erster und ein zweiter Bezirksarzt angestellt.

Dem ersten Bezirksarzt liegen die Geschäfte des Bezirksarztes (siehe oben unter a) ob, soweit solche nicht dem zweiten Bezirksarzt ausdrücklich übertragen sind.

Der erste Bezirksarzt ist insbesondere auch Landgerichtsarzt und hat als solcher in allen bei dem Landgericht vorkommenden gerichtlich-medizinischen Geschäften innerhalb des ganzen betreffenden Landgerichtsbezirks thätig zu sein und insbesondere alle gerichtsarztlichen Leichenöffnungen zu besorgen. Bei Ausführung der letzteren innerhalb der Arztbezirke Weimar und Eisenach hat der zweite Bezirksarzt, in den übrigen Arztbezirken der Bezirksarzt als zweiter Gerichtsarzt mitzuwirken.

Unbeschadet dieser Bestimmungen können jedoch in landgerichtlichen Angelegenheiten auch andere Bezirksärzte zur Vornahme gerichtlich-medizinischer Untersuchungen innerhalb ihrer bezüglichen Bezirke, sowie zur Abgabe desfalliger Gutachten veranlaßt werden.

c) Dem zweiten Bezirksarzt in Weimar — bezüglich in Eisenach — liegt, abgesehen von der vorstehend bereits erwähnten Mitwirkung bei gericht-

lichen Sektionen, die Verwaltung der medizinisch-polizeilichen und der armenärztlichen Thätigkeit innerhalb der Gemeindebezirke Weimar und bezüglich Eisenach ob.

d) Der erste und der zweite Bezirksarzt haben sich im Falle der Behinderung des einen oder anderen in der ihnen zugewiesenen amtlichen Thätigkeit gegenseitig zu vertreten.

Soweit die Abgrenzung hinsichtlich der Thätigkeit beider Bezirksärzte im Gesetze nicht getroffen ist, hat Unser Staats-Ministerium hierüber Bestimmung zu treffen.

In Ansehung des zum Bezirke des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera gehörigen Theils des Großherzogthums bleibt es Unserem Staats-Ministerium überlassen, denjenigen Bezirksarzt zu bestimmen, welcher die Geschäfte des Landgerichtsarztes wahrzunehmen hat, und das zu diesem Behufe sonst Erforderliche festzusetzen.

e) Hinsichtlich der Vergütung, welche die Bezirks- und Landgerichtsärzte als solche zu beziehen haben, findet dasjenige Anwendung, was hierüber bestallungsmäßig und gesetzlich, insbesondere auch in dem Gesetze über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887 in Betreff der Amtsapthysiker geordnet ist, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Werden dieselben in gerichtlichen Angelegenheiten zu amtlichen Verrichtungen zugezogen, so haben sie außer der Erstattung der nothwendigen Auslagen die in § 114 I B des Gesetzes vom 5. Januar 1887 bestimmten Verrechnungsgebühren aus der Staatskasse zu beanspruchen, und zwar ohne Unterschied, ob eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Privatperson vorhanden ist, oder nicht. Ist eine solche Person vorhanden, so sind die Verrechnungsgebühren gleich den nothwendigen Auslagen (§ 115 Ziffer 3 des angezogenen Gesetzes) aus der Staatskasse alsbald vorschussweise zu gewähren. In den Fällen, in welchen nach den Vorschriften des § 114 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 eine weitere Vergütung als die der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten nicht stattfindet, werden die gleichwohl zu gewährenden Verrechnungsgebühren von der Staatskasse getragen.

2. Werden dieselben in Angelegenheiten der medizinischen Polizei von Ortspolizeibehörden zugezogen, so haben dieselben nur in denjenigen Ausnahmefällen, welche Unser Staats-Ministerium bestimmen wird, neben dem Ersat

der nothwendigen Auslagen auch Verrichtungsgebühren aus der Gemeindefasse zu beanspruchen.

B.

In § 3 Zeile 4 und 5 der Medizinal-Ordnung ist anstatt der Worte: „die Amtsphysiker, die Amtswundärzte, die Bezirks-Geburtshelfer oder die Landthierärzte“ zu setzen: „Die Bezirks- bezüglich Landgerichtsärzte oder die Bezirks-Thierärzte.“

Ferner ist im § 5 Zeile 2 und im § 6 Zeile 1 der Medizinal-Ordnung anstatt des Wortes: „Amtsphysikus“ jedesmal „Bezirksarzt“ zu setzen.

C.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehenden Bestimmungen in Kraft treten, wird von Unserem Staats-Ministerium bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 15. Mai 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[51] 1. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Mai d. J., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungs-Blatt Seite 173 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 22. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Dr. Stevogt.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes 1 Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Orts in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter vii die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes vii ist demüßlichst als neuer Absatz nachzutragen:

- vii a Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach § 2 Absatz 1 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz 1 und im Absatz v der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz xii erhält folgende anderweite Fassung:

xii Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 *M* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 *M* ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 *M*. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen § 21 und § 22 tritt der nachstehende § 21a neu hinzu.

§ 21a.

1 Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofs unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen

Bahnhofs-
briefe.

(Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz iv festgesetzten Gebühr ein durch Bedrücken des Amtsstiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

ii Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

iii Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

iv Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M* für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

v Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 21 Absatz v unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im § 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes iii folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestimmungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gelegt

oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im § 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsehbungen, bei Einschreibsehbungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen:
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. per Adresse des B.“	

8. Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Ausgaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
von Stephan.

[52] II. Daß von der Direktion der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des F. V. Dittmar zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Adolf Kahde zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 12. September 1887 (Regierungs-Blatt Seite 244) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Sieboht.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

8. Juni 1889.

Inhalt: Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine anderweite Uebereinkunft mit dem kaiserlichen Reichspostamt hinsichtlich der aus der Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtenden Vauschsumme für Porto und Gebührenträger, sowie für Postbestellgebühren, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, die anderweite Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Preussische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin betreffend, Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 120.

[53] Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Befoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben; vom 21. Mai 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben auf Grund des § 32 der Synodalordnung vom 29. März 1873 mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der evangelischen Landes synode, und zu § 3 des getreuen Landtags, nachstehendes provisorisches Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche zu erlassen beschlossen und verordnen demnach, was folgt:

§ 1.

Der Nachtrag vom 9. Dezember 1882 zu dem Regulative vom 12. April 1876, ingleichen der § 5 dieses Regulativs sind aufgehoben.

An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2.

Alle der evangelischen Landeskirche angehörigen fest angestellten Geistlichen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, erhalten von Zeit ihrer Anstellung an eine Befoldung von mindestens 1700 *M.* Diese Befoldung erhöht sich

	vom vollendeten 5. Dienstjahre an auf mindestens	2000 <i>M.</i> ,
"	"	10. " " " " 2300 "
"	"	15. " " " " 2600 "
"	"	20. " " " " 2900 "
"	"	25. " " " " 3200 "

Diejenigen Geistlichen, welche neben ihrem Pfarramte zugleich eine Superintendentur zu verwalten haben, erhalten je die nächstfolgende höhere Alterszulage, als ihrem Dienstalter an sich gebührt, mindestens aber 2600 *M.* und vom vollendeten 30. Dienstjahre an 3500 *M.*

§ 3.

Von dem Stelleinkommen, ohne Unterschied zwischen Stellen landesfürstlichen und Stellen Privat- oder Gemeinde-Patronats, wird vor vollendetem 5. Dienstjahre der Betrag über 1900 *M.*,

	vom vollendeten 5. bis zum 10. Dienstjahre der Betrag über	2200 <i>M.</i> ,
"	"	10. " " 15. " " " " 2500 "
"	"	15. " " 20. " " " " 2800 "
"	"	20. " " 25. " " " " 3100 "

in Abzug gebracht, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Abzug bei einem Stelleinkommen bis zu 2500 *M.* höchstens 15 vom Hundert, " " " " 3100 " " 20 " " " " " " über 3100 " " 25 " "

des gesammten Stelleinkommens betragen darf.

Vom vollendeten 25. Dienstjahre an darf ein Abzug überhaupt nicht mehr gemacht werden. Außerdem bleibt der obersten Kirchenbehörde vorbehalten, diejenigen geistlichen Stellen, welche wegen der persönlichen oder amtlichen Stellung ihrer Inhaber oder wegen lokaler Verhältnisse keinen Abzug vertragen, ganz oder zum Theil von diesen Abzügen zu dispensiren.

§ 4.

Der § 6 des Regulativs erhält folgende Fassung:

Die Zulagen, welche aus dem Centralfonds erforderlich sind, um die gesetzlichen Mindestbesoldungen zu gewähren, werden, abgesehen von den Zulagen für die Superintendenten, nur nach dem Maße der vorhandenen Mittel gewährt, dergestalt, daß die Mindestbesoldungen von 1700 *M.*, 2000 *M.*, 2300 *M.*, 2600 *M.*, 2900 *M.* und 3200 *M.* nach einander in vorstehender Reihenfolge zur Berücksichtigung kommen.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1890 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Belvedere, am 24. Mai 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[54] 1. Nachdem mit dem Kaiserlichen Reichspostamte in Berlin hinsichtlich der aus der Großherzoglichen Staatskasse zu entrichtenden Baufschumme für Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtigen Sendungen, welche von Großherzoglichen Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abgesendet werden, und für die aus der Großherzoglichen Staatskasse zu zahlenden Postbestellgebühren für das Abtragen von Packet- und Geld- bezüglich Werthsendungen mit Einschluß der auf Postanweisungen eingezahlten Vaarbeträge, auf Grund der in der Zeit vom 3. bis 30. November v. J. vorgenommenen Porto- u. Ermittlungen eine anderweite Uebereinkunft getroffen worden ist, wird zur Nachricht und Nachachtung für die betheiligten Behörden und Beamten hierdurch Folgendes bekannt gegeben.

1. Die aus der Großherzoglichen Staatskasse für Porto- und Gebührenbeträge zu zahlende Baufschumme erstreckt sich auf diejenigen portopflichtigen

Sendungen, welche von Großherzoglichen Staatsbehörden und von einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches abgesendet werden, demnach auch auf alle portopflichtigen Sendungen Großherzoglicher Behörden in Prozeß- und Untersuchungssachen, sowie in Steuer-, Kostenerlaß- und Stundungssachen.

Zu den in die Bauschsumme eingeschlossenen Porto- und Gebührenbeträgen gehören außer den Beträgen für gewöhnliche Briefe und für Pakete ohne Werthangabe auch die Beträge für Werthbriefe, sowie für Pakete mit Werthangabe, für Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Einschreibesendungen, Postanweisungen, Postnachnahmesendungen, Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und für Briefe mit Zustellungsurkunde sowie für Rücksendung der Letztern, ferner die Porto- und Gebührenbeträge für Brieffendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, die Nebengebühr für von den Landbriefträgern entgegengenommene, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmte frankirte Sendungen, ingleichen die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalten zu Weimar, Eisenach, Apolda und Jena, wogegen die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke anderer Aufgabe-Postanstalten von der Aversionirung ausgeschlossen sind.

II. Zu die Bauschsumme für Porto- und Gebührenbeträge sind nicht eingeschlossen

- a) die Postbestellgebühren für das Abtragen der dienstlichen, an Großherzogliche Staatsbehörden u. s. w. gerichteten Packet- und Geld- bezüglich Werthsendungen einschließlich der auf Postanweisungen eingezahlten Baar- beträge im Orts- und Landbestellbezirke der Postanstalten, da rückfichtlich dieser Gebühren eine besondere Uebereinkunft getroffen worden ist; (vergl. Ziffer III.)
- b) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesendet werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten;
- c) das Eilbestellgeld, welches, dafern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten ist;

- d) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsbriefe eingezogenen und dem Auftragsgeber zu übersendenden Beträge.

III. Die Uebereinkunft mit dem Kaiserlichen Reichspostamt wegen Feststellung einer gesonderten Baufschumme im Betreff der Postbestellgebühren für das Abtragen der Packet- und Geld- bezüglich Werthsendungen, mit Einschluß der auf Postanweisungen eingezahlten Baarbeträge — soweit dergleichen überhaupt zu erheben sind — ist auf folgende Grundlage hin bis auf Weiteres erneuert worden:

Zweck des Uebereinkommens ist, die Großherzogliche Staatskasse durch Zahlung der Baufschumme von jeder Entrichtung von Postbestellgebühren zu befreien, ohne Unterschied, ob dieselben endgiltig der Staatskasse zur Last fallen, oder von derselben, wie in Parteifachen, nur verlagsweis zu entrichten sind. Hiernach erstreckt sich die Befreiung von Postbestellgebühren:

- a) auf alle dienstlichen Sendungen an Großherzogliche Staatsbehörden und Beamte bis herab zu den untern Organen der Staatsverwaltung, z. B. Ortssteuereinnnehmer, Katasterführer, Steueraufscher, Gendarmen, Forstaufscher, Chauffeeaufscher und dergleichen, ohne Unterschied, ob die Sendungen Dienst- oder Parteifachen betreffen;
- b) auf diejenigen dienstlichen Sendungen an andere öffentliche Behörden, z. B. Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Stiftungs-Behörden und an die solche Behörden vertretenden Beamten, welche mit der Bezeichnung: „Frei laut Aversum Nr. 15“ und mit Angabe der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten versehen sind;
- c) unter die Befreiung fallen alle unter 1 und 2 bezeichneten Behörden und Beamten, welche im Großherzogthume ihren Sitz haben, und außerhalb des Großherzogthums die im Herzogthume Sachsen Meiningen ihren Sitz habende Großherzogliche Forstrevierverwaltung zu Waisungen nebst den in den angrenzenden Meiningischen Ortschaften wohnenden Großherzoglichen Forstausschern, und zwar ohne Unterschied, ob die Orte zum Bestellbezirke einer Postanstalt des Oberpostdirektionsbezirks Erfurt, oder eines anderen Oberpostdirektionsbezirks der Kaiserlichen Postverwaltung gehören;
- d) die Befreiung erstreckt sich auf die Orts- und die Landbestellgebühren, auf letztere auch im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt.

IV. Dagegen erstreckt sich die Befreiung nicht:

- a) auf Sendungen an Behörden und Beamte, welche aus andern als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, insbesondere nicht auf Sendungen an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, ingleichen der Universität Jena, und nicht auf Sendungen an die dem Großherzogthume mit andern Staaten gemeinschaftlichen Behörden (Oberlandesgericht in Jena, statistisches Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar), ingleichen nicht auf Sendungen an die Großherzoglichen Spezialkommissionen für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen, auch nicht auf Sendungen an Standesbeamte;
- b) auf Sendungen an Beamte in deren Privatangelegenheiten;
- c) auf Zeitungsbestellgeld und Eilbestellgeld.

V. Sofern und soweit Behörden und Beamte Packet- u. Sendungen bisher von der Kaiserlichen Postanstalt haben abholen lassen, hat es hierbei auch künftig zu bewenden.

VI. Soweit Parteisachen in Frage kommen, sind die in das Bauschalverhältniß eingeschlossenen Porto- und Gebührenbeträge für abgehende Sendungen stets beim Abgang der portopflichtigen Sendung, ingleichen die in das Aversionirungsverhältniß eingeschlossenen Bestellgebühren für ankommende Sendungen nach Maßgabe der Posttaxbestimmungen (Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871, Seite 358 des Reichsgesetzblattes, und vom 17. Mai 1873, Seite 107 des Reichsgesetzblattes; Postordnung vom 8. März 1879, Seite 173 des Regierungs-Blattes, vom 24. August 1879, Seite 459 des Regierungs-Blattes, vom 12. März 1883, Seite 40 des Regierungs-Blattes, Ministerial-Bekanntmachungen vom 18. Juli und 22. Dezember 1888, Seite 111 und 167 des Regierungs-Blattes) zu berechnen, und Behufs der Wiederbeziehung von den Betheiligten, als Verlag zu den Akten zu vermerken. Mit dieser Berechnung und Vermerkung ist von jeder in das Bauschalverhältniß eingeschlossenen Behörde ein ihr unterstellter Beamter besonders zu beauftragen, und wird, um die Berechnung im einzelnen Falle leicht bewirken zu können, die Anschaffung der gedruckten „Post- und Telegraphen-Nachrichten“, welche bei sämtlichen Postanstalten bezogen werden können, für den Fall, daß diese Anschaffung nicht bereits erfolgt ist, hierdurch empfohlen.

VII. Unter Hinweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1886 (Seite 187 des Regierungs-Blattes) wird zugleich in Erinnerung ge-

bracht, daß die das Zusammenpacken von Briefen und das Einlegen von Briefen in mit der Post zu versendende Pakete betreffende Bestimmung in Ziffer IV 5 und 6 der gedruckten Vorschrift vom 14. Dezember 1869, die Versendungen durch die Post betreffend, nicht nur in Kraft geblieben, sondern auch auf diejenigen Postsendungen in Parteisachen ausgedehnt ist, für welche das Porto in die vereinbarte Bauschumme eingeschlossen ist. Das Zusammenpacken von Sendungen und die Auffammlung von Dienstfachen zu diesem Zwecke darf jedoch den Bestimmungen in Ziffer IV 5 und 6 der angezogenen Vorschrift vom 14. Dezember 1869 entsprechend immer nur insoweit stattfinden, als hiervon ein Nachtheil für den Geschäftsgang nicht zu besorgen steht, und sind namentlich eilige Dienstfachen stets mit der nächsten Post zu befördern.

Weimar, den 22. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Stichling.

[55] 11. Der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin ist anderweit die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Schuhmachermeister Karl Böge hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 21. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Steboyt.

[56] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 22 und 23

- S. 303 Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879,
- „ 307 Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen,
- „ 309 Bekanntmachung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung elektrischer Meßgeräthe,
- „ 312 Abänderung des Verzeichnisses der im Reichsgebiet regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Neblans-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

10. Juni 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß ä. L. über die Wolfsgefahr-Weißthaler Eisenbahn betreffend, Seite 121.

Ministerial-Bekanntmachung.

[57] Nachstehend wird der zwischen den beteiligten Staatsregierungen abgeschlossene, inzwischen allseitig ratifizierte Staatsvertrag vom 13. April d. J., betreffend die Wolfsgefahr-Weißthaler Eisenbahn, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Mai 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Staatsvertrag

zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß ä. L. über die Wolfsgefahr-Weißthaler Eisenbahn.

Nachdem die von der Station Wolfsgefahr der Gera-Eichacher Eisenbahn über Berga, Greiz, Elsterberg und Plauen nach der Station Weißthaler der Plauen-Deßauer Staatseisenbahn erbaute Eisenbahn einschließlich der Verbindungsbahn bei Greiz in Gemäßheit der unter dem 1. April 1876 ver-

einbarten Kaufsbestimmungen auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Karl Slevogt,

Seine Majestät der König von Sachsen
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ältere Linie
Höchstihren Regierungs- und Konsistorialrath Hofmann,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reuß-Plauische ältere Linie Regierung sind damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Wolfsgefahr-Weischlitz, einschließlich der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz zum Anschluß an die Eisenbahn von Greiz nach Brunn, erworben und den Betrieb derselben übernommen hat.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung nehmen das der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Wolfsgefahr-Weischlitzer Eisenbahn, soweit dieselbe innerhalb des Staatsgebietes einer jeden derselben gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sämmtlicher vertragschließenden Regierungen.

Artikel 3.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Artikel 4.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Großherzoglich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder die andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine dafelbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Artikel 5.

Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß, welche beim Betriebe der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin den zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie außerhalb des Gebietes des Königreiches Sachsen stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Gesetzen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden zuständigen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 6.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der betreffenden Landesregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, menbliren, im guten Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtpolizei der beteiligten Staaten, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienstreisen frei befördern.

Artikel 7.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen sowie für umfassende Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken werden der betreffenden Landesregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrsplätze oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Landesregierung erfolgen.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung erklären sich für den Fall, wenn die Wolfsgefahrts-Weischlitzer Bahn von ihrem jetzigen Endpunkte bei Wolfsgefahrts aus eine selbstständige Fortsetzung in nördlicher Richtung zum Anschlusse an den Bahnhof Gera-Pforten der Eisenbahnlinie Gößnitz-Gera erhalten sollte, im Voraus damit einverstanden, daß alsdann die Station Wolfsgefahrts als Station der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung aufgelassen wird.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 8.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen an den Bahnanlagen erforderlich, so werden die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 10.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Großherzoglich Sächsischen sowie der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Wolfsgefährt-Weischlitz nothwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung, soweit die in dem Staatsgebiete einer Jeden gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkwirthschaftlichen Interessen der von der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn berührten Landestheile der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 12.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältnis der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das einzelne Staatsgebiet entfällt, der Besteuerung unterzogen.

Die vertragsschließenden Regierungen behalten sich vor, eine Vereinbarung zu treffen, vermöge welcher diese Besteuerung in beiden dazu berechtigten Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird. So lange eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, erfolgt die Besteuerung des jährlichen Reinertrages nach Maßgabe der innerhalb der einzelnen Staatsgebiete jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zwischen den vertragsschließenden Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß im Falle einer späteren Fortführung der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn in nördlicher Richtung zum Anschluß an den Bahnhof Gera-Pforten der Gößnitz-Geraer Bahn der jährliche Reinertrag für die ganze sich alsdann vom Bahnhofe Gera-Pforten bis Weischlitz erstreckende Eisenbahnlinie ermittelt und daß der von diesem Gesamtreinertrage auf jeden der beteiligten Staaten entfallende Antheil nach Verhältniß der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Eisenbahnlinie Gera-Pforten-Weischlitz berechnet werden soll.

Artikel 13.

Der unter dem 19. Dezember 1871 zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ältere Linie Regierung über die Anlegung der Wolfsgefährt-Weischlitzer Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag sammt dem dazu gehörigen Schlußprotokolle wird hierdurch aufgehoben. Desgleichen tritt die der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 13. April 1872, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen unter dem 11. April 1872 und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß ältere Linie unter dem 23. März 1872 erteilte Konzession außer Kraft.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in dreifachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 13. April 1889.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Dr. Sievogt.
Dr. Ritterstädt.
Hofmann.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

18. Juni 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung über den Bau einer Eisenbahn von Oberörlingen a. S. nach Allstedt betreffend, Seite 127. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den „Prinzessinnen Marie-Elisabeth-Verein“ zu Weimar betreffend, Seite 134.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[58] I. Nachstehend wird der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossene, inzwischen ratifizierte Staatsvertrag vom 21. Dezember v. J., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Oberörlingen a. S. nach Allstedt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofeniüs.

Staatsvertrag

zwischen Sachsen-Weimar und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberörlingen a. S. nach Allstedt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Oberörlingen an der Helme nach Allstedt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:
Höchsthohen Regierungsrath Dr. Karl Sievogt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchsthohen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Miede,
welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden
Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von
Oberröblingen a. S. nach Allstedt für eigene Rechnung auszuführen, sobald
Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preussischen
Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staats-
gebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand
dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzu-
wendenden Fahrzeuge, einschließlicly der Dampfwagen, lediglich der Königlich
Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung
der Bahn, wie bezüglich der Anlage von Stationen in dem Sachsen-Weimarischen
Gebiete etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung thunlichst
berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Ge-
nehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen,
Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen be-
treffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Re-
gierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Be-
dürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen,
welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglichen Sächsischen
Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits
gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden,
die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß
durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch
auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile —

1. den gesammten zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung stellen;
2. die Mitbenutzung der Chaussees und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn innerhalb Ihres Gebietes gestatten;
3. zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 50 000 *M.*, in Worten: „fünfzigtausend Mark“ gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll bergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahn-Verwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für

die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Vertheilung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die banleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preussischen Regierung, soweit erforderlich, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Die Königlich Preussische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung thunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt freigestellt, wegen Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß Sie mit dem

Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Großherzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Großherzoglich Sächsische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung der Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogthum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecke der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Großherzogthum Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu ver-

treten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Gebiet belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecke den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militärämter, unter welchen die Sachsen-Weimarschen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Großherzoglich Sächsischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Großherzoglichen Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Weimarschen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betrieb der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, von derselben und dem zugehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben erheben noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zulassen.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder einem Theile derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Sachsen-Weimarische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf Ihrem Gebiet belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbefizes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1888.

(L.S.) **Dr. Sievogt.**

(L.S.) **Dr. Wieck.**

[59] II. Laut höchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind dem hier bestehenden „Prinzessinnen Marie-Elisabeth-Verein“ unter gleichzeitiger Bestätigung der Statuten desselben vom 7. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Weimar, den 12. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

22. Juni 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Dienstbezeichnungen für die im Vorbereitungsdienste der Großherzoglichen Forstverwaltung stehenden Aspiranten betreffend, Seite 135. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur des Feuer-Versicherungs-Vereins zu Altena betreffend, Seite 136. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 136.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[60] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß den im Vorbereitungsdienste stehenden Aspiranten zum Großherzoglichen Forstverwaltungsdienste folgende Dienstbezeichnungen beigelegt werden:

- a) denen, welche die erste Prüfung (beim Abgange von der Forstschule) bestanden haben, die Dienstbezeichnung
„Forstcandidat“,
- b) denen, welche die zweite Prüfung (die Staatsprüfung) mit dem Censurgrade nicht unter III bestanden haben, die Dienstbezeichnung
„Forstassistent“.

Die nach dem Regulative vom 5. November 1862 im wirklichen Staatsdienste angestellten Forstassistenten werden als Forstassistenten erster Klasse unterschieden.

Weimar, den 19. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[61] II. Daß von der Direktion des Feuer-Affecuranz-Vereins zu Altona an Stelle des Kaufmanns Hermann Sonntag zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Theodor Machlet daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Februar 1888 (Regierungs-Blatt Seite 9) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.

[62] Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1857 Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, vom 12. Juni 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 24 und 25

- §. 320 Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz,
- „ 353 Aufnahme des Artikels Speisezwiebeln in das statistische Verzeichniß der Massegüter,
- „ 353 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 359 Abänderungen zu dem Verzeichnisse der zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- und Steuerstellen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

24. Juni 1889.

Inhalt: Gesetz, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, Seite 137. — Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetze vom 5. Juni 1889, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, Seite 138.

[63] Gesetz, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend; vom 5. Juni 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Auf gleiche Weise, wie solches in dem Gesetz vom 21. März 1883, die Aufbringung von Kosten des Grundstücks-Zusammenlegungs- und Ablösungs-Verfahrens, sowie der Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend — Regierungs-Blatt Seite 31 — hinsichtlich der Zusammenlegungskosten geordnet ist, können auch diejenigen Ablösungs-Kapitalien, welche an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen in Folge einer auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1878 — Regierungs-Blatt Seite 137 — außerhalb des Falles einer Grundstücks-Zusammenlegung stattfindenden Ablösung zu zahlen sind, durch Vermittelung der Gemeinde aufgebracht werden, und erwächst in diesem

Falle der Gemeinde das Recht, von dem Betheiligten eine entsprechende Ablösungs-Rente zu fordern.

Auf diese Ablösungs-Rente und auf alle mit ihr in Verbindung stehenden Verhältnisse finden die im Gesetze vom 21. März 1883 für die Zusammenlegungskosten-Rente getroffenen Bestimmungen allenthalben sinngemäße Anwendung.

Die Zuständigkeit zur Führung des in § 7 des Gesetzes vom 21. März 1883 geordneten Registers wird von Unserem Staats-Ministerium bestimmt, welches auch die sonst zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 5. Juni 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Kollert.

[64]

Ausführungs-Verordnung

zu dem Gesetze vom 5. Juni 1889, die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni d. J., die Aufbringung der an Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend — Regierungs-Blatt Seite 137 — wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Insoweit nachstehend nicht etwas Anderes geordnet ist, finden die Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 4. September 1883 — Regierungs-Blatt Seite 135 — auch auf die nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1889 durch Vermittelung der Gemeinden stattfindende Aufbringung der an

Kirchen, geistliche oder Schul-Stellen zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien sinn-
gemäße Anwendung.

Zusbesondere hat, falls die Ablösung im Wege des förmlichen Ablösungs-
verfahrens erfolgt — § 7 der Ausführungs-Verordnung vom 14. Juni 1878,
Regierungs-Blatt S. 141 —, die erste Aufstellung des Hauptregisters und
des Heberregisters — §§ 6, 10 der Ausführungs-Verordnung vom 4. September
1883 — durch die Spezialkommission zu geschehen.

§ 2.

Wenn die Ablösung in dem in der Ausführungs-Verordnung vom 14. Juni
1878 geordneten gütlichen Verfahren vermittelt wird, hat die erste Aufstellung
des Hauptregisters und des Heberregisters durch einen Rechnungsverständigen
zu erfolgen, welcher von der Aufsichtsbehörde der berechtigten Stelle — Kirchen-
inspektion oder Schulamt — zu bestimmen ist.

§ 3.

Die weitere Führung des aufgestellten Hauptregisters und Heberregisters
liegt in allen Fällen unter der in § 14 der Ausführungs-Verordnung vom
4. September 1883 geordneten Aufsicht des Bezirksdirektors der Gemeinde-
behörde ob.

§ 4.

Die Feststellung der Kosten für die erste Aufstellung des Hauptregisters
und des Heberregisters erfolgt im Falle des § 2 der gegenwärtigen Ausführungs-
Verordnung durch die dort bezeichnete zuständige Aufsichtsbehörde, welcher in
diesem Falle auch die in § 15 Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung vom
4. September 1883 erwähnte Entschließung insoweit zusteht, als eine solche
für die Zwecke der ersten Aufstellung der Register in Frage kommt.

§ 5.

Im Anschlusse an den bei der Großherzoglichen Landeskreditkasse gegen-
wärtig bestehenden Zinsfuß treten entsprechenden Falles an Stelle der in den
§§ 8 und 10 der Ausführungs-Verordnung vom 4. September 1883 be-
zeichneten Tabellen D und E die in den Anlagen I und II enthaltenen,
nach einem Zinsfuße von 4 Prozent berechneten Tabellen D und E.

Weimar, den 6. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Anlage I
und II.

Tabelle D

zur

**Berechnung des Schuldanteils mit Rücksicht auf die stattgehabte
regelmäßige Tilgung.**

A.**Bei vierteljährlicher Rentenzahlung**

und

Verzinsung zu 4 Prozent.

Bei vierteljährlicher Rentenzahlung und Verzinsung zu 4 0/0.

Jahr	Termin	Bei einer jährlichen Tilgung von									
		1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
1	1	80,000	66,667	57,143	50,000	44,444	40,000	36,364	33,333	30,769	28,571
	2	79,800	66,333	56,714	49,500	43,868	39,400	35,727	32,667	30,077	27,857
	3	79,598	65,997	56,281	48,995	43,328	38,794	35,085	31,993	29,378	27,136
	4	79,394	65,657	55,844	48,485	42,763	38,182	34,435	31,313	28,671	26,407
2	1	79,188	65,313	55,403	47,970	42,189	37,564	33,780	30,626	27,958	25,671
	2	78,980	64,966	54,957	47,450	41,610	36,939	33,118	29,933	27,238	24,928
	3	78,770	64,616	54,506	46,924	41,027	36,309	32,449	29,232	26,251	24,177
	4	78,557	64,262	54,051	46,468	40,437	35,672	31,773	28,524	25,775	23,419
3	1	78,343	63,905	53,592	45,858	39,841	35,029	31,091	27,810	25,033	22,653
	2	78,126	63,544	53,128	45,317	39,240	34,379	30,402	27,088	24,283	21,880
	3	77,908	63,179	52,659	44,770	38,632	33,723	29,706	26,359	23,526	21,098
	4	77,687	62,811	52,186	44,218	38,018	33,060	29,005	25,622	22,761	20,309
4	1	77,463	62,439	51,707	43,660	37,399	32,390	28,293	24,878	21,989	19,512
	2	77,238	62,064	51,225	43,096	36,773	31,714	27,576	24,127	21,209	18,708
	3	77,010	61,684	50,737	42,527	36,140	31,032	26,852	23,368	20,401	17,895
	4	76,781	61,301	50,244	41,953	35,502	30,342	26,120	22,602	19,625	17,074
5	1	76,548	60,914	49,747	41,372	34,857	29,645	25,381	21,828	18,821	16,244
	2	76,314	60,523	49,244	40,786	34,205	28,942	24,635	21,046	18,010	15,407
	3	76,077	60,128	48,737	40,194	33,547	28,231	23,881	20,257	17,190	14,561
	4	75,838	59,730	48,224	39,596	32,883	27,513	23,120	19,459	16,362	13,706
6	1	75,596	59,327	47,706	38,992	32,212	26,789	22,331	18,654	15,525	12,844
	2	75,352	58,920	47,183	38,382	31,534	26,056	21,575	17,841	14,681	11,972
	3	75,106	58,509	46,598	37,765	30,849	25,317	20,791	17,019	13,827	11,092
	4	74,857	58,095	46,064	37,143	30,158	24,570	19,999	16,189	12,966	10,203
7	1	74,605	57,675	45,583	36,514	29,459	23,816	19,199	15,351	12,095	9,305
	2	74,351	57,252	45,039	35,880	28,754	23,054	18,391	14,505	11,216	8,398
	3	74,095	56,825	44,489	35,238	28,041	22,285	17,575	13,650	10,328	7,482
	4	73,836	56,393	43,934	34,591	27,322	21,507	16,750	12,786	9,432	6,556
8	1	73,574	55,957	43,373	33,937	26,595	20,723	15,918	11,914	8,526	5,622
	2	73,310	55,517	42,807	33,276	25,861	19,930	15,077	11,033	7,611	4,678
	3	73,043	55,072	42,235	32,609	25,119	19,129	14,228	10,143	6,687	3,725
	4	72,774	54,622	41,657	31,935	24,371	18,320	13,370	9,245	5,754	2,762
9	1	72,501	54,169	41,074	31,254	23,614	17,504	12,504	8,337	4,812	1,790
	2	72,226	53,710	40,485	30,567	22,850	16,679	11,629	7,421	3,860	0,808
	3	71,949	53,247	39,890	29,872	22,079	15,845	10,745	6,495	2,898	
	4	71,668	52,780	39,288	29,171	21,300	15,004	9,853	5,560	1,927	
10	1	71,385	52,308	38,681	28,463	20,513	14,154	8,951	4,615	0,947	
	2	71,099	51,831	38,068	27,748	19,718	13,295	8,041	3,662		
	3	70,810	51,349	37,449	27,025	18,915	12,428	7,121	2,698		
	4	70,518	50,863	36,823	26,295	18,104	11,553	6,192	1,725		
11	1	70,223	50,371	36,192	25,558	17,285	10,668	5,254	0,742		
	2	69,925	49,875	35,553	24,814	16,458	9,775	4,307			

Bei vierteljährlicher Rentenzahlung und Verzinsung zu 4%.

Stabr	Termin	Bei einer jährlichen Tilgung von									
		1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
11	3	69,624	49,374	34,909	24,062	15,623	8,873	3,350			
	4	69,321	48,867	34,258	23,303	14,779	7,961	2,383			
12	1	69,014	48,356	33,601	22,536	13,927	7,041	1,407			
	2	68,704	47,840	32,937	21,761	13,066	6,111	0,421			
13	3	68,391	47,318	32,266	20,978	12,197	5,172				
	4	68,075	46,791	31,589	20,188	11,319	4,224				
14	1	67,756	46,259	30,905	19,390	10,432	3,266				
	2	67,433	45,722	30,214	18,584	9,536	2,299				
15	3	67,108	45,179	29,516	17,770	8,631	1,322				
	4	66,779	44,631	28,811	16,948	7,718	0,353				
16	1	66,446	44,077	28,099	16,118	6,795					
	2	66,111	43,518	27,380	15,278	5,863					
17	3	65,772	42,953	26,654	14,431	4,921					
	4	65,430	42,383	25,920	13,575	3,971					
18	1	65,084	41,806	25,179	12,711	3,010					
	2	64,735	41,224	24,431	11,838	2,040					
19	3	64,382	40,637	23,676	10,957	1,061					
	4	64,026	40,043	22,912	10,066	0,071					
20	1	63,666	39,443	22,141	9,167						
	2	63,303	38,838	21,363	8,258						
21	3	62,936	38,226	20,576	7,341						
	4	62,565	37,609	19,782	6,414						
22	1	62,191	36,985	18,980	5,479						
	2	61,813	36,351	18,170	4,533						
23	3	61,431	35,718	17,352	3,579						
	4	61,045	35,075	16,525	2,615						
24	1	60,656	34,426	15,690	1,641						
	2	60,262	33,770	14,847	0,657						
25	3	59,865	33,108	13,996							
	4	59,464	32,439	13,136							
26	1	59,058	31,763	12,267							
	2	58,649	31,081	11,390							
27	3	58,235	30,392	10,504							
	4	57,818	29,696	9,609							
28	1	57,396	28,993	8,705							
	2	56,970	28,283	7,791							
29	3	56,539	27,565	6,870							
	4	56,105	26,841	5,938							
30	1	55,666	26,110	4,998							
	2	55,222	25,371	4,048							
31	3	54,775	24,624	3,088							
	4	54,322	23,871	2,119							

Bei vierteljährlicher Rentenzahlung und Verzinsung zu 4⁰/₁₀₀.

Jahr	Termin	Bei einer jährlichen Tilgung von									
		1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
32	3	29,932									
	4	29,230									
33	1	28,523									
	2	27,808									
34	3	27,086									
	4	26,357									
	1	25,621									
	2	24,877									
35	3	24,126									
	4	23,367									
	1	22,601									
	2	21,827									
36	3	21,045									
	4	20,255									
	1	19,458									
	2	18,652									
37	3	17,839									
	4	17,017									
	1	16,188									
	2	15,349									
38	3	14,503									
	4	13,648									
	1	12,784									
	2	11,912									
39	3	11,031									
	4	10,142									
	1	9,243									
	2	8,336									
40	3	7,419									
	4	6,493									
	1	5,558									
	2	4,614									
41	3	3,660									
	4	2,696									
	1	1,723									
	2	0,741									

b.

Bei halbjährlicher Rentenzahlung

und

Verzinsung zu 4 Prozent.

Bei halbjährlicher Rentenzahlung und Verzinsung zu 4 0/0.

Stufe	Termin	Bei einer jährlichen Tilgung von									
		1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%
1	1	40,000	33,333	28,571	25,000	22,222	20,000	18,182	16,667	15,385	14,286
	2	39,800	33,000	28,143	24,500	21,667	19,400	17,545	16,000	14,692	13,571
2	1	39,596	32,660	27,706	23,990	21,100	18,788	16,896	15,320	13,986	12,843
	2	39,388	32,313	27,260	23,470	20,522	18,164	16,234	14,626	13,266	12,100
3	1	39,176	31,960	26,805	22,939	19,932	17,527	15,559	13,919	12,531	11,342
	2	38,959	31,599	26,341	22,398	19,331	16,878	14,870	13,197	11,782	10,569
4	1	38,738	31,231	25,868	21,846	18,718	16,215	14,168	12,461	11,017	9,780
	2	38,513	30,856	25,385	21,283	18,092	15,539	13,451	11,711	10,238	8,976
5	1	38,283	30,473	24,893	20,709	17,454	14,850	12,720	10,945	9,443	8,155
	2	38,049	30,082	24,391	20,123	16,803	14,147	11,974	10,164	8,631	7,318
6	1	37,810	29,684	23,879	19,525	16,139	13,430	11,214	9,367	7,804	6,465
	2	37,566	29,278	23,356	18,916	15,462	12,699	10,438	8,554	6,960	5,594
7	1	37,318	28,863	22,823	18,294	14,771	11,953	9,647	7,725	6,099	4,706
	2	37,064	28,440	22,280	17,660	14,067	11,192	8,840	6,880	5,221	3,800
8	1	36,805	28,009	21,725	17,013	13,348	10,416	8,017	6,017	4,326	2,876
	2	36,541	27,569	21,160	16,353	12,615	9,624	7,177	5,138	3,412	1,933
9	1	36,272	27,121	20,583	15,680	11,867	8,816	6,320	4,241	2,480	0,972
	2	35,998	26,663	19,995	14,994	11,104	7,993	5,447	3,325	1,530	
10	1	35,718	26,196	19,395	14,294	10,327	7,153	4,556	2,392	0,561	
	2	35,432	25,720	18,783	13,580	9,533	6,296	3,647	1,440		
11	1	35,141	25,235	18,158	12,851	8,724	5,422	2,720	0,469		
	2	34,843	24,739	17,521	12,108	7,898	4,530	1,774			
12	1	34,540	24,234	16,872	11,351	7,056	3,621	0,810			
	2	34,231	23,719	16,209	10,578	6,197	2,693				
13	1	33,916	23,193	15,534	9,789	5,321	1,747				
	2	33,594	22,657	14,844	8,985	4,428	0,782				
14	1	33,266	22,110	14,141	8,165	3,516					
	2	32,931	21,552	13,424	7,328	2,587					
15	1	32,590	20,983	12,692	6,474	1,638					
	2	32,242	20,403	11,946	5,604	0,671					
16	1	31,886	19,811	11,185	4,716						
	2	31,524	19,207	10,409	3,810						
17	1	31,155	18,592	9,617	2,886						
	2	30,778	17,963	8,809	1,944						
18	1	30,393	17,323	7,986	0,983						
	2	30,001	16,669	7,145	0,003						
19	1	29,601	16,002	6,288							
	2	29,193	15,323	5,414							
20	1	28,777	14,629	4,522							
	2	28,353	13,922	3,613							
21	1	27,920	13,200	2,685							
	2	24,478	12,464	1,739							

Tabelle K

zur

Berechnung der Wirkungen, welche Abschlagszahlungen auf die Tilgung
des Schuldanteils ausüben.

a.**Bei vierteljährlicher Rentenzahlung**

und

Verzinsung zu 4 Prozent.

Vierteljährige Rentenzahlung.

Jahr	Termin	Geldbetrag													
		M	S			M	S			M	S			M	S
1	1	10	00,00	12	3	15	17,53	22	1	23	05,43	33	3	35	01,87
	2	10	10,00		4	15	32,68		2	23	28,45		4	35	36,92
	3	10	20,10		1	15	48,03		3	23	51,79		1	35	72,27
2	4	10	30,30	13	2	15	63,48	23	4	23	75,32	34	2	36	08,02
	1	10	40,60		3	15	79,14		1	23	99,05		3	36	44,08
	2	10	51,01		4	15	94,89		2	24	23,09		4	36	80,54
3	3	10	61,51	14	1	16	10,85	24	3	24	47,33	35	1	37	17,31
	4	10	72,12		2	16	26,96		4	24	71,77		2	37	54,47
	1	10	82,52		3	16	43,27		1	24	96,52		3	37	92,05
4	2	10	93,63	15	4	16	59,73	25	2	25	21,47	36	4	38	29,92
	3	11	04,54		1	16	76,30		3	25	46,72		1	38	68,20
	4	11	15,58		2	16	93,06		4	25	72,17		2	39	06,88
5	1	11	26,76	16	3	17	10,03	26	1	25	97,92	37	3	39	45,97
	2	11	38,07		4	17	27,10		2	26	23,88		4	39	85,46
	3	11	49,48		1	17	44,37		3	26	50,14		1	40	25,36
6	4	11	61,00	17	2	17	61,84	27	4	26	76,60	38	2	40	65,65
	1	11	72,61		3	17	79,16		1	27	03,37		3	41	06,36
	2	11	84,33		4	17	97,30		2	27	30,43		4	41	47,46
7	3	11	95,14	18	1	18	15,27	28	3	27	57,70	39	1	41	88,98
	4	12	07,05		2	18	33,45		4	27	85,28		2	42	30,89
	1	12	19,17		3	18	51,84		1	28	13,15		3	42	73,21
8	2	12	31,39	19	4	18	70,32	29	2	28	41,33	40	4	43	15,93
	3	12	43,17		1	18	89,00		3	28	69,71		1	43	59,06
	4	12	56,14		2	19	07,89		4	28	98,40		2	44	02,69
9	1	12	68,66	20	3	19	26,98	30	1	29	27,38	41	3	44	46,73
	2	12	81,39		4	19	46,27		2	29	56,67		4	44	91,17
	3	12	94,21		1	19	65,76		3	29	86,27		1	45	36,11
10	4	13	07,14	21	2	19	85,46	31	4	30	16,16	42	2	45	81,46
	1	13	20,17		3	20	05,36		1	30	46,36		3	46	27,32
	2	13	33,40		4	20	25,45		2	30	76,86		4	46	73,57
11	3	13	46,73	22	1	20	45,76	32	3	31	07,67	43	1	47	20,34
	4	13	60,17		2	20	66,26		4	31	38,78		2	47	67,50
	1	13	73,80		3	20	86,96		1	31	70,19		3	48	15,18
12	2	13	87,54	23	4	21	07,87	33	2	32	01,90	44	4	48	63,35
	3	14	01,38		1	21	28,98		3	32	33,92		1	49	12,03
	4	14	15,41		2	21	50,29		4	32	66,24		2	49	61,12
13	1	14	29,55	24	3	21	71,80	34	1	32	98,86	45	3	50	10,71
	2	14	43,90		4	21	93,52		2	33	31,89		4	50	60,81
	3	14	58,34		1	22	15,44		3	33	65,22				
14	4	14	72,88	25	2	22	37,55	35	4	33	98,85	46	1	51	12,03
	1	14	87,63		3	22	59,98		1	34	32,89		2	51	61,12
	2	15	02,48		4	22	82,60		2	34	67,23				

b.

Bei halbjährlicher Rentenzahlung

und

Verzinsung zu 4 Prozent.

Halbjährige Rentenzahlung.

Sehr	Termin	Geltbetrag		Sehr	Termin	Geltbetrag		Sehr	Termin	Geltbetrag		Sehr	Termin	Geltbetrag	
		M	S			M	S			M	S			M	S
1	1	10	00,00	22	1	22	97,55								
	2	10	20,00		2	23	43,55								
2	1	10	40,40	23	1	23	90,47								
	2	10	61,21		2	24	38,31								
3	1	10	82,42	24	1	24	87,07								
	2	11	04,05		2	25	36,84								
4	1	11	26,12	25	1	25	87,58								
	2	11	48,62		2	26	39,35								
5	1	11	71,57	26	1	26	92,19								
	2	11	95,03		2	27	46,04								
6	1	12	18,90	27	1	28	00,96								
	2	12	43,28		2	28	57,02								
7	1	12	68,17	28	1	29	14,14								
	2	12	93,56		2	29	72,42								
8	1	13	19,47	29	1	30	31,85								
	2	13	45,89		2	30	92,48								
9	1	13	72,82	30	1	31	54,35								
	2	14	00,26		2	32	17,49								
10	1	14	28,31	31	1	32	81,85								
	2	14	56,87		2	33	47,54								
11	1	14	86,04	32	1	34	14,49								
	2	15	15,76		2	34	82,79								
12	1	15	46,12	33	1	35	52,46								
	2	15	77,02		2	36	23,55								
13	1	16	08,54	34	1	36	96,07								
	2	16	40,71		2	37	70,02								
14	1	16	73,51	35	1	38	45,40								
	2	17	06,97		2	39	22,31								
15	1	17	41,14	36	1	40	00,75								
	2	17	75,96		2	40	80,76								
16	1	18	11,52	37	1	41	62,42								
	2	18	47,73		2	42	45,65								
17	1	18	84,65	38	1	43	30,56								
	2	19	22,39		2	44	17,21								
18	1	19	60,85	39	1	45	05,54								
	2	20	00,06		2	45	95,65								
19	1	20	40,10	40	1	46	87,56								
	2	20	80,90		2	47	81,35								
20	1	21	22,52	41	1	48	77,03								
	2	21	64,95		2	49	74,54								
21	1	22	08,30	42	1	50	73,99								
	2	22	52,47												

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

29. Juni 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Massenverbreitung guter Schriften zu Weimar betreffend, Seite 155. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehhesiger des Großherzogthums betreffend, Seite 155.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[65] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Entschlieſung gefaßt, dem Vereine für Massenverbreitung guter Schriften zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen.

Weimar, den 18. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[66] II. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{März}}{20. \text{Dezbr.}}$ 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel

und

eine einfache Abgabe von Fünf Pfennig für jedes Stück Rindvieh
(Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbesitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt
ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit

dem 1. Juli d. J.

von den betreffenden Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Die Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die nach Maßgabe
der festgestellten Viehstandsverzeichnisse auf sie entfallenden Beiträge an die
Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für
rechtzeitige Beibringung und Ablieferung dieser Beiträge an die betreffenden
Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Instruktion vom
24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 25. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

10. Juli 1889.

Inhalt: Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1874 über die Erhebung der direkten Steuern, der Hundesteuern und der Landesbrandversicherungsbeiträge, Seite 157. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Ostrauer Trichinen-Versicherungs-Anstalt von G. Börner & Uhlmann in Ostraun betreffend, Seite 158. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 158.

[67] Nachtrag zu der Verordnung vom 17. November 1874 über die Erhebung der direkten Steuern, der Hundesteuern und der Landesbrandversicherungsbeiträge; vom 5. Juni 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch nachträglich zu der Verordnung vom 17. November 1874 über die Erhebung der direkten Steuern, der Hundesteuern und der Landesbrandversicherungsbeiträge, was folgt:

Die Ortssteuereinnahmer haben vom 1. Januar 1890 ab bis auf Weiteres für die Erhebung der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden alten Landsteuern und der allgemeinen Einkommensteuern, ingleichen für die Erhebung der Hundesteuern

Drei und Fünf Zehntel

vom Hundert des Ertrages zu beziehen.

Rücksichtlich der vom Staate angestellten Ortssteuereinnahmer, welchen nach den über ihre Dienstbezüge getroffenen Bestimmungen Gebühren für die Erhebung der alten Landsteuern und der allgemeinen Einkommensteuern zu stehen, bleibt hinsichtlich der Höhe derselben der § 63 der Eingangs bezeichneten Verordnung noch ferner maßgebend, sofern nicht einzelnen Steuereinnahmern von dem Finanzdepartement Unseres Staats-Ministeriums die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten höheren Gebühren werden bewilligt werden.

So geschehen und gegeben Schloß Belvedere, am 5. Juni 1889.



Carl Alexander.

Stiöling, v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[68] Daß von der Ostrauer Trichinen-Versicherungs-Anstalt von G. Börner & Uhlmann in Ostrau an Stelle des Kaufmanns Oskar Purfürst zu Weida, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Albin Fischer zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar 1888 (Regierungs-Blatt Seite 8) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wofeniug.

[69] Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1858 Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung, vom 22. Juni 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 27 und 28

- §. 366 Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung mehrerer Behörden ic. im Auslande zur Ausstellung von Leichenpässen,
 - „ 369 flg. als Anhang: Bekanntmachung des Gesamt-Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,
 - „ 387 Abfertigung von Branntwein mit Versendungsschein I,
 - „ 387 Abänderung der §§ 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz,
 - „ 388 Abfindung der kleinen Brennereien,
 - „ 388 Abänderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
-

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

2. August 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem allgemeinen Statut der Großherzoglich und Herzoglichen Gesamt-Universität Jena betreffend, Seite 161. — Ministerial-Bekanntmachung, anderweite Befehung der beim Großherzoglichen Landgericht in Weimar bestehenden Kommission zur Prüfung der Kandidaten für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 163. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an den Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 zu Lübeck betreffend, Seite 163. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 163 und 164. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 161.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[70] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Einvernehmen mit den übrigen Durchlauchtigsten Miterhaltern der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena nach Gehör des Senates den nachfolgenden Nachtrag zu dem allgemeinen Statut der Universität zu erlassen beschlossen, welcher hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar, den 17. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.
Stichling.

Nachtrag

zu dem allgemeinen Statut der Großherzoglich und Herzoglichen
Gesamt-Universität Jena.

I.

Alle den Lehrzwecken der Universität dienenden Anstalten und Sammlungen derselben stehen unter der Aufsicht der Ministerien der

Durchlachtigsten Erhalter, die nur Weimarischen Anstalten und Sammlungen unter der Aufsicht des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zu Weimar. Die Aufsicht der Ministerien wird in deren Auftrage zunächst durch den Universitätskurator ausgeübt.

II.

Jede Anstalt und Sammlung ist einem Vorstand (Direktor) unterstellt.

Die Ernennung der Vorstände und der ihnen unterstellten Beamten (abgesehen von den Dienern) erfolgt auf gutachtlichen Bericht des Universitätskurators durch die Durchlachtigsten Erhalter, an den nur Weimarischen Anstalten durch den Durchlachtigsten Erhalter zu Weimar.

Es soll jedoch vor Anstellung eines neuen Vorstandes der Universitätsbibliothek der Senat mit seinem Vorschlage gehört werden, nach Befinden auch vor der Anstellung von Vorständen anderer Anstalten und Sammlungen.

Die Vorstände haben für die Anstellung der ihnen unterstellten Beamten ihre Vorschläge einzureichen. Der Vorschlag des Direktors der Anatomie wegen Anstellung eines neuen Profektors ist von der medizinischen Fakultät zu begutachten.

Die Annahme der Assistenten ist Sache der Vorstände. Zur Annahme von Dienern haben dieselben die Genehmigung des Universitätskurators einzuholen.

III.

Den obigen Vorschriften gemäß finden die §§ 58 bis 61 des allgemeinen Statuts, betreffend die dem Senat unterstellten Beamten und Unterbeamten, fernerhin keine Anwendung mehr auf den Bibliotheksvorstand und die Bibliotheksbeamten, auf den Profektor, den botanischen Gärtner und auf die Gehilfen, Diener und Aufwärter bei der Anatomie und bei den übrigen Anstalten der Universität.

Auch alle übrigen, diesen Vorschriften entgegenstehenden statistarischen und sonstigen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

[71] II. An Stelle des verstorbenen Oberamtsrichters Justizraths Reinhardt in Blankenhain ist der Oberamtsrichter Justizrath Friderici in Jena zum Mitglied der beim Großherzoglichen Landgericht hier bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher ernannt worden.

Weimar, den 6. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

[72] III. Der Direktion des Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 zu Lübeck ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den R. S. Göze in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofenius.

[73] IV. Daß von der Direktion der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck an Stelle des Kammermusikus Franz Abbas in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier S. Mehler daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1888 (Regierungs-Blatt Seite 148) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Außern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofenius.

[74] V. Daß von der Direktion der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin an Stelle des Georg Weiß in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Ernst Appelstiel zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Februar dieses Jahres (Regierungs-Blatt Seite 35) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[75] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 29, 30 und 31

- §. 391 Ausführungsbestimmungen zu § 7 des Zuckersteuergesetzes; dazu Instruktion zur Untersuchung von Chocolate etc, Transportkontrolle für Kaffee, Taback und Branntwein in den Grenzbezirken der hamburgischen General-Zolldirektion,
- „ 400 Aenderung in dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen,
- „ 400 Abänderungen der für Preußen zu den Anstellungsgrundsätzen ergangenen, für die Reichsverwaltung in Kraft gesetzten Zusatzbestimmungen,
- „ 401 Abänderung des Bestands mehrerer Berufsgeoffenschaften,
- „ 404 Ergänzung und Abänderung des § 52 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
- „ 417 Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte,
- „ 417 Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker,
- „ 417 Vorschriften über Prüfung der Thierärzte,
- „ 429 Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen,
- „ 431 Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien).

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

15. August 1889.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung zu dem Gesetze vom 18. Mai 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend, Seite 165. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der „Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft im Königreich Sachsen“ in Dresden betreffend, Seite 167. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in den Personalien der Stiftungsverwaltung der Pflanzschule für Frankenheim betreffend, Seite 168. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Pölsendorf betreffend, Seite 168. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 169.

Ausführungs-Berordnung

zu dem Gesetze vom 18. Mai 1889, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend.

[76] I. Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Mai d. J. — Regierungs-Blatt Seite 101 —, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Haltung der Zuchtstiere betreffend, wird, zugleich unter entsprechender Abänderung der Ausführungs-Berordnung vom 18. Mai 1884, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen kein Kör-Verband im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 besteht, hat der Gemeindevorstand alljährlich im Monat Januar, zum ersten Mal im Januar 1890, den Bestand der zur Zucht gehaltenen Kühe und befruchtungsfähigen Kalbinnen innerhalb des Gemeindebezirkes durch Aufstellung eines Verzeichnisses festzustellen, auf welches allenthalben die Bestimmungen in § 1 der Ausführungs-Berordnung vom 18. März 1884 Anwendung finden.

Dieses Verzeichniß bildet für das laufende Jahr die Grundlage zur Bemessung der Zahl der zu haltenden Zuchtstiere (§ 2 der gegenwärtigen Ausführungs-Verordnung) und zur Verteilung des entstehenden Aufwandes auf die beteiligten Besitzer (§ 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1889).

Anträge auf Streichung in diesem Verzeichnisse, welche auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai d. J. gestellt werden, sind — bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung derselben für das laufende Jahr — vor Abschluß des Verzeichnisses bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Einer Wiederholung dieser Anträge in den folgenden Jahren bedarf es nicht, so lange die maßgebenden Verhältnisse unverändert bleiben.

§ 2.

Die Zahl derjenigen Kühe und Kalbinnen, für welche mindestens ein Zuchtstier gehalten werden muß, wird auf 100 festgestellt.

Für jedes volle oder angefangene Hundert muß ein weiterer Zuchtstier gehalten werden. Jedoch bleibt es dem Bezirksdirektor nachgelassen, solange die überschießende Zahl 20 nicht überschreitet, auf Ansuchen von der Anschaffung eines weiteren Zuchtstiers zeitweilig noch zu entbinden.

§ 3.

Es verbleibt auch fernerhin bei der Bestimmung in § 5 der Ausführungs-Verordnung vom 18. März 1884, wonach die Wirksamkeit der ausgesprochenen Zulässigkeitserklärung und die Gültigkeit des erteilten Rör-Scheines mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach der Ausstellung des letzteren erlischt.

Dagegen hat sich die in dem angeführten § 5 erwähnte Wiederholung der Prüfung vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums auf alle angeführte Zuchtstiere zu erstrecken, so weit solche nach der durch den Vorsitzenden der Rör-Kommission angestellten Erörterung noch vorhanden sind.

§ 4.

Die vom Bezirks-Ausschuß gewählten Mitglieder der Rör-Kommissionen und der Rör-Revisions-Kommissionen erhalten bei Berrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes Tagesgelber, Nachtgelber und Reisekostenvergütung nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche für die Klasse VI im § 103 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887 bestehen. Bei Berrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks

des Wohnorts erhalten dieselben für den Tag eine Vergütung von 5 *M* und, falls die Verrichtung weniger als 6 Stunden dauert, von 3 *M*.

Die Zahlung dieser Vergütungen erfolgt, mit alleiniger Ausnahme des in § 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 bemerkten Falles, aus der Staatskasse.

§ 7 der Ausführungs-Berordnung vom 18. März 1884 ist aufgehoben, soweit die dort enthaltenen Bestimmungen von dem Vorstehenden abweichen.

§ 5.

Die Verkündung des Zeitpunktes, mit welchem auf Grund der von dem unterzeichneten Staats-Ministerium hierüber zu treffenden Bestimmung die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Mai d. J. für die einzelnen Gemeinden in Kraft zu treten haben, erfolgt auf entsprechende Anweisung des Bezirksdirektors durch den Gemeindevorstand in ortsüblicher Weise.

Einer Verkündung des Pbr-Zwanges im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1883 bedarf es, nachdem die vorstehend bezeichnete Verkündung erfolgt ist, nicht mehr.

Die Vorschrift in § 9 der Ausführungs-Berordnung vom 18. März 1884 wegen der von den Gemeindevorständen alljährlich zu bewirkenden Berichtserstattung an den Bezirksdirektor findet für alle Gemeinden des Großherzogthums von der in Absatz 1 gedachten Verkündung ab entsprechende Anwendung.

Weimar, den 25. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[77] II. Daß von der Direktion der „Landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen“ in Dresden an Stelle des Clemens Bertel in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Max Heinrich daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom

26. August 1887 (Regierungs-Blatt Seite 243) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[78] III. In Folge Höchster Entschließung ist an Stelle des von Dermbach nach Apolda versetzten Großherzoglichen Landbaumeister Weiße der Großherzogliche Bezirks-Kommissar Schmid in Dermbach zum vierten Mitglied der Stiftungsverwaltung der Hilfsklasse für Frankenheim ernannt worden.

Weimar, den 31. Juli 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[79] IV. Nachdem die Führung des neuen Katasters von Pössendorf dem Großherzoglichen Rechnungsamte Weimar übertragen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. August 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
 Für den Departements-Chef:
C. Schenk.

[80] Das 14., 15., 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1859 Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 22. Juni 1889; unter
- „ 1860 Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns, vom 14. Juli 1889; unter
- „ 1861 Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889; unter
- „ 1862 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover, vom 16. Juli 1889; unter
- „ 1863 Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 16. Juli 1889; unter
- „ 1864 Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, vom 15. August 1876, und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 7. Januar 1880, vom 29. Juli 1889; unter
- „ 1865 Verordnung, betreffend Abänderung und Ergänzung des § 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden, vom 29. Juli 1889; unter
- „ 1866 Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871, vom 27. Juli 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 32 und 33

- §. 445 Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetz rüchftlich des im Fabriklager durch Zufall zu Grunde gehenden Zuckers,

- §. 446 Zollbehandlung der Austerneföhlinge,
" 449 Bestimmungen, betreffend die Veröffentlichung periodischer Mittheilungen über den jeweiligen Stand der Branntweinproduktion und Besteuerung,
" 451 Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zum Branntweinsteuergesetz rücksichtlich des Umfanges der von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten der ersten Anschaffung der Sammelgefäße zc.
-

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

3. September 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin, der Equitable, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York, und der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe betreffend, Seite 171 und 172. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 172.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[81] I. Daß von der Direktion der Mecklenburgischen Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin der Hofschuhmacher Albert Eschner zu Stadtsulza zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 (Regierungs-Blatt Seite 199) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. August 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofeniüs.

[82] II. Daß von der Direktion der Equitable, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York, an Stelle des Kaufmanns Gustav Raumer in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Agent Albert Steyer in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird

unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 31. August 1887 (Regierungs-Blatt Seite 243) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. August 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.**

[83] III. Daß von der Direktion der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe an Stelle des Geometer Guido Schnaubert in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Stiftslehrer Oskar Jzcl in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. September 1879 (Regierungs-Blatt Seite 515) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. August 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wofeniüs.**

[84] Das 19. und 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 1867 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887, vom 28. Juli 1889; unter

„ 1868 Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung, vom 10. August 1889; unter

„ 1869 Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 34, 35 und 36

- S. 453 Bekanntmachung, betreffend die Berechnung des Kapitalwerthes der von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu zahlenden Renten,
 „ 460 Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militär-anwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen,
 „ 466 Neues Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militär-anwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen,
 „ 480 Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände,
 „ 485 Alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämtlicher im Reichsgebiet gelegenen, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau u. Anlagen,
 „ 501 Bestimmungen über die auf Grund des § 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen,
 „ 505 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
-

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

13. September 1889.

Inhalt: Vorschrift, die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 17. April 1889 ausgeschriebenen Abgaben betreffend, Seite 175.

[85]

Vorschrift,

die Erhebung der nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 17. April 1889 ausgeschriebenen Abgaben betreffend; vom 28. August 1889.

§ 1.

Bei Aufnahme des nach § 33 des Gesetzes vom 17. April 1889 —
Regierungs-Blatt Seite 79 — vorgeschriebenen Verzeichnisses über die abgabepflichtigen Viehbestände haben sich die Gemeindevorstände des hier beigelegten
Musters A zu bedienen, in welchem nur die Spalten 1—15 dem Vordruck
entsprechend auszufüllen sind.

Anlage A.

§ 2.

Nach Ablauf der gesetzlichen vierzehntägigen Frist zur Stellung von
Anträgen bei dem Gemeindevorstande auf Berichtigung des Verzeichnisses und
nach Erledigung etwa eingelegter Berufung gegen die Entscheidung des Ge-
meindevorstandes bei dem zuständigen Bezirksdirektor (§ 33 des Gesetzes) ist
das auf Grund der bei dem Gemeindevorstande angebrachten, begründeten Be-
richtigungsanträge bereits abgeänderte, unchriftliche Viehstands-Verzeichniß, unter
Berücksichtigung der durch die Entscheidungen des Bezirksdirektors etwa weiter
bedingt werdenden Abänderungen, abzuschließen und gehörig zu vollziehen.

Eine zweite Ausfertigung dieses abgeschlossenen urschriftlichen Verzeichnisses ist längstens bis zum 20. Mai jedes Jahres an das Rechnungsamt des Bezirks einzusenden, während das urschriftliche Verzeichniß selbst in der Verwahrung des Gemeindevorstandes verbleibt.

§ 3.

Die Rechnungsämter haben auf die pünktliche Einlieferung der Viehstands-Verzeichnisse zu achten, säumige Gemeindevorstände aber an die Einsendung zu erinnern und, wenn die Erinnerung fruchtlos bleiben sollte, dem Bezirksdirektor Behufs Ergreifung anderweiter Maßregeln Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die eingegangenen Viehstands-Verzeichnisse sind von den Rechnungsämtern sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. In letzterer Beziehung ist namentlich darauf zu achten, ob die gesetzliche Auslegungsfrist (§ 33 des Gesetzes) gewahrt und die Verzeichnisse ordnungsmäßig abgeschlossen und vollzogen worden sind. Nach Beseitigung der sich bei der Prüfung ergebenden Mängel sind die Viehbestands-Verzeichnisse bis zum 1. Juni jedes Jahres an die Revision Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, unter Beifügung einer ortsweisen Zusammenstellung nach dem Muster B zur Feststellung einzusenden.

Die Feststellung durch die Ministerial-Revision hat in der Weise zu erfolgen, daß für jeden Gemeindebezirk

- a) hinsichtlich der Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und Fohlen die Gesamtstückzahl und der Abgabebetrag im einfachen Satz zu 20 Pf., für jedes Stück,
- b) hinsichtlich der Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kalber die Stückzahl und der Abgabebetrag im einfachen Satz für jede Gefahrenklasse (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes) ausgeworfen wird, auch ist
- c) bei jedem Besitzer von Rindvieh in Spalte 20 des Modells A der zur Erhebung kommende Abgabebetrag im einfachen Satz für je ein Stück auf Grund der der Revision zu diesem Zwecke Seitens des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, zuzufertigenden Nachrichten über die für einzelne Fälle genehmigten höheren Abgabensätze anzugeben.

Nach erfolgter Feststellung durch die Ministerial-Revision werden die einzelnen Viehstands-Verzeichnisse den Rechnungsämtern bis zum 1. Juli jedes Jahres wieder zurückgesendet und sind alsdann, unter Zurückhaltung der den Rechnungsämtern ebenfalls wieder zugegangenen ortswweisen Zusammenstellung, an die Ortssteuereinnnehmer Behufs Erhebung der zur Ausschreibung gelangten Abgaben unverweilt hinauszugeben, auch sind die Ortssteuereinnnehmer Seitens der Rechnungsämter, wegen des zu bewirkenden Auswurfs der Abgabebeträge der einzelnen Viehbesitzer nach der Abgabenausschreibung, sowie wegen der Erhebung selbst, gehörig anzuweisen.

§ 5.

Nach jeder erfolgten Ausschreibung der Abgabe haben die Rechnungsämter den Sollertrag derselben für jeden Ort und getrennt für jede Viehgattung (Pferde und Rindvieh), auch mit Rücksicht auf die bezüglich des Rindviehs etwa vorkommenden von dem einfachen Satze von 5 Pf. für je ein Stück abweichenden höheren Sätze, zu berechnen und in die im § 4 vorstehend gedachte ortswweise Zusammenstellung einzutragen, die den Erhebern davon zu gewährende gesetzliche Hebegebühr von 2,5% zu berechnen, ebenfalls in die Zusammenstellung einzutragen und sich nach bewirkter vollständiger Ablieferung der Abgabe den Empfang der Hebegebühren von den betreffenden Ortssteuereinnnehmern durch eigenhändige Namensunterschrift derselben in Spalte 21 der ortswweisen Zusammenstellung bescheinigen zu lassen.

§ 6.

Die Rechnungsämter haben für pünktliche Abgewähr der Abgabe Seitens der Ortssteuereinnnehmer Sorge zu tragen und die Beitreibung der etwa in einzelnen Orten ihrer Bezirke verbleibenden Rückstände nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben an den Staat zu übernehmen.

§ 7.

Jede ausgeschriebene Abgabe ist spätestens innerhalb 8 Wochen von dem in der öffentlichen Ausschrift festgesetzten Erhebungstermine an gerechnet, an die mit der Verwaltung der bezüglichen Abgabengelder betraute Kasse, rein und vollständig, unter Aufrechnung der Unter-, sowie der Oberhebegebühren, über welche letztere besondere, auf die bezüglichen Verbandskassen lautende Quittungen beizufügen sind, abzuliefern.

Der Schlußlieferung für jede Ausschreibung ist die ortsweise Zusammenstellung beizufügen, welche nach erfolgter revisorischer Feststellung der Verwaltung der Verbandskassen als Einnahmebeleg dient.

§ 8.

Da es nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre mehrere Male erfolgt, so haben die Rechnungsämter je vor der vorstehend in § 7 vorgeschriebenen Einsendung der ortsweisen Zusammenstellung dasjenige Material aus derselben auszuführen, was zur Aufstellung einer weiteren Zusammenstellung erforderlich ist, und was die Spalten 1—14 und 16 des Modells B enthalten.

§ 9.

Die Ortssteuereinnahmer sind verpflichtet, jede erfolgte Ausschreibung einer Abgabe den beteiligten Viehhaltern ihres Gemeindebezirks sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen. Die nach Ablauf von 4 Wochen, von dem in der öffentlichen Ausschreibung festgesetzten Erhebungstermine an gerechnet, noch im Rückstande verbliebenen Abgaben sind unter Mitangabe der betreffenden Viehbesitzer zu verzeichnen und das desfallige Restverzeichnis an das Rechnungsamt des Bezirks zur Beitreibung der Reste einzusenden.

§ 10.

Ergiebt sich im Laufe des Beitreibungsverfahrens die Unbebringlichkeit einzelner Abgabeposten, so hat das betreffende Rechnungsamt, getrennt nach den Orten und den bezüglichlichen Abgaben, Abfallscheine darüber anzufertigen und den Betrag derselben bei Ablieferung der Abgabe an die Verbandskasse als baar zuzurechnen.

Die von den Rechnungsämtern anzufertigenden Abfallscheine müssen außer der Bescheinigung der Unbebringlichkeit der Abgabe auch noch eine Bescheinigung darüber enthalten, daß der niederzuschlagende Betrag sich in genauer Uebereinstimmung mit der dem Restanten auf Grund der Abgaben-Ausschreibung anzufordernden Abgabe befindet. Diese letztere Bescheinigung darf nur auf Grund des von dem Rechnungsamte deshalb einzufordernden und gegebenen Falls an die Ortssteuereinnahme wieder zurückzugebenden Viehstands-Verzeichnisses (§ 11) ausgestellt werden.

§ 11.

Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die als Unterlagen bei der Abgabenerhebung verwendeten Viehstands-Verzeichnisse von den Ortssteuereinnehmern an die Rechnungsämter abzugeben, von diesen zu sammeln und alsdann an die Ministerial-Revision, Departement des Innern, zur Aufbewahrung einzufenden.

§ 12.

Die gegenwärtige Vorschrift tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 17. April 1889 in Kraft, während die Instruktion vom 24. März 1881 — Regierungs-Blatt Seite 54 — mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt.

Weimar, den 28. August 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Muster A.**Verzeichniß**

der am 189..... im Gemeindebezirke

vorhandenen

- a) Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere und Fohlen,
 b) Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber,

aufgenommen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889.

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Daß das gegenwärtige Verzeichniß 14 Tage in der Zeit vom bis d. J., nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes vom 17. April 1889 zur Einsicht der theilhaftigen Viehhalter öffentlich aufgelegt hat, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Tag.)

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Daß bei der Feststellung des gegenwärtigen Verzeichnisses sowohl die bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande angebrachten gegläubten Berichtigungsanträge, als auch die von dem Großherzoglichen Director des . . . Verwaltungsbezirks auf eingelegte Berufungen ertheilten Entscheidungen überall berücksichtigt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Tag.)

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		25.				
Von der Gesamt-Stückzahl in Spalte 9 sind zu erheben:								Von der Gesamt-Stückzahl in Spalte 15 sind zu erheben:														
für den Termin		Tag		für den Termin		Tag		à Stück	für den Termin		Tag		à Stück	für den Termin		Tag		à Stück	für den Termin		Tag	
der Zahlung.		der Zahlung.		der Zahlung.		der Zahlung.			der Zahlung.		der Zahlung.			der Zahlung.		der Zahlung.			der Zahlung.			
à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück	à Stück	Stück			
N	St	N	St	N	St	N	St	St	N	St	N	St	St	N	St	N	St	N	St	N	St	

Muster B.**Zusammenstellung**

der auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1889 für den Termin
ausgeschriebenen Abgabe vom Pferde- und Rindvieh
im Bezirke des
Großherzoglichen Rechnungsamtes

311

Beimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

14. September 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, Seite 189. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Staatsvertrags über die Wolffsfahrt-Weichlinger Eisenbahn bez. Bezeichnung der Stelle im Großherzogthum für rechtsverbindliche Annahme von amtlichen Insertierungen an die Generaldirektion der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahnen, Seite 190. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Imana in Halle a. S. betreffend, Seite 190. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes der Generalagenturen der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Akten-Gesellschaft und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Eibersfeld von Eisenach nach Weimar betreffend, Seite 191. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum an die Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn betreffend, Seite 191. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 191.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] I. In Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. (Zu § 171 Absatz 2 des Gesetzes.) Unter der Bezeichnung Staatsbehörde im § 45 des Gesetzes ist das Großherzogliche Amtsgericht, sowie der Großherzogliche Bezirksdirektor zu verstehen; als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 56, 57, 59 des Gesetzes gilt der Großherzogliche Bezirksdirektor; die im § 79 Absatz 2 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch den Bezirksauschuß.

II. (Zu § 147 des Gesetzes.) Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister hat das Amtsgericht außer durch den Reichsanzeiger durch die Weimarerische Zeitung, hinsichtlich größerer Genossenschaften nebst dem auch durch ein drittes öffentliches Blatt, welches vom Amtsgericht bestimmt wird, bekannt zu machen. Die im § 147 des Gesetzes verbunden mit Artikel 14 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung wird von den Präsidenten der

Landgerichte, von jedem für die zu seinem Sprengel gehörigen Großherzoglichen Amtsgerichte, alljährlich im Monat Dezember durch die Weimarische Zeitung erlassen.

Weimar, den 30. August 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Stichling.**

[87] II. Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in Art. 4 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogthum Sachsen, dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Reuß ä. L. über die Wolfsgefärdh-Weischlitzer Eisenbahn vom 13. April 1889 — Regierungs-Blatt Seite 121 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der königlich Sächsischen Regierung als diejenige Stelle im Großherzogthume, welcher die an die Generaldirektion der königlich Sächsischen Staatsseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können, die königlich Sächsische Stationsverwaltung zu Weida bezeichnet worden ist.

Weimar, den 3. September 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[88] III. Daß von der Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a/S. an Stelle des Kaufmanns Clemens Berkel in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Paul Piwecki daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Juli 1887 (Regierungs-Blatt Seite 201) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 29. August 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.**

[89] IV. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1865 (Regierungs-Blatt Seite 340) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz der Generalagenturen der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld am 2. d. M. von Eisenach nach Weimar verlegt worden ist, Herr F. D. Schumann aber nach wie vor mit der Verwaltung derselben betraut bleibt.

Weimar, den 4. September 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.**

[90] V. Der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Ernst Appeltiel zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, an-
durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 9. September 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.**

[91] Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1870 Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich, vom 12. Januar 1888.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

23. Oktober 1889.

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags vom 21. Dezember 1883 zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, Seite 193. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Equivatur Seitens des Reichs an den dormaligen Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg Elias C. Halley betreffend, Seite 194. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 194 und 195.

[92] Gesetz, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Nachtrags vom 21. Dezember 1883 zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874; vom 15. Oktober 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1883, betreffend einen Nachtrag zur Gemeindeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874 — Regierungs-Blatt Seite 281 — bleibt auch über den 1. Januar 1890 hinaus in Kraft und erlischt spätestens mit dem 1. Januar 1891, sofern nicht bis dahin eine anderweite gesetzliche Regelung der in demselben getroffenen Bestimmungen vereinbart worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar, am 15. Oktober 1889.

Im Namen und Auftrag
Unseres Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden



Carl August.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachung.

[93] Dem an Stelle des Herrn Edward L. Weiley zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg ernannten Herrn Silas C. Halsen, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört, ist das Exequatur Seitens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 23. September 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[94] Das 22., 23. und 24. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1871 Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 31. März 1885, 16. März 1886, 4. März 1889 und 27. März 1889, vom 7. September 1889; unter
- „ 1872 Bekanntmachung, betreffend der Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphen-Kabel vom 14. März 1884, vom 6. September 1889; unter

- Nr. 1873 Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, vom 30. September 1889; unter
- „ 1874 Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 30. September 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 38, 39 und 40:

- §. 514 Veränderungen in dem Staube oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 519 Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide im Grenzbezirk Emmerich,
- „ 522 Aufhebung der Sektionen der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft, sowie Bildung von fünf Schiedsgerichten für diese Genossenschaft.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

29. Oktober 1889.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung zu dem Nachtrage vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858,
Seite 197.

[95]

Ausführungs-Berordnung

zu dem Nachtrage vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858;
vom 19. Oktober 1889.

Zur Ausführung des Nachtrags vom 15. Mai d. J. — Regierungs-Blatt Seite 105 — zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 wird hierdurch verordnet, was folgt:

I.

1. Als Angelegenheiten der medizinischen Polizei, in denen der Bezirksarzt in Gemäßheit der Bestimmung in § 4 a Absatz 3 des Nachtrags vom 15. Mai d. J. den Anträgen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen hat, sind anzusehen:

- a) die Untersuchung von Personen, deren Einlieferung in eine Landes-Irren-Heil- oder Pflegeanstalt in Frage ist,
- b) die Untersuchung armer Kranker behufs deren Aufnahme in eine Landes-Heilanstalt,
- c) die Vornahme der nach der Verordnung vom 29. Juni 1876 (Regierungs-Blatt Seite 156) angeordneten ärztlichen Untersuchung dann, wenn kein anderer der im Gemeindebezirke wohnhaften Aerzte sich bereit finden läßt, gegen die tarmäßige Gebühr diese Untersuchung zu übernehmen,

d) alle sonstigen dem Geschäftskreise der Ortspolizeibehörde unterfallenden Angelegenheiten, in welchen die Thätigkeit derselben aus Veranlassung der Fürsorge für die menschliche Gesundheit erfolgt und zu diesem Behufe sachverständige ärztliche Begutachtung nothwendig macht.

2. In Betreff der Gerichts- und Polizeigefängnisse sowie der Strafanstalten liegt den Bezirksärzten, sofern nicht besondere Aerzte an denselben angestellt sind, ob:

- a) die Behandlung der erkrankten Gefangenen,
- b) die Untersuchung der Gefangenen aus Veranlassung ihrer Ueberführung in andere Gefängnisse und Strafanstalten oder zum Zwecke ihrer Entlassung,
- c) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung und Beaufsichtigung der Anstalten.

Die Bezirksärzte haben hierbei ebenso den Aufträgen der zuständigen Gerichts- und Strafanstaltsbehörden, wie den Anträgen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen.

3. Die Vergütung für die Behandlung der erkrankten Gefangenen (I 2 a) regelt sich nach dem Grundsatz des § 4 a Absatz 2 des Nachtrags vom 15. Mai d. J. dergestalt, daß die Behandlung armer Leidender unentgeltlich zu erfolgen hat, während für die Behandlung zahlungsfähiger Personen die tarvmäßige Gebühr aus dem Vermögen derselben zu entrichten ist und eine Haftbarkeit der Staats- oder Gemeindefasse in keinem Falle stattfindet.

In dem unter I 1 c bezeichneten Falle hat der Bezirksarzt neben dem Ersatze der nothwendigen Auslagen auch Berrichtungsgebühren aus der Gemeindefasse zu beanspruchen.

Im Uebrigen besteht in Angelegenheiten der medizinischen Polizei mit Einschluß der Geschäfte unter I 2 b und c ein Anspruch des Bezirksarztes auf Berrichtungsgebühren nur insoweit, als eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Privatperson vorhanden ist (§ 115 B. 3 vgl. mit § 35 des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 5. Januar 1887). Eine vorschußweise Gewährung von Berrichtungsgebühren aus Staats- oder Gemeindefassen findet auch in diesem Falle nicht statt (§ 115 B. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1887).

II.

1. Dem zweiten Bezirksarzte zu Weimar und Eisenach liegt neben der Verpflichtung zur Theilnahme an gerichtlichen Leichenöffnungen (§ 4 b Absatz 3 des Nachtrags vom 15. Mai d. J.) und zur Verwaltung der medizinisch-polizeilichen und der armenärztlichen Thätigkeit innerhalb der Gemeindebezirke Weimar und Eisenach (§ 4 c vgl. mit § 4 a Absatz 2 des Nachtrags vom 15. Mai d. J. und I 1 und 2 b, c der gegenwärtigen Verordnung) die Behandlung der erkrankten Gefangenen (I 2 a) und die Wahrnehmung der Geschäfte der gerichtlichen Medizin in allen schöffsen- und amtsgerichtlichen Angelegenheiten innerhalb der Arztbezirke Weimar und Eisenach ob.

2. Hiervon ausgenommen ist allein die unter I 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichnete Thätigkeit in Betreff der Landgerichtsgefängnisse zu Weimar und Eisenach, welche den ersten Bezirksärzten obliegt.

3. Die Bestimmung in § 4 a Absatz 2 des Nachtrags vom 15. Mai d. J., nach welcher der Bezirksarzt verpflichtet ist, insoweit nicht wirkliche Hindernisse obwalten, Jedermann innerhalb seines Bezirks auf Ersuchen gegen entsprechende Entschädigung den erforderlichen ärztlichen Beistand zu leisten, findet in Betreff des ganzen Umfanges der Arztbezirke Weimar und Eisenach auf den ersten und den zweiten Bezirksarzt Anwendung.

III.

Die Bestimmungen des Nachtrags vom 15. Mai d. J. und der gegenwärtigen Ausführungs-Verordnung treten mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Weimar, den 19. Oktober 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

2. November 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl zum Landtag durch die allgemeinen Wahlen im XX. Wahlbezirk betreffend, Seite 201. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der bei der Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker für den nächsten Prüfungs-Zeitraum betreffend, Seite 201. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezeßblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 203.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[96] I. An Stelle des aus geschäftlichen Rücksichten ausgeschiedenen Rittergutsbesizers, Premier-Lieutenant a. D. Oskar Becher in Schwarzbach, ist durch die allgemeinen Wahlen im XX. Wahlbezirk der diesseits staatsangehörige Rechtsanwalt Oskar Schönemann in Gera zum Abgeordneten, dessen Amtsdauer bis zum Zusammentritt des dem XXV. Landtage folgenden ordentlichen Landtags dauert, gewählt worden, und hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Weimar, den 23. Oktober 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[97] II. Die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Ärzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die

Prüfung der Apotheker werden auf das Jahr vom 1. November 1889 bis 31. Oktober 1890 — die Kommission für die ärztliche Vorprüfung auf das mit dem 1. Oktober 1889 beginnende Jahr — folgendermaßen zusammen-
gesetzt sein:

I. Die Kommission für die Prüfung der Ärzte:

Vorsitzender: Geheimer Rath Professor Dr. Ried;

Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Fürbringer; für Physiologie: Professor Dr. Biedermann; für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Müller; für die chirurgisch-ophthalmiatische Prüfung und zwar a) für Chirurgie: Geheimer Rath Professor Dr. Ried und Professor Dr. Riedel; b) für Augenheilkunde: Professor Dr. Kuhnt; für innere Medizin und Pharmakologie und zwar a) für innere Medizin: Professor Dr. Rosbach und Professor Dr. Vierordt; b) für Pharmakologie: Medizinalrath Professor Dr. Seidel; für Geburtshilfe und Gynäkologie: Geheimer Hofrath Professor Dr. Schultze und Privatdozent Dr. Skutsch; für Hygiene und Impfstechnik: Professor Dr. Gärtner.

II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Prüfung der Ärzte eingesetzten Kommission der Zahnarzt Schwarzkopff zu Eisenach beigeordnet.

III. Die Kommission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Der jeweilige Dekan der medizinischen Fakultät;

Mitglieder: für Anatomie: Professor Dr. Fürbringer; für Physiologie: Professor Dr. Biedermann; für Physik: Professor Dr. Winkelmann; für Chemie: Professor Dr. Knorr; für Zoologie: Professor Dr. Hädel; für Botanik während des Wintersemesters 1889/90: Professor Dr. Detmer.

IV. Die Kommission für die Prüfung der Apotheker:

Vorsitzender: Professor Dr. Reichardt;

Mitglieder: für Physik: Professor Dr. Schäffer; für Chemie: Professor Dr. Knorr; für Botanik während des Wintersemesters

1889/90: Professor Dr. Detmer; für Pharmazie: Professor Dr. Reichardt und Apotheker Dr. Stüb.

Weimar, den 26. Oktober 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[98] Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1875 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der
Einhundertmarknoten der Bremer Bank in Bremen, vom 25. Ok-
tober 1889; unter

„ 1876 Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem
Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom
25. Oktober 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 44:
S. 533 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und
Steuerstellen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

9. November 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten betreffend, Seite 205.

Ministerial-Bekanntmachung.

[99] In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs hat das Großherzogliche Gesamt-Ministerium im Einvernehmen mit den Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen-Gildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha beschlossen, die bisherige Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen in einigen Punkten abzuändern und an deren Stelle die nachstehende neue

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 1. November 1889 zu erlassen.

Weimar, den 1. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.

Ordnung der Prüfung

für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Erneſtinischen Staaten

vom 1. November 1889.

§ 1.

Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion in Jena abgelegt.

Die Prüfungs-Kommiſſion wird von den Miniſterien der Sachsen-Erneſtinischen Staaten nach bezüglicher Vereinbarung jährlich zuſammengeſetzt.

§ 2.

Wer ſich der Prüfung zu unterwerfen hat. Der Prüfung für das höhere Lehramt haben ſich alle diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wiſſenſchaftliche Lehrer an Gymnaſien und Progymnaſien, Realgymnaſien, Oberrealschulen und Prorealsgymnaſien, Real- und höheren Bürgerſchulen angeſtellt zu werden.

§ 3.

Bedingungen der Zulaffung. 1. Für die Zulaffung zur Prüfung iſt erforderlich, daß der Kandidat das Reiſezugniß an einem deutſchen Gymnaſium erworben und darauf drei Jahre an einer deutſchen Staats-Universität ſtudirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieſer Prüfungs-Ordnung gehört auch die Akademie zu Münſter.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwiſſenſchaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung ſind (§§ 9, 10), ſo ſteht behufs der Zulaffung zur Prüfung das Reiſezugniß eines deutſchen Realgymnaſiums dem eines deutſchen Gymnaſiums gleich.

3. Ausnahmsweiſe Entbindung von der vollſtändigen Erfüllung dieſer Bedingungen kann durch gemeinſamen Beſchluß der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Miniſterien gewährt werden. Inſbeſondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Franzöſiſchen oder im Engliſchen eine derartige Bewilligung zu Gunſten derjenigen Kandidaten eintreten, welche außer einem mindeſtens zweijährigen Studium an einer deutſchen Staats-Universität

eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen glaubigen Nachweis beigebracht haben.

§ 4.

Meldung zur Prüfung. a) Welche Meldungen von der Kommission anzunehmen sind.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Jena schriftlich zu richten.

2. Die Kommission ist zuständig, die Meldung desjenigen Kandidaten anzunehmen, welcher

a) die Staatsangehörigkeit in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten besitzt oder in einem derselben seinen Wohnsitz hat; oder

b) auch ohne daß dies der Fall ist, das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit an der Universität Jena zugebracht hat; jedoch muß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder der Kandidat in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben; oder

c) dessen Verwendung im öffentlichen Dienste in einem der Sachsen-Ernestinischen Staaten bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

3. Die Meldung eines anderen Kandidaten darf nur mit Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien angenommen werden.

4. Zur Annahme der Meldung eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Kandidaten ist in jedem Falle die Genehmigung der genannten Ministerien erforderlich.

§ 5.

b) Inhalt der Meldung. 1. In der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§ 10) und für welche Stufe derselben (§ 8, § 9, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist

(§ 10, vergl. § 9, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§ 9, 4).

2. Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung nicht unmittelbar nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, ferner ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat außer der vollständigen Angabe vom Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Konfession (bezw. Religion) des Kandidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist bei der Bewerbung des Kandidaten um die Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiete über den bereits erreichten Umfang der Lektüre Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und eventuell durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Kandidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Uebungen Theil genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind. Wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doktor-dissertation und des Doktordiploms zu erwähnen.

3. Kandidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Kandidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Kandidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4. Wenn ein Kandidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Kommission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

5. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 35—37) ist über die früher bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen und Meldungen zur Prüfung vollständig Nachenschaft zu geben, und es sind außerdem die für die Meldung zur ersten Prüfung erforderlichen Angaben und Zeugnisse in Betreff der Führung und der Beschäftigung des Bewerbers seit der letzten Prüfung zu ergänzen. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat ein wesentliches Moment in dieser Beziehung

verschwiegen hat, so ist die Kommission ermächtigt, die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzunehmen.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung. 1. Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht, und stellt in dem ersteren Falle demselben die Aufgaben für die händlichen Prüfungsarbeiten zu.

2. Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§ 3) die Kommission zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet, so ist dieselbe ermächtigt, dem Kandidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen. Dem Kandidaten bleibt überlassen, ob er dem Rathe glaubt Folge geben zu sollen oder nicht.

3. Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Kandidaten die Entscheidung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien nachgesucht werden.

§ 7.

Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntniß der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist.

§ 8.

Abstufung der Lehrbefähigung. 1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden die drei untersten Jahreskurse: Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realschule von neunjährigem Lehrkursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahreskurse: Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Sekunda, unter den oberen die drei letzten Jahres-

kurse: Ober-Sekunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1), unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbstständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses (§ 9, 2) zu entsprechen ist.

§ 9.

Abstufung der Gesamtzeugnisse. 1. Das Gesamtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen; entweder wird auf Grund derselben ein Oberlehrer- oder ein Lehrer-Zeugnis erworben.

2. Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Zuwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnisses zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch § 10 festgesetzt.

3. Für die Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in § 10, 1^b getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4. Es ist den Kandidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5. Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Lehrerzeugniß gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Oberlehrerzeugniß geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Kandidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Lehrerzeugnisses.

§ 10.

Prüfungsfächer. 1^a) Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbstständige zu rechnen: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbstständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbstständiges Fach im Sinne von § 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b) Die Freiheit der Wahl der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2;

mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insofern dies nicht schon durch die vorherbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2a) Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der evangelischen Religionslehre für die oberen Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Oberlehrerzeugniß zu erwerben, hat der Kandidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. § 9, 2. 3.)

b) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der evangelischen Religionslehre für die mittleren Klassen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Klassen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Lehrzeugnisses gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1, b.

c) Wenn die evangelische Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von § 9, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d) Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, erwerben ein Oberlehrerzeugniß durch die Erfüllung folgender Bedingungen. Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung darzutun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des

sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen.

c) Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§ 9, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugniß in § 9, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

3. Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugniß in § 9, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

§ 11.

Maß der Prüfungsforderungen. I. Religionsunterricht. A. Von allen Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§ 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntniß der Hauptlehren ihrer Konfession.

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist außerdem zu erfordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, eingehendes Verständniß des Lutherischen (bezw. Heidelberger) Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2. Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen sich erwerben wollen, ist außerdem zu beanspruchen, daß sie mit der Bibelfunde und den biblischen Alterthümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntniß besitzen und zu einem sicheren Verständniß der Augsburgerischen Konfession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelischen Kirche, insbesondere ihrer Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3. Für den Religionsunterricht in den oberen Klassen ist außerdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntniß und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntniß der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

§ 12.

II. Deutsche Sprache. 1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er klassische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständniß gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2. Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 27) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefaßt ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntniß der neu-hochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntniß des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Litteratur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientierung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntniß der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maß, daß ihnen das

Verständniß der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen, Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesammten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 27) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, daß der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständniße in klarer Darstellung zu behandeln.

§ 13.

III. Lateinische und griechische Sprache. 1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. § 29, 1) Kenntniß der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Caesar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lektüre muß im Lateinischen jedenfalls Caesar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden von Pylas, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erforderniß speziellerer Kenntniß bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständniß zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lektüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntniß der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Literaturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständniß angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Kandidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hilfsmittel mit Verständniß verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. § 24) die zur Erklärung der Klassiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14.

IV. Französische Sprache. 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen, feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntniß besitzt, und daß er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, muß der Kandidat in dem schriftlichen (§ 27, 2. bzw. § 29) und dem mündlichen (§ 32, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Kandidat von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15.

V. Englische Sprache. 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und

in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntniß der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Litteratur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen mit eingehendem Verständniße gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Kandidat in dem schriftlichen (§ 27, 2. bezw. § 29) und in dem mündlichen (§ 32, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm das Verständniß der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständniße gelesen hat.

§ 16.

VI. Hebräische Sprache. 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Sekunda wird erfordert, daß der Kandidat sichere Kenntniß der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften

des Alten Testaments gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, daß die grammatischen Kenntnisse des Kandidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und daß seine Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat.

§ 17.

VII. Geschichte. 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der deutschen und preussischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der griechischen und römischen, sowie der deutschen und preussischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthumes in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntniß geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die litterarischen Hilfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§ 18.

VIII. Geographie. 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Kandidat im Stande sein, die wichtigsten Thatfachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntniß, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Kandidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntniß und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatfachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 19.

IX. Mathematik. 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird außerdem Kenntniß der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichsten Anwendungen auf die mathematische Geographie, der

analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muß der Kandidat außerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbstständig zu bearbeiten im Stande ist.

§ 20.

X. Physik. 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntniß von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§ 21.

XI. Chemie. 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§ 22.

XII. Mineralogie. 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntniß der Grundlehren der Krystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 23.

XIII. Botanik und Zoologie. 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie,

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere, sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Thierformen nachzuweisen.

§ 24.

XIV. Philosophie und Pädagogik. 1. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§ 12, 5, 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Kandidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständniß irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§ 25.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.

1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§ 11—23 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 26.

Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 27.

Schriftliche Hausarbeiten. 1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§ 9, 2), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§ 9, 3). Wenn zwei von dem Kandidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungskommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

2. Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Kandidat für Abfassung in einer andern Sprache die Genehmigung der Prüfungskommission nachgesucht und erhalten hat.

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von acht Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittlung der

Prüfungskommission bei den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien nachzusehen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4. Die benutzten Hilfsmittel hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben und hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbstständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§ 28.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1. Wenn ein Kandidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Kommission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehen und der Kandidat in Folge hiervon von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden ist. Sofern die vorgelegte Druckschrift von der philosophischen Fakultät der Universität Jena oder einer Universität — mit Einschluß der Akademie zu Münster — derjenigen Bundesstaaten, welche die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse vereinbart haben, als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden ist, so richtet sich die Erwägung der Kommission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

2. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugniß über dieselbe ausgestellt ist.

§ 29.

Klausurarbeiten. 1. Die Prüfungskommission ist befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Klausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 20, 1. 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Kabinet, die Uebung in praktisch-chemischen Arbeiten (§ 21, 1. 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2. Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung voranzugehen (§ 26).

§ 30.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung. 1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§ 27, bezw. 29) eines Kandidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugniß zuerkannt werden kann, so ist die Kommission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, auch dann einen Kandidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. § 6, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Kandidaten frei, die Entscheidung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien nachzusuchen (§ 6, 4).

§ 31.

Mündliche Prüfung. A. Einberufung. 1. Sofern kein Anlaß zur Zurückweisung des Kandidaten (§ 30, 1. 2) vorgelegen hat, wird derselbe von der Kommission zur mündlichen Prüfung, bezw. zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit, schriftlich einberufen.

2. Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet

anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Kommission ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingeleferteten Bearbeitungen für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§ 27, 3).

§ 32.

B. Ausführung. 1. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§ 7), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch § 9, 2-4, §§ 10-25 bestimmt sind.

2. Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§ 33.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung. 1. Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von § 9, 2-4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Oberlehrer- oder ein Lehrerzeugniß auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§ 9, 2, 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§ 9, 2, § 10, 1-3) oder in der allgemeinen Prüfung (§ 7) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugniß nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§ 39) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§ 36) beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugniß verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3. Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses (Nr. 2) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4. Die Zurückweisung eines Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§ 30, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§ 34.

Zeugniß. 1. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§ 33, 1 und 2) oder nicht bestanden (§ 33, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§ 33, 4), ein Zeugniß auszustellen.

2. Das Zeugniß muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und -Tag und die Konfession (bezw. Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Verhältnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist in dem Zeugnisse der Charakter desselben als eines Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnisses zum Ausdruck zu bringen.

4. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugniß ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Kommission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 35.

Wiederholungsprüfung. 1. Kandidaten, welche die Prüfung in Jena abgelegt, aber nicht bestanden haben, können von der Kommission zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, andere Kandidaten jedoch nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien. Diese Genehmigung wird, sofern die erste Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission eines derjenigen Bundesstaaten abgelegt war, welche die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse vereinbart haben, nur nach Einvernehmen mit der Regierung dieses Staates ertheilt.

2. Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 36.

Ergänzungsprüfung. 1. Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung (§ 33, 2) gelten die in § 35, 1 getroffenen Bestimmungen.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch § 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Kandidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 37.

Erweiterungsprüfung. 1. Kandidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. § 33, 2) Oberlehrer- oder Lehrerzeugniß bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§ 8) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Lehrerzeugniß zu einem Oberlehrerzeugniß erhöht wird.

2. Bezüglich der Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Prüfungskommission in § 4, Ziffer 1 und Ziffer 2, a-c, zur Anwendung.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 38.

Zeugniß. 1. Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugniß auszustellen.

2. Das Zeugniß hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§ 39.

Probefahr. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung des

Probejahres zu ergänzen. Behufs Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt hat der Kandidat sich bei dem Ministerium desjenigen Staates, in welchem er verwendet zu werden wünscht, unter Einreichung seines Zeugnisses schriftlich zu melden und wo möglich persönlich vorzustellen.

§ 40.

Gebühren. 1. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Gebührentasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 27, 3; § 30, 1, 2; § 31, 2; § 33, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

§ 41.

Inkraftsetzung der Prüfungs-Ordnung. Die vorstehende Prüfungs-Ordnung tritt unter Aufhebung der „Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten vom 21. Oktober 1887“ mit dem 15. November 1889 in Geltung.

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

15. November 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer amtlichen Prüfungsanstalt für Thermometer in Ilmenau betreffend, Seite 231. — Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in der Zusammensetzung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulrants betreffend, Seite 235. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung des Equivatur Namens des Reichs an den königlich Belgischen Konsul Robert James Derham zu Leipzig betreffend, Seite 235. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an die „Jda von Eichel-Streiber-Stiftung“ zu Eisenach betreffend, Seite 236. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 236.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[100] I. Nachdem im Einverständniß mit den zuständigen Reichsbehörden in Ilmenau eine amtliche Prüfungsanstalt für Thermometer errichtet worden und am 17. v. M. in Thätigkeit getreten ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Thermometer-Prüfungen bei der genannten Anstalt bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden.

Bestimmungen für die Prüfung von Thermometern.

Die Großherzoglich Sächsische Prüfungsanstalt für Thermometer zu Ilmenau übernimmt die Prüfung von Thermometern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, welche den in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zur Anwendung kommenden entsprechen.

§ 1.

Die Prüfung hat den Zweck, die Richtigkeit der zeitigen Angaben der Thermometer zu bescheinigen.

Zweck der Prüfung.

Zulassung.

§ 2.

Zur Prüfung zugelassen sind mit Quecksilber gefüllte Thermometer aus Glas. Die Prüfung erfolgt bis auf Weiteres nur in Temperaturen von 0 bis einschließlich + 50 Grad der hunderttheiligen Thermometerskala.

Anforderungen bei Prüfungen ärztlicher Thermometer.

§ 3.

Ärztliche Thermometer, deren Prüfung verlangt wird, sollen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Theilung soll nach Zehntelgraden der hunderttheiligen Thermometerskala fortschreiten und wenigstens von + 36 bis + 42 Grad reichen. Die Länge des Intervalles von einem Grad soll nicht kleiner sein als 3,5 Millimeter.
2. Die Theilung soll ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein und so zu der Kapillarröhre liegen, daß an allen Stellen eine unzweideutige Ableseung möglich ist.
3. Um bei Einschlußthermometern Verrückungen der Skale erkennbar zu machen, soll seitlich von derselben auf dem Umschlußrohr eine Strichmarke angebracht sein, welche sich mit dem Theilstrich für 38 Grad zur Deckung bringen läßt. Auch soll dieser Strich bis zu dem an das Umschlußrohr sich anlegenden Theile des Skalenstreifens heranreichen.
4. Die Theilung soll in dauerhafter Weise ausgeführt, deutlich nummerirt und mit der Angabe „hunderttheilig“, „Centigrad“ oder einer ähnlichen unzweideutigen Bezeichnung versehen sein.
5. Das Thermometer soll an wenig auffälliger Stelle eine Geschäftsnummer tragen. Auch ist die Aufbringung eines Geschäftsnamens, einer Handelsmarke oder dergl. zulässig.
6. Maximumthermometer sollen durch ihre Bezeichnung als solche gekennzeichnet sein.
7. Ärztliche Thermometer mit Theilung nach Fahrenheit können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden.

§ 4.

Die Prüfung bedingt, bei einem Skalenumfang von 14 Graden oder weniger, die Vergleichung der Angaben des Thermometers an mindestens 3 Skalenstellen mit den Angaben eines Normalthermometers. Bei größerem Skalenumfang können die zu prüfenden Stellen entsprechend vermehrt werden.

Art und Umfang der Prüfung.

Bei Maximumthermometern tritt zu den ersten Vergleichen eine Wiederholung an mindestens 2 Skalenstellen.

§ 5.

Ergibt die Prüfung, daß die Fehler der thermometrischen Angaben 0,2 Grad im Mehr oder Minder nicht übersteigen, so wird über das Prüfungsergebnis eine Bescheinigung ausgestellt, welche die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in Zehntelgraden angiebt. Ferner wird auf das Thermometer eine laufende Nummer und ein Reichsadler mit den beigefügten Buchstaben G. S. als Kennzeichen der vollzogenen Prüfung aufgeätzt.

Bescheinigung
und Kenn-
zeichnung.

Ein Maximumthermometer, dessen Angaben bei wiederholten Vergleichen in derselben Temperatur um mehr als 0,1 Grad von einander abweichen, erhält keine Prüfungsbescheinigung.

Für ärztliche Thermometer können, wenn dieselben keine Maximumthermometer sind, auf besonderen Wunsch die Fehler der thermometrischen Angaben auf den Prüfungsscheinen auch genauer als in Zehntelgraden angegeben werden, namentlich wenn bei solchen Thermometern durch eine Hülfstheilung eine genaue Angabe des zeitigen Eispunktes möglich ist und durch wiederholte Bestimmungen des letzteren festgestellt werden konnte, daß Veränderungen der thermometrischen Angaben von mehr als 0,1 Grad in den nächsten 3 Jahren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.

§ 6.

Thermometer für andere als ärztliche Beobachtungen werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie den Vorschriften unter § 3 Nr. 3—5 entsprechen; doch sind, außer Theilungen nach der hunderttheiligen Skala (Nr. 4) auch solche nach Fahrenheit und Réaumur zulässig. Ferner genügt es, daß die unter Nr. 3 für Einschlußthermometer vorgesehene Strichmarke mit irgend einem Striche der Skala zur Deckung gebracht werden kann.

Anforderungen an
Thermometer
für andere als
ärztliche Beobachtungen.

§ 7.

Ueber das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die zeitigen Fehler der thermometrischen Angaben in Zehntel- oder Hundertstel-Graden angiebt; auch wird auf das Thermometer eine laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der vollzogenen Prüfung (§ 5, Absatz 1) aufgeätzt.

Bescheinigung
und Kenn-
zeichnung.

Genauer als in Zehntelgraden können die Fehler nur dann angegeben werden, wenn auf der Skale jeder Grad in mehr als zwei Unterabtheilungen getheilt ist und durch wiederholte Prüfungen an derselben Skalenstelle oder durch wiederholte Eispunktsbestimmungen festgestellt werden konnte, daß Veränderungen der thermometrischen Angaben von mehr als 0,1 Grad in den nächsten 3 Jahren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.

Zur Kennzeichnung der vollzogenen Prüfung an Thermometern, für welche die unter § 5 Absatz 1 bezeichnete Stempelung nicht ausreicht, werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

Anhang.

Prüfungs-
gebühren.

An Prüfungsgebühren werden erhoben:

A. Bei ärztlichen Thermometern:

- | | |
|---|--------|
| 1. für Prüfung eines ärztlichen Thermometers durch Vergleichung an 3 Skalenstellen | 0,50 M |
| 2. für Prüfung eines ärztlichen Maximumthermometers durch Vergleichung an 3 und wiederholte Vergleichung an 2 Skalenstellen | 0,60 " |
| 3. für jede weitere Prüfung einer Skalenstelle, bei einer Fehlerangabe in Zehntelgraden | 0,15 " |
| 4. für Prüfung je einer Skalenstelle, wenn die Fehler genauer als in Zehntelgraden angegeben werden | 0,25 " |
| 5. für Prüfung eines ärztlichen Thermometers, welches die Fehlergrenze nicht einhält | 0,20 " |

B. Bei anderen Thermometern:

- | | |
|--|--------|
| 6. für Prüfung einer Skalenstelle, bei einer Fehlerangabe in Zehntelgraden | 0,15 " |
| 7. für Prüfung einer Skalenstelle, wenn die Fehler genauer als in Zehntelgraden angegeben werden | 0,25 " |

Für Aufzähung einer Strichmarke oder einer anderen vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,10 M berechnet. Für Aufbringung der

laufenden Nummer, für Stempelung sowie für Ausfertigung einer Bescheinigung
 gelangen besondere Gebühren nicht zur Erhebung.

Weimar, den 2. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[101] II. Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß an Stelle des verstorbenen
 Geheimen Hofraths Dr. Genthner der ordentliche Professor Dr. Knorr zu Jena
 zum Mitglied der daselbst bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsi-
 schen Kommission für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts
 für das Lehrfach der Chemie und der Privatdozent Dr. Büsgen zum Stell-
 vertreter des beurlaubten Professors Dr. Stahl in der genannten Kommission
 für das Prüfungsfach der Botanik bis zum Schlusse der laufenden Prüfungs-
 periode ernannt worden sind.

Weimar, den 2. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Stiehling.

[102] III. Dem an Stelle des verstorbenen General-Konsul Baron d'Ardenne
 zum Königlich Belgischen Konsul mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Herrn
 Robert James Derham, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogthum gehört,
 ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Weimar, den 7. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[103] IV. Der von dem Rittergutsbesitzer Julius von Eichel-Streiber zu Eisenach durch Stiftungs-Urkunde vom 10. September d. J. unter dem Namen „Zda von Eichel-Streiber-Stiftung“ mit dem Siege in Eisenach begründeten Stiftung sind durch landesherrliche Entschliebung die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Weimar, den 11. November 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[104] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 45 und 46:

- S. 541 Verzeichniß der Zuckersteuerstellen,
- „ 556 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

19. November 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der königlich Preussischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, Seite 237. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vereinbarung mit der königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, Seite 238.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[105] I. Zwischen den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen und der königlich Preussischen Regierung ist vereinbart worden, daß die von den beiderseitigen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Vereinbarung ist mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten und gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren.

Wegen Ausführung der Vereinbarung ist für die Sachsen-Ernestinischen Staaten an die Wissenschaftliche Prüfungskommission in Jena das Erforderliche angeordnet worden.

Weimar, am 26. Oktober 1889.

Meiningen, am 4. November 1889.

Altenburg, am 9. November 1889.

Gotha, am 12. November 1889.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.
 Stiehling. v. Giseke. v. Leipziger. G. v. Bonin.

[106] II. Zwischen den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen und der Königlich Sächsischen Regierung ist vereinbart worden, daß die von den beiderseitigen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, in den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staaten nach der Prüfungsordnung vom 1. November 1889, in Sachsen nach der Prüfungsordnung vom 31. August 1887 ausgestellten Prüfungszugnisse für das Lehramt an höheren Schulen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Vereinbarung ist mit dem 15. November d. J. in Kraft getreten und gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren.

Wegen Ausführung der Vereinbarung ist für die Sachsen-Ernestinischen Staaten an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Wissenschaftliche Prüfungskommission in Jena das Erforderliche angeordnet worden.

Weimar, am 26. Oktober 1889.

Meiningen, am 4. November 1889.

Altenburg, am 9. November 1889.

Gotha, am 12. November 1889.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien.
Stichling. v. Giseke. v. Leipzig. G. v. Bonin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 36.

Weimar.

13. Dezember 1889.

Inhalt: Sechster Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, Seite 239. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bestellung des Ernst Theodor Seifarth zu Leipzig zum Viceconsul für den Amtsbezirk des Königlich Italienischen Consulats daselbst betreffend, Seite 240. — Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer Gemeinde-Sparcasse zu Oßleben betreffend, Seite 240. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Badler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel, der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin und des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 betreffend, Seite 251. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 252.

[107] Sechster Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken; vom 10. September 1889.

Wir Carl Alexander,
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen nachträglich zu den Statuten Unseres Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken vom 18. October 1815, wie folgt:

Die Bestimmung unter 4 des Statutnachtrages vom 16. Februar 1840, wonach das Ritterkreuz zweiter Abtheilung nur an Unterthanen des Großherzogthums verliehen werden soll, wird aufgehoben.

So geschehen und gegeben Wartburg, am 10. September 1889.



Carl Alexander.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] I. Der Königliche Italienische Konsul in Leipzig hat den Herrn Ernst Theodor Seifarth daselbst zum Vicekonsul für den Amtsbezirk des Konsulats bestellt.

Weimar, den 19. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[109] II. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog nach erhaltenem Vortrag im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschlossen, die Errichtung einer Gemeinde-Sparkasse zu Oldisleben zu genehmigen und derselben, unter widerruflicher Bestätigung der nachstehenden Satzungen, die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Satzungen

der Gemeinde-Sparkasse zu Oldisleben.

§ 1.

Zweck der Sparkasse.

Die Gemeinde-Sparkasse zu Oldisleben hat den Zweck, vorzugsweise Minderbemittelten Gelegenheit zu geben, Ersparnisse sicher und verzinslich anzulegen.

§ 2.

Einlagen und deren Höhe.

Die geringste Einlage beträgt „Eine Mark“, doch soll durch Verkauf von Sparmarken, welche über den Betrag von zehn Pfennigen lauten, und welche vom Erwerber auf eine diesem Zwecke dienende und kostenfrei zu verabsfolgende Karte aufzukleben sind, auch Gelegenheit geboten werden, mit dem Sparen noch geringerer Beträge beginnen zu können.

Den höchsten Betrag einer einmaligen Einlage bestimmt der Verwaltungsausschuß der Sparkasse je nach der Lage der Verhältnisse.

§ 3.

Einlagebücher.

Ueber jede Einlage von mindestens einer Mark oder gegen Rückgabe einer mit zehn Sparmarken über je zehn Pfennige ausgefüllte Karte wird dem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes, auf einen bestimmten Namen lautendes Einlagebuch, als dessen Eigentümer jedoch der jedesmalige Inhaber gilt, ausgestellt.

Nachfolgende Einlagen werden in dem bereits ausgestellten Einlagebuch nachgetragen. Dem Einlagebuch sind gegenwärtige Satzungen im Auszug beizufügen.

§ 4.

Fortsetzung.

Die in den Einlagebüchern gemachten Einträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift:

1. des Vorstandes des Verwaltungsausschusses (§ 21) oder für den Fall der Verhinderung desselben des Stellvertreters des Vorstandes,
2. eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsausschusses,
3. des Buchhalters und in dessen Verhinderung des Stellvertreters desselben.

Zinsenzuschriften bedürfen dagegen nur der Namensunterschrift des Buchhalters und in dessen Verhinderung des Stellvertreters desselben.

§ 5.

Fortsetzung.

Für jedes Einlagebuch sind der Sparkasse 10 Pfennige Entschädigung zu vergüten.

§ 6.

Geheimhaltung der Einlagen.

Die Einleger haben auf strenge Geheimhaltung zu rechnen und ist unter sagt, über dieselben und die Höhe ihrer Einlagen Jemandem Mitteilung zu machen, mit Ausnahme, wenn dies auf behördliche Anordnung gesehen muß.

§ 7.

Verzinsung derselben.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen und nicht vor Ablauf von drei Monaten zurückgenommen werden, mit drei vom Hundert. Einlagen, welche vor Ablauf von drei Monaten zurückgenommen werden, werden nicht verzinst.

Die Zinsen werden nur für volle Monate gerechnet und zwar immer vom Anfange des auf die Einzahlung folgenden und bis zum Schluß des der Auszahlung vorhergehenden Monats. Beträge unter einer Mark bleiben unverzinslich.

Änderungen des Zinsfußes beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses der Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors. Jede Änderung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritt in der Weimariſchen Zeitung und in dem hier verbreitetsten Nachrichtenblatt bekannt zu machen und diese Bekanntmachung mindestens einmal zu wiederholen.

Am Schluß des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, werden die Zinsen berechnet und den Darleihern in den Büchern der Sparkasse zum Kapital zugeschrieben. Bruchtheile eines Pfennigs bleiben bei der Zinsenberechnung außer Anſatz.

Der zugeschriebene Zinsbetrag wird mit der Einlage zusammen vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

Die Zuschreibung der kapitalisirten Zinsen in den Einlagebüchern erfolgt auf Wunsch der Inhaber dieser Bücher.

Die Zuschrift soll aber erfolgen, wenn seitens der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert wird.

§ 8.

Rückzahlung der Einlagen.

Die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Einlagen erfolgt bei Beträgen :

- a) bis zu 30 Mark auf Verlangen sofort,
- b) bis zu 100 Mark nach einmonatlicher,
- c) über 100 Mark nach einvierteljährlicher Kündigung.

Gestatten die vorhandenen Geldmittel der Kasse, die verlangte Rückzahlung noch vor Ablauf der gesetzten Kündigungsfrist zu leisten, so kann solche auf Wunsch des Buchinhabers auch früher erfolgen, es ist aber in diesem Falle die Sparkasse berechtigt, von der geleisteten Rückzahlung bei Beträgen über 30 Mark die Zinsen auf einen Monat in Abzug zu bringen, die Verzinsung der zurückgezahlten Summe also nur bis zum ersten Tage des der Rückzahlung vorhergehenden Monats zu leisten.

Sollten die Verhältnisse der Kasse es nothwendig erscheinen lassen, so können auf Beschluß des Gemeinderathes im Einverständniß mit dem Verwaltungsausschuß die Kündigungsfristen bis zu deren Verdoppelung verlängert werden.

Auf ein und dasselbe Einlagebuch können nicht mehrere Kündigungen neben einander also zugleich laufen.

Wird eine gefündigte Einlage nicht innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist gehoben, dann gilt die Kündigung als zurückgenommen.

§ 9.

Erhebung der Zinsen.

Die bis zum Schlusse eines Geschäftsjahres aufgewachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagebuches, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Zuschrift im Einlagebuche dem Antragsteller ausgezahlt.

Im Laufe eines Geschäftsjahres werden die während dieses Zeitraumes, mithin vor dem Schlusse eines Geschäftsjahres aufgewachsenen Zinsen nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage erhoben wird.

§ 10.

Fortsetzung betr. Rückzahlung.

Einlagen und Zinsen werden nur an den Inhaber des Einlagebuches gegen Vorlegung des Buches gezahlt, ohne daß es einer besonderen Bescheinigung des Empfängers bedarf.

Jede theilweise Rückzahlung wird in das Einlagebuch eingetragen und in Gemäßheit des § 4 unterschriftlich vollzogen; ein solchergestalt erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Einlagebuches gleich einer von ihm ausgestellten Empfangsbescheinigung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurück genommen, so ist das Einlagebuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Einlagebücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von zehn Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem die Rückgabe erfolgt, vernichtet.

§ 11.

Verfahren bei verloren gegangenen Büchern.

Wird der Verlust eines Einlagebuches von dem in den Büchern der Sparkasse genannten Einleger oder einem Dritten, welcher ein an dem verlorenen Einlagebuche erworbenes Recht genügend bescheinigen kann, angezeigt, so wird über diese Anzeige ein ausführliches, sich über alle obwaltenden Umstände, insbesondere die Berechtigungsfrage verbreitendes und vom Anzeiger mit zu unterschreibendes Protokoll durch den Buchhalter aufgenommen, dem Anzeiger auch eine Bescheinigung über die bewirkte Anmeldung des Verlustes ausgestellt.

Auf Grund dieses Protokolles veranlaßt der Verwaltungsausschuß, daß der Name des Einlegers und der Werth des verloren gegangenen Einlagebuches auf eine im Kassezimmer aushängende, ihrem Zweck nach genügend gekennzeichnete Tafel eingetragen werden, und veröffentlicht den angemeldeten Verlust durch die Weimariſche Zeitung und durch das hier verbreitetste Nachrichtenblatt mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche rechtlichen Anspruch an dem vermißten Einlagebuche zu haben vermeinen, binnen einer vom Tage des Erscheinens des ersten Abdrucks dieser Bekanntmachung in der Weimariſchen Zeitung laufenden Frist von drei Monaten bei der Sparkasseverwaltung ihre Ansprüche anzumelden, und mit dem Bedeuten, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das Einlagebuch für ungültig und unwirksam erklärt

und dessen Geldbetrag zur freien Verfügung desjenigen werde gestellt werden, welcher die Anzeige vom Verluste gemacht hat.

Die Bekanntmachung ist drei Mal mit Zwischenräumen von je einem Monat zum Abdruck zu bringen.

Die Kosten der Veröffentlichung hat Antragsteller zu tragen.

Melbet innerhalb der dreimonatlichen Frist außer dem Antragsteller Jemand Ansprüche auf das vermißte Einlagebuch an, dann ist derselbe auf den Rechtsweg zu verweisen und die Sparkasse leistet Zahlung des Werthes des vermißten Einlagebuches erst nach und in Gemäßheit rechtskräftiger richterlicher Entscheidung.

Erfolgt jedoch innerhalb gedachter Frist keine Anmeldung solcher Ansprüche, was vom Buchhalter zu dem Protokolle über die Verlustanzeige festzustellen ist, so erklärt der Verwaltungsausschuß durch einen von den Mitgliedern desselben zu unterzeichnenden Beschluß, das fragliche Einlagebuch für ungültig und vernichtet, worauf der Werth des Buches, wie solchen die Bücher der Sparkasse ergeben, dem Anzeiger des Verlustes gegen Rückgabe der ihm ausgestellten Bescheinigung abzüglich der von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung gestellt wird.

§ 12.

Rückzahlung Seitens der Anstalt.

Dem Verwaltungsausschuß der Sparkasse steht die Befugniß zu, jederzeit die Einlagen zur Rückzahlung binnen drei Monaten zu kündigen.

Die Kündigung erfolgt an die bekannten Inhaber der Einlagebücher entweder mittelst durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers zuzustellender Briefe, oder durch unmittelbare Benachrichtigung des bekannten Inhabers und Einschreibung der Kündigung in das Einlagebuch, an unbekannt Inhaber der Einlagebücher aber durch öffentliche Bekanntmachung in der Weimarißchen Zeitung und in dem am hiesigen Orte verbreitetsten Nachrichtenblatt.

Diese Bekanntmachung ist drei Mal mit Zwischenräumen von je einem Monat zum Abdruck zu bringen, in derselben sind der Name des Einlegers, wie solchen die Bücher der Sparkasse ergeben, Band und Blatt des Buches, in dem die Einlage gebucht ist, und der Betrag der nach Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlenden Summe an Hauptgeld und Zinsen anzugeben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist, welche im Falle der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Erscheinen des ersten Abdrucks derselben in der Weimarißchen Zeitung beginnt, hört die Verzinsung der gekündigten Einlagen auf, und ist die Sparkasse besugt, Kapital und Zinsen bei dem für Obdiesleben zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, wenn das Geld vier Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erhoben ist.

Die Kosten der Hinterlegung sind an dem hinterlegten Betrag zu kürzen.

§ 13.

Verfahren bei längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen.

Hinsichtlich der auf längere Zeit unerhoben gebliebenen Einlagen und kapitalisirten Zinsen gelten folgende Bestimmungen :

- a) Wenn auf ein Einlagebuch zehn Jahre hindurch weder eine neue Einlage in die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgenommen wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden, so hört mit dem ersten Tage des auf diesem Zeitraume folgenden Monats die Verzinsung des auf ein solches Einlagebuch in Anspruch zu nehmendes Guthaben ohne Weiteres auf.
- b) Werden auf ein solches Einlagebuch von dem Zeitpunkte an, wo die Verzinsung aufgehört hat, weitere zwanzig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgenommen, noch Zinsen davon erhoben, noch auch Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so erläßt der Verwaltungsausschuß in der Weimarischen Zeitung und in dem hier verbreitetsten Nachrichtenblatte eine einmalige öffentliche Aufforderung an den Inhaber des näher zu bezeichnenden Buches, innerhalb der nächsten drei Monate seit dem Erscheinen der Bekanntmachung die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach Ablauf dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit Kapital und Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu und der frühere Eigenthümer, sowie der Inhaber des Buches verlieren alle Rechte daran.

Meldet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuches abgezogen.

- c) Ist nach der Bestimmung unter a) die Verzinsung des Guthabens eingestellt worden und in dem darauf folgenden zwanzigjährigen Zeitraum wird von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder es wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen oder werden Zinsen zugeschrieben, so wird dadurch die nach der Bestimmung unter b) bedingene Verjährung unterbrochen und es beginnt dann die Verzinsung des verbleibenden Guthabens von Neuem mit dem ersten Tage des auf eine solche Zurücknahme oder neue Einlage folgenden Monats.

Zugleich fängt aber auch von der Zeit der erhobenen Zahlung oder der bewirkten Einlage oder der erfolgten Binszuschreibung die unter a) und b) bestimmte Verjährungsfrist in gleicher Weise wieder zu laufen an, dasselbe tritt dann auch weiter in den folgenden Fällen regelmäßig ein.

§ 14.

Anlegung der Gelder.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zur sonstigen Ausgabe zu verwenden sind, verzinslich angelegt:

- a) gegen mündelmäßige hypothekarische Sicherstellung nach Maßgabe der im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- b) in solchen auf den Inhaber lautenden Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Vorschriften über die Ausleihung vormundschaftlich verwalteter Gelder zulässig sind;

- c) durch Gewährung von Darlehen an inländische Gemeinden, in sofern die Darlehensaufnahme in gehöriger die Gemeinde verbindender Weise nach den im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist;
- d) bei der Reichsbank;
- e) gegen faustpfändliche Uebergabe von Werthpapieren der unter b) gedachten bezeichneten Gattung zu höchstens 75% des Tagescourses.

Der Darlehensempfänger muß sich verpflichten, bei eintretendem Sinken des Courses um ein Zehntel oder mehr die angegebene Sicherheit in ausreichender Weise zu verstärken. Für den Fall der verweigerten Sicherheitsbestellung ist die Sparkasse berechtigt, die verpfändeten Papiere ohne Weiteres auf Höhe ihrer Forderung außergerichtlich zu verkaufen und sich aus dem Erlös wegen Kapital, Zinsen und Kosten auf Höhe ihrer Forderung bezahlt zu machen.

In den Fällen unter a, c und e kann auf Verlangen des Darlehensenden eine Tilgungsrente festgestellt werden, welche neben dem Ueberschusse des fortlaufenden vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsbetrages $\frac{2}{3}$ % oder einen höheren mit $\frac{1}{3}$ % theilbaren Procent-satz betragen muß.

Eigene oder als Faustpfand dienende auf den Inhaber lautende Werthpapiere sind von der Sparkasse stets außer Cours zu setzen.

§ 15.

Zinsfuß der ausgeliehenen Kapitalien.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die ausgeliehenen Kapitalien bleibt dem Ermessen des Verwaltungsausschusses überlassen, so lange der Gemeinderath die Beschlußfassung über die Bestimmung dieses Zinsfußes nicht in Anspruch nimmt und ausübt.

Es wird jedoch bestimmt:

- a) daß der Zinsfuß für die ausgeliehenen Gelder in der Regel wenigstens ein Halb vom Hundert mehr betragen muß, als der Zinsfuß für die Einlagen,
- b) daß zu einem Herabgehen unter diesen Mindestbetrag der Differenz die Zustimmung des Gemeinderaths, sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors erforderlich ist.

§ 16.

Ablehnung von Darlehensgesuchen.

Der Verwaltungsausschuß ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§ 17.

Form der Quittungen über eingezahlte Zinsen und Zurückzahlung ausgeliehener Kapitalien.

Quittungen über eingezahlte Zinsen auf ausgeliehene Kapitale und die Zurückzahlung solcher Kapitale selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift:

1. des Vorstandes des Verwaltungsausschusses oder für den Fall der Verhinderung desselben, des Stellvertreters des Vorstandes;

2. eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsausschusses;
3. des Buchhalters oder in dessen Verhinderung des Stellvertreters desselben.

§ 18.

Ordnungsmäßige Geldzahlung an und von der Sparkasse.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen an dieselbe oder von derselben betreffen, können gültig nur im Geschäftslokale derselben vorgenommen werden.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur auf Grund einer vom Verwaltungsausschuß ausgefertigten besonderen Vollmacht stattfinden.

§ 19.

Geschäftstage und Geschäftsstunden.

Die Bestimmung der Geschäftstage und Geschäftsstunden bleibt dem Ermessen des Verwaltungsausschusses überlassen. Die bezüglichen Beschlüsse sind vom Vorstände des Verwaltungsausschusses in zweckmäßiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Sicherstellung der Einlagen. Reservefonds.

Die Gemeinde Obliegen haftet für die Einlagen der Sparkasse.

Von dem erwachsenden Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Ueberschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzusammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einleger. Derselbe wird mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkasserechnung verrechnet.

Die diesem Reservefonds zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsertrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugesügt werden.

Der Reservefonds ist auf 10 % der Einlagen zu bringen und auf dieser Höhe zu erhalten. Sobald der Reservefonds jedoch 5 % der Einlagen erreicht hat, braucht demselben nur noch die Hälfte der Jahresüberschüsse überwiesen zu werden.

Soweit die Ueberschüsse hienach nicht in den Reservefonds zu fließen haben, können dieselben der Gemeindefasse zu Obliegen auf Beschluß des Gemeinderathes nach Gehör des Verwaltungsausschusses mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirectors überwiesen werden.

§ 21.

Verwaltung.

Die Sparkasse bildet ein selbstständiges Rechtssubjekt und wird als eine öffentliche Anstalt der Gemeinde Obliegen durch einen Verwaltungsausschuß unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieser Satzungen verwaltet.

Der Verwaltungsausschuß vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten dergestalt, daß Rechte und Verbindlichkeiten durch seine schriftlichen Erklärungen für die Sparkasse dann begründet werden, wenn die letzteren von mindestens drei

Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel oder Stempel der Anstalt bedruckt sind.

Der Ausschuß besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister, welcher in Behinderungsfällen durch den Bürgermeisterstellvertreter vertreten wird, als Vorstand und aus vier durch den Gemeinderath jedesmal auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden sachkundigen Männern, welche der Vorstand in doppelter Anzahl vorschlagen kann.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Von den nach Eintritt dieser Satzungen zuerst gewählten vier Ausschußmitgliedern verbleiben zwei nur je zwei Jahre im Amte und scheidern zum ersten Male nach dem Loose aus. Ueber das Ausscheiden der übrigen Mitglieder entscheidet die Amtsbauer.

Ob den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses eine Entschädigung für ihre Bemühungen zuzubilligen ist, entscheidet der Gemeinderath.

Die Namen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsausschusses, sowie des Buchhalters und dessen Stellvertreter sind alljährlich durch die Weimarsche Zeitung und durch das hier verbreitetste Nachrichtenblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 22.

Fortsetzung.

Der Vorstand und in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzungen und die Thätigkeit der bei der Kasse beschäftigten Personen, erstatten alle erforderlichen Berichte und unterzeichnen Namens des Verwaltungsausschusses alle schriftlichen Erklärungen desselben, hinsichtlich deren nicht besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind.

Der Vorstand theilt auch nach vorgängiger Prüfung die eingehenden Darlehnsgesuche mit den überreichten Urkunden den Ausschußmitgliedern mit und bringt die Darlehensgesuche in der nächsten Ausschußsitzung zum Vortrag und zur Entscheidung.

Zusbesondere sind alle Schulburlunden vor der Auszahlung des Kapitals von dem Vorstande daraußhin zu prüfen, ob sie den von der Sparkasse gestellten Bedingungen überaall entsprechen.

Dem Ermessen des Gemeinderathes bleibt es vorbehalten, einen staatlich geprüften Rechtsverständigen mit Prüfung der Schulburlunden auf Kosten der Sparkasse zu betrauen.

In einzelnen Fällen ist der Verwaltungsausschuß je nach dem Bedürfniß befugt, einen Rechtsverständigen mit Prüfung der Schulburlunden zu betrauen.

§ 23.

Fortsetzung.

Der Verwaltungsausschuß versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Die Zusammenberufung geschieht durch den Vorstand, der auch die Sitzung des Ausschusses zu leiten hat.

Bei den Sitzungen haben sämmtliche Mitglieder des Ausschusses zu erscheinen und entscheidet bei den zu fassenden Entschliessungen Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist aber beschlußfähig, auch wenn nur drei Mitglieder einschließlich des Vorstandes erschienen sind.

Ueber alle in den Sitzungen vorkommenden Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird vom Buchhalter bezüglich dessen Stellvertreter ein von sämmtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern mit zu unterschreibendes Protokoll geführt.

§ 24.

Fortsetzung.

Die Verwaltung der Kassengeschäfte und die Führung des Rechnungswesens wird einem Buchhalter übertragen, dem ein Stellvertreter beizugeben ist.

Der Stellvertreter des Buchhalters hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Der Gemeinberath faßt über Anstellung, Entlassung, Befolgung, Cautionsleistung dieser Beamten Beschluß und stellt die Geschäftsanweisung für dieselben fest, soweit eine solche sich nothwendig machen sollte.

Der Buchhalter bezüglich dessen Stellvertreter haben unter eigener Verantwortlichkeit die Contobücher zu führen, die Einträge in die Sparkassenbücher zu bewirken, die stattfindenden Zahlungen zu übernehmen und zu bewirken, am Jahresschluß die einzelnen Contos in den Büchern abzuschließen, die Zinsen der Einlagen und auch die Außenstände zu berechnen und im Monat Dezember die Jahresrechnung, aus der der Activ- und Passivbestand der Sparkasse zu ersehen sein muß, zu legen und binnen 14 Tagen nach Schluß des Rechnungsjahres an den Verwaltungsausschuß abzugeben.

Der Vorstand und in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter führen ein alle Zahlungen enthaltendes Einnahme- und Ausgabebuch, ebenso wie der Buchhalter und überwachen die Thätigkeit der bei der Kasse beschäftigten Personen.

Das in § 17 unter 2 genannte Ausschußmitglied unterstützt den Buchhalter bei den Einträgen in den Sparkassenbüchern, den stattfindenden Zahlungen und wenn nöthig bei Aufstellung der Jahresrechnung.

Zum Schluß jeden Geschäftstages sind die übereinstimmend zu führenden Einnahme- und Ausgabe-Bücher abzuschließen und der hiernach sich ergebende Baarbestand derart in sicheren Gewahrsam zu bringen, daß der Buchhalter, der Vorstand und das Ausschußmitglied nur gemeinschaftlich, keiner aber allein, zu den vorhandenen Geldmitteln gelangen können.

In gleicher Weise sind die Werthpapiere der Anstalt zu verwahren.

Am letzten Geschäftstage in jedem Monat ist der Kassenbestand mit dem Buchbestand in den Einnahme- und Ausgabe-Büchern zu vergleichen und festzustellen.

Das Ergebniß der Feststellung ist in den Einnahme- und Ausgabe-Büchern zu vermerken.

§ 25.

Fortsetzung.

Der Buchhalter und dessen Stellvertreter sind in öffentlicher Gemeinderathssitzung durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Zu welcher Weise und Reihenfolge die Ausschußmitglieder an Sparkassentagen und bei Aufstellung der Jahresrechnung amtlich thätig zu sein haben, darüber haben die Ausschußmitglieder untereinander Bestimmung zu treffen.

§ 26.

Jahresrechnung.

Im Monat Dezember jeden Jahres bleibt die Sparkasse wegen Aufstellung der Jahresrechnung für den laufenden Dienst geschlossen.

Nach Eingang der Jahresrechnung hat der Verwaltungsausschuß dieselbe einer Durchsicht zu unterziehen und sodann durch Vermittelung des Bürgermeisters als Vorsitzenden dem Gemeinderath zur Prüfung und Justifikation zu überreichen.

Letztere ist bis zum 1. April des dem betreffenden Geschäftsjahre folgenden Jahres zu bewirken.

Nach erfolgter Justifikation der Rechnung ist auf desfallsigen Beschluß des Gemeinderathes eine kurze Uebersicht über den Stand des Vermögens der Sparkasse in der Weimarschen Zeitung und in dem hier verbreitetsten Nachrichtenblatte vom Vorstande des Ausschusses zu veröffentlichen.

§ 27.

Verwendung des Ueberschusses beim Eingehen der Sparkasse.

Wenn die Sparkasse zu Obisleben jemals eingehen sollte, fällt der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Anstalt verbleibende Ueberschuß und beziehentlich der Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Dedung der Verbindlichkeiten der Sparkasse verwendet ist, der Gemeinde Obisleben zu.

§ 28.

Aufsicht des Staates.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor sowie dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu Obisleben zu.

§ 29.

Inkrafttreten der Sparkassensatzung.

Gegenwärtige Satzungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung derselben in Kraft.

Obisleben, den 29. Juni 1889.

Der Gemeindevorstand.

Hauschel.



Der Gemeinderathsvorsitzende.

H. Kahlenberg i. B.

[110] III. Daß von der Direktion der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel an Stelle des Hofspeiteurs E. Krappe zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Rentier H. Mehler daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1888 (Regierungs-Blatt Seite 170) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 26. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[111] IV. Daß von der Direktion der Preussischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin an Stelle des Schuhmachermeisters Karl Göze zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Besitzer der Droguenhandlung „Zum rothen Kreuz“ Hermann Brode daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Mai d. J. (Regierungs-Blatt Seite 119) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. November 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[112] V. Daß von der Direktion des Lübecker Feuer-Versicherungs-Vereins von 1826 an Stelle des Schuhmachermeisters Karl Göze zu Weimar, bisherigen Hauptagenten dieses Vereins, der Kontrolleur Albin Lehmann daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. (Regierungs-Blatt Seite 163) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 2. Dezember 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wolcnius.**

[113] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 47, 48, 49 und 50:

- „ 559 Abänderung der Formulare für Wandergewerbescheine,
- „ 565 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,
- „ 567 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz hinsichtlich der Begleitscheine bei Zuckertransporten,
- „ 568 Abänderung des Verzeichnisses der Zuckersteuerstellen,
- „ 568 Auerweite Bestimmungen über Branntweinsteuer-Berechtigungscheine, sowie Steuervergütungscheine für Branntwein und Zucker,
- „ 577 Abänderungen des Verzeichnisses der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen; desgleichen im Reichsdienst; desgleichen in dem Verzeichniß der Anstellungsbehörden,
- „ 582 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

19. Dezember 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Nachtrags vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 bezüglich der Bezeichnung der beamteten Ärzte, Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung des Geheimen Regierungsrath Dr. Krause zu Weimar zum Vorsitzenden des musikalischen Sachverständigen-Vereins betreffend, Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung des Dienst- und sonstigen Einkommens betreffend, Seite 254.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[114] I. Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in dem Nachtrage vom 15. Mai d. J. zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 — Regierungs-Blatt Seite 105 — wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch verordnet, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen — 1. Januar 1890 — ab der erste Bezirksarzt zu Weimar und Eisenach die dienstliche Bezeichnung als „Großherzoglicher Landgerichtsarzt“, der zweite Bezirksarzt zu Weimar und Eisenach sowie alle übrigen zeitherigen Großherzoglichen Amtspophysiker die dienstliche Bezeichnung als „Großherzoglicher Bezirksarzt“ zu führen haben.

Weimar, den 4. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[115] II. Höchsten Orts ist der Geheime Regierungsrath Dr. jur. P. Krause hier zum Vorsitzenden des musikalischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden, nachdem der frühere Inhaber dieser Stellung, General-Intendant Wirklicher Geheimrath Freiherr von Loën aus ihr in Folge Ab-

lebens ausgeschieden ist. Unter Hinweis auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1871 (Seite 117 des Regierungs-Blatts) wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Dezember 1889.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

[116] III. In Gemäßheit des § 15 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 werden alle Diejenigen, welche

1. Diensteinkommen, Gehalte, Wartegelder oder Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, namentlich aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen,
2. Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle,
3. Zinsen und Gewinnantheile (Dividenden) von Kapitalien aller Art, ingleichen Leibrenten zu beziehen und dieses Einkommen nach § 4 des vorgedachten Gesetzes vom 10. September 1883 in Verbindung mit dem revidirten Gesetze über die Steuer-Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872 im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben,

daran erinnert, diese Anmeldung bis zum

15. Januar 1890

unter genauer Beobachtung der desfallsigen Vorschriften (§§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 10. September 1883) und überall nach Anleitung der der Ausführungs-Verordnung vom 13. Oktober 1883 beigefügten Muster A. B. bei den zuständigen Rechnungsämtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§ 6, 18, 23 des Gesetzes vom 10. September 1883) einzureichen.

Hierbei wird zugleich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§ 17 des neurevidirten Gesetzes über die Einkommensteuer vom 10. September 1883) zur Versteuerung anzumelden (zu fatiren) sind:

1. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt und durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragsmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;

2. Gehalts- und andere Dienstbezüge aus einer Reichskasse:

von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;

3. Wartegeld und Pension aus einer Reichskasse:

- a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
- aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs haben und nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslände angehören, ingleichen
- bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern zugezogen sind,

- b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;
4. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:
- a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und
- b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
5. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Hofkasse:
- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
6. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Kassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von inländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen:
- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen,
- b) von Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz im deutschen Reiche ihren Aufenthalt außerhalb des letzteren nehmen, so lange sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben, und
- c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
7. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus Hofkassen eines andern Staates, ingleichen aus den Kassen ausländischer,

d. h. dem Großherzogthume nicht angehöriger Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Klassen von ausländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Klassen anerkannten Kranken- und Berufs-genossenschaftsklassen:

- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen, dafern sie nicht außerhalb des Reichsgebietes wesentlichen Aufenthalt nehmen,
- b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;

8. Wartegeld und Pension aus Hofkassen eines anderen Staates, ingleichen aus den Klassen ausländischer Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Klassen von ausländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Klassen anerkannten Kranken- und Berufs-genossenschaftsklassen:

von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen;

9. Zinsen und Gewinnantheile von Kapitalien aller Art einschließlich von Aktien, Antheilen an Kommanditgesellschaften, Loosen zu Lotterieleihen u. s. w., ingleichen Leibrenten:

- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine u. s. w., welche ihren Sitz im Großherzogthume haben, ingleichen
- b) von denjenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz in einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande ihren Aufenthalt außerhalb des Reiches nehmen, so lange dieselben nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben,

mit Ausnahme der zu a) und b) im Großherzogthume nicht steuerpflichtigen Zinsen und Gewinnantheile von denjenigen Kapitalien, welche und so lange dieselben in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses außerhalb des Reichsgebietes an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- c) von Fremden insoweit, als solche Kapitalien von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Zinsen und Gewinnantheile, welche von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter die Mitglieder vertheilt werden und daher nach § 48 des Gesetzes vom 10. September 1883 als Theil des Reingewinns bei der Einschätzung dieser Gesellschaften und Genossenschaften zu berechnen sind.

10. Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, welche auf Grundbesitz im Großherzogthume dinglich ruhen:
 von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger oder Fremder ist, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine u. s. w., und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten.

II.

Dagegen sind ohne Unterschied der Bezugsberechtigten und des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes überhaupt im Großherzogthume nicht steuerpflichtig:

1. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus der Staatskasse eines anderen Landes des deutschen Reichs;
2. Wartegeld und Pension aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates;
3. das Einkommen aus Erbzinsen und andern grundherrlichen Gefällen, welche auf Grundbesitz außerhalb des Großherzogthums dinglich ruhen.

III.

Sichtlich des nach Ziffer I von den Bezugsberechtigten selbst zur Versteuerung anzumeldenden (zu fatirenden) Einkommens wird weiter Folgendes hervorgehoben:

1. Zur richtigen und rechtzeitigen Anmeldung eines jeden anmeldungspflichtigen Einkommens ist in der Regel der Bezugsberechtigte selbst ver-

pflichtet. Außerdem haben für dieselbe einzusehen (§ 17 des neurevidirten Gesetzes vom 10. September 1883):

- a) in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen von Vermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbrauchsbererechtigte, demnach z. B. der Ehemann, welcher den Abwurf des Vermögens seiner Ehefrau bezieht, der Vater oder die Mutter, welche den Abwurf des Vermögens ihrer Kinder beziehen;
 - b) bei dergleichen Einkommen aus Vermögen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauche unterliegt, möge es einem Minderjährigen, einem Geisteskranken, einem Verschwender, einem Abwesenden, oder einem aus sonst einem Grunde unter Pflégshaft stehenden gehören — der Vormund oder Kurator;
 - c) bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkursmasse oder einer anderen erwerbsfähigen Vermögensmasse ist, der Verwalter der Konkurs- oder Vermögensmasse;
 - d) bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Gemeinden oder anderer Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften u. s. w. die geordneten zeitigen Vorstände, und zwar als Gesamtschuldner.
2. Die Anmeldung hat nach Mark und Pfennigen (Reichsmünze) zu erfolgen.
 3. Es sind das Diensteinkommen und die ständigen Vergütungen nicht blos der definitiv Angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Reichs-, Staats-, Hof- und anderer öffentlicher Diener, ingleichen der Gerichts-Assessoren, der im Vorbereitungsdienste stehenden Referendare, Rechnungsamts-Accessisten, Forstgehülfen, Praktikanten, der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten, ferner jeder Dienstbezug aus den Kassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufs-genossenschaftskassen, namentlich auch das Einkommen, welches Haupt- oder Unter-Agenten, sei es unmittelbar aus den Kassen der auf Aktien gegründeten Versicherungsgesellschaften (§ 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. September 1883) oder aus dritter

Hand (§ 21 a. a. D.) beziehen, anzumelden und ist hierbei zwischen bestallungsmäßig gewährleistetem und anderem Dienst Einkommen ein Unterschied nicht zu machen. Auch sind ständige Vergütungen, welche nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit verwilligt sind, ingleichen solche wiederkehrende Bezüge mit anzumelden, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, sofern sie nicht unter die nach § 22 des Gesetzes vom 10. September 1883 außer Ansatz zu lassenden Bezüge fallen.

4. Die zufälligen aber wiederkehrenden steuerepflichtigen Bezüge (Accidenzien), wenn sie nicht durch Bestallungs-Dekret oder Reskript, oder bei Geistlichen und öffentlichen Lehrern durch bestätigte Besoldungs-Tabellen veranschlagt sind, und welche dem zu Folge nach einem, da möglich, dreijährigen Durchschnitte anzumelden sind, wie Rechnungs-, Feststellungs-, Archiv-, Kataster-, Kollektur-, Zähl-, Erinnerungs-, Pfändungs-, Feldgeschworenen- und dergleichen Gebühren, sind, dafern sich deren Durchschnitt im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode verändert hat, nach § 16 der Ausführungs-Verordnung vom 13. Oktober 1883 beim Beginne der neuen Finanz-Periode anderweit zu berechnen und neu anzumelden.
5. Hinsichtlich der Pflicht zur Anmeldung von Kapitalrenten und Gewinnantheilen macht es keinen Unterschied, ob die Kapitale im Großherzogthume oder außerhalb desselben, auf Hypothek oder Handschrift, oder auch ganz unverbrieft, bei Privaten oder in Staats-Papieren, in Loosen zu Lotterieanleihen u. s. w., auf längere oder auf kürzere Zeit angelegt sind, und ob der verzinsliche Anstand auf einem Darlehen oder auf einem andern Rechtsgeschäfte beruht.

Es sind demnach auch z. B. die Zinsrenten von verzinslichen Kaufgeldern, Ablösungs-Kapitalen, Kauttionen, die Zinsen und Gewinnantheile von Aktien, an Kommanditgesellschaften, von Loosen zu Lotterieanleihen (abgesehen von den Ausnahmen unter 1., 9) anzumelden. Diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes, ingleichen bei inländischen in das Genossenschafts-Register eingetragenen Spar- und Vorschuß-Vereinen einen Kapital-Betrag von zusammen noch nicht vollen Drei Hundert Mark Reichsmünze angelegt

haben, sind nicht verpflichtet, die Zinsen hiervon zur Versteuerung anzumelden.

6. Es wird besonders hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht, daß Renten von verzinslichen Kapitalien und Gewinnantheile von Aktien ihrem vollen Betrage nach zur Versteuerung anzumelden sind und daß es nicht mehr gestattet ist, höhere als fünfprozentige Zinsrenten und Gewinnantheile nur mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale anzumelden (§ 24 des Gesetzes vom 10. September 1883).

Bei Aktien und anderen Kapital-Anlagen, welche keinen gewissen gleichmäßigen Abwurf gewähren, ist der im letztverfloßenen Jahre bezogene Abwurf zu Grunde zu legen. Bei Loosen zu Lotterieleihen ist der planmäßige Zinsfuß, ohne Rücksicht darauf, daß die Zinsen erst bei der Auslösung des Kapitals mit diesem gezahlt werden, dagegen auch ohne Rücksicht auf einen möglichen Gewinn zur Anmeldung zu verzeichnen. Es genügt jedoch, wenn statt des planmäßigen Zinsfußes ein solcher mit vier Prozent eingestellt wird (§ 26 des Gesetzes vom 10. September 1883).

7. Wenn eine neue Anmeldung an Stelle der früheren treten und letztere außer Geltung setzen soll, ist dieses auf der neuen Anmeldung ausdrücklich und deutlich zu bemerken, da außerdem die frühere Anmeldung neben der neuen fortbesteht und die neue Anmeldung als Nachtrag zu der früheren gilt.
8. Jeder neue Erwerb eines anmeldungspflichtigen Einkommens, und jede Veränderung, welche hinsichtlich eines solchen eintritt, ist in gleicher Weise, wie beim Beginne der bevorstehenden Finanz-Periode bis zum 15. Januar 1890 auch ferner im Laufe derselben zu Anfang desjenigen mit dem 1. Juli bezüglich 1. Januar beginnenden Halbjahres, an dessen erstem Tage der Steuerpflichtige sich im Rechte des Bezugs jenes neuen oder veränderten Einkommens befindet, spätestens bis zum 15. Juli, beziehungsweise bis zum 15. Januar (§ 15 des neurevidirten Gesetzes vom 10. September 1883) bei Vermeidung der in den §§ 16 und 79 des selben Gesetzes bestimmten Strafen und Nachtheile anzumelden.
9. Einer neuen Anmeldung anmeldungspflichtigen Einkommens jeder Art bedarf es dagegen nicht, wenn solches bereits mit dem vollen Betrage versteuert wird, und eine Veränderung rückfichtlich desselben nicht eingetreten ist.

10. Hinsichtlich eines jeden bisher in der ersten Abtheilung der Steuerrolle versteuerten Einkommens, dessen Abmeldung oder veränderte Anmeldung bis zum
15. Januar 1890

nicht erfolgt, wird die stillschweigend erneuerte Anmeldung des betreffenden Einkommens so lange angenommen, als dasselbe nicht rechtzeitig beim Beginne eines Halbjahres abgemeldet oder verändert angemeldet worden sein wird (§ 16 des Gesetzes vom 10. September 1883).

IV.

Schuldzinsen dürfen, vorbehältlich der Bestimmungen im § 47 des Gesetzes vom 10. September 1883, von dem Steuerpflichtigen bei der Anmeldung eines zur ersten Abtheilung der Steuerrolle gehörigen Einkommens nicht abgezogen werden, sondern sind, wenn deren Abzug beantragt wird, von dem Steuerpflichtigen unter genauer Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, des Kapitalbetrages der Schuld, des Zinsfußes, des Jahresbetrages der Schuldzinsen und des Datums der etwa ausgestellten Schuldburkunde beim Rechnungsamte oder der Steuer-Vokal-Kommission spätestens bis zum 8. Januar jeden Jahres, und wenn das Steuerkapital eines Steuerpflichtigen für das zweite Halbjahr einzustellen ist, spätestens bis zum 8. Juli jeden Jahres offen und bezüglich erneuert schriftlich zu verzeichnen, und bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens vom Rechnungsamte oder der Steuer-Vokal-Kommission in Abzug zu bringen.

Weimar, den 7. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

21. Dezember 1889.

Inhalt: Verordnung, die Verleihung von Verdienst-Medaillen betreffend, Seite 263. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Aachen-Weiziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft betreffend, Seite 264.

[117] Verordnung, die Verleihung von Verdienst-Medaillen betreffend, vom 7. Dezember 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhein, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen in Betreff der Verleihung der Verdienst-Medaille, wie folgt:

1.

Die Verdienst-Medaille besteht aus einer runden Schaumünze, deren Vorderseite Unser Bildniß zeigt, während die Rückseite die Inschrift: „Dem Verdienste“ enthält, umrahmt von einem aus Eichenlaub geflochtenen Kranze.

2.

Die Verdienst-Medaille wird in Gold, Silber oder Bronze verliehen und am landesfarbigen Bande getragen.

3.

Für hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Wissenschaften oder der Künste behalten Wir Uns vor, die goldene Medaille zum Tragen am Bande Unseres Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu verleihen und zwar in zwei Klassen, nämlich:

die erste Klasse in ovaler Form mit dem Bande des Komthurkreuzes zum Tragen um den Hals,
 die zweite Klasse in der gewöhnlichen Form mit dem Bande des Ritterkreuzes zum Tragen auf der Brust.

Der Inhaber der Medaille zweiter Klasse hat dieselbe, wenn ihm später die höhere Klasse verliehen werden sollte, an den Ordenskanzler zurückzusenden.

4.

Die Verleihung der Verdienst-Medaille erfolgt durch Uns auf den Vorschlag Unseres Staats-Ministeriums.

5.

Die Verdienst-Medaille verbleibt nach dem Ableben des Inhabers Eigenthum seiner Familie und Erben.

Würde die Familie die Absicht haben, eine solche Medaille zu veräußern, so kann dies nur auf dem Wege geschehen, daß dieselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an das Ordenssekretariat abgegeben wird.

So geschehen und gegeben Weimar, den 7. Dezember 1889.



Carl Alexander.

Stückling.

Ministerial-Bekanntmachung.

[118] Daß von der Direktion der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Wilhelm Stöckert zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Bernhard Richpenhain daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1888 (Regierungs-Blatt Seite 169) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 39.

Weimar.

30. Dezember 1889.

Inhalt: Höchste Verordnung, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vorberggerichte Ostheim betreffend, Seite 265. — Höchste Verordnung, den Malzausschlag im Vorberggerichte Ostheim betreffend, Seite 268. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung der höchsten Verordnung vom 23. Dezember 1889 betreffend, Seite 270. — Ministerial-Bekanntmachung, Kontrolloorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heilzwecken, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend, Seite 273. — Ministerial-Bekanntmachung, die Mittheilung von Verzeichnissen über Diensteinkommen Seitens der Staats- und Poststellen zc. an die Rechnungämter und Steuerlokal-Kommissionen betreffend, Seite 274.

[119] Höchste Verordnung, einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vorberggerichte Ostheim betreffend, vom 23. Dezember 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem im Königreiche Bayern unter dem 8. Dezember 1889 ein am 1. Januar 1890 in Kraft tretendes Gesetz, den Malzausschlag betreffend, erlassen worden ist, so verordnen Wir auf Grund des Artikel 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vorberggerichte Ostheim, nach im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, im Anschlusse an dieses Gesetz als Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. Juni 1868 (Regierungs-Blatt von 1868 Seite 257 und von 1879 Seite 531), betreffend die Einführung

des Königlich Bayerischen Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 im Großherzoglichen Vordergerichte Osthelm, zur Abänderung des letzteren Gesetzes, was folgt:

Artikel I.

Artikel 8 soll lauten:

„Von dem Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, ungebrochenen Malzes ohne Unterscheidung zwischen trockenem oder eingesprenktem Malze beträgt der Avarialmalzausschlag nach der in der Mühle vorgenommenen Abmessung sechs Mark.

Werden jedoch in einer Betriebsstätte in einem Jahre mehr als zehntausend Hektoliter Malz verwendet, so ist ein Zuschlag zu dem Malzausschlage zu entrichten, welcher für die dieser Menge folgenden dreißigtausend Hektoliter je fünfundzwanzig Pfennig und für das die Menge von vierzigtausend Hektoliter übersteigende Malz je fünfzig Pfennig vom Hektoliter beträgt. Die hinsichtlich des Malzausschlages gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu demselben entsprechende Anwendung.

Von den bereits vorhandenen Brauereien und Essigsiedereien wird, soferne in denselben im Jahre 1888 nicht mehr als sechstausend Hektoliter Malz verarbeitet wurden, für die ersten zweitausend Hektoliter des in einem Jahre verwendeten Malzes der Betrag von je fünf Mark vom Hektoliter erloben. Diese Begünstigung erlischt für die treffende Betriebsstätte mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem in derselben mehr als siebentausend Hektoliter Malz zur Verwendung gelangt sind.

Beträgt der Malzverbrauch einer der vorstehend bezeichneten Betriebsstätten oder eines der vor dem 1. Oktober 1889 bereits vorhandenen ausschlagpflichtigen Geschäfte, in welchem jährlich über sechstausend Hektoliter Malz verwendet wurden, in einem Jahre fünftausend Hektoliter oder weniger, so hat die Ausschlagverwaltung auf Ansuchen des Betheiligten anzuordnen, daß die Betriebsstätte vom Beginn des nächstfolgenden Jahres ab insoweit dem in Absatz 3 bestimmten Steuersatze zu unterstellen ist, als nicht der jährliche Malzverbrauch siebentausend Hektoliter übersteigt.

Eine Malzmenge, die weniger als vier Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.“

Artikel II.

Dem Artikel 69 ist als zweiter Absatz beizufügen:

„Der gleichen Strafe unterliegt derjenige, welcher sein Einschreibbuch dazu benützt, um auf seinen Namen für das einem Andern gehörige und von diesem zur Verwendung im eigenen Betriebe bestimmte Malz eine Polette zu erhalten, sowie derjenige, welcher das Einschreibbuch eines Andern benützt, um auf dessen Namen eine Polette zu erhalten, während das Malz zur Verwendung in seinem eigenen Betriebe bestimmt ist.“

Artikel III.

Artikel 77 soll lauten:

„Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zwecke der Rückvergütung des Malzaufschlages zur Ausfuhr anmeldet, während in den Gefäßen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer als in der angemeldeten Menge sich befindet, oder wer einen höheren als den durch Verordnung bestimmten Rückvergütungssatz (Artikel 11 Absatz 2) beansprucht, ist mit dem zehnfachen Betrage der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen suchte, zu bestrafen. Außerdem ist derselbe zum Erfasse der widerrechtlich bezogenen Rückvergütung verpflichtet.“

Im Rückfalle kann dem Verurtheilten durch die Aufschlagbehörde die Rückvergütungsbewilligung auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren entzogen werden, wenn das Gericht im Strafurtheile die Maßregel für zulässig erklärt hat.“

Artikel IV.

I. Die Ueberschrift des Artikel 80 erhält folgende Fassung:

„Einzelne Straffälle im aufschlagspflichtigen Betriebe und bei der Malzaufschlagrückvergütung für ausgeführtes Bier.“

II. Die Ziffern 6 und 11 dieses Artikels haben zu lauten:

„6. polettirtes Malz zu einem andern als dem in der Polette angegebenen aufschlagspflichtigen Zwecke verwenden, ohne vorher die Abänderung der Polette erwirkt zu haben;“

„11. das Einschreibbuch nicht nach Vorschrift führen, sofern nicht hiedurch eine im Artikel 69 Absatz 2 vorgesehene Uebertretung begangen

wurde, oder dasselbe den Kontrolorganen der Ausschlagverwaltung auf Anfordern nicht vorlegen.“

III. Dem erwähnten Artikel ist unter Ziffer 12 beizufügen:

„12. den Vorschriften zuwiderhandeln, die hinsichtlich der Anmeldung und Kontrolle des mit dem Anspruch auf Malzausschlagrückvergütung ausgehenden Bieres erlassen sind, insoferne hiedurch nicht eine im Artikel 77 vorgesehene Uebertretung begangen wurde.“

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1890 im Vordergericht Ostheim, d. h. in dem Bezirke des Amtsgerichts Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melpers, mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die Einreichung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1889 neu entstandenen ausschlagpflichtigen Geschäfte unter die Bestimmungen des zweiten oder dritten Absatzes des Artikel I durch die Ausschlagverwaltung erfolgt.

Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 23. Dezember 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

[120] Höchste Verordnung, den Malzausschlag im Vordergerichte Ostheim betreffend, vom 28. Dezember 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Im Anschluß an Unsere Verordnung vom 23. d. Mts. und an eine für das Königreich Bayern erlassene königliche Verordnung, den Vollzug des Ge-

gesetz über den Malzausschlag betreffend, vom 14. d. Mts., verordnen Wir auf Grund des Artikel 7 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im Vordergerichte Ostheim, für dieses d. i. für den Bezirk des Amtsgerichts Ostheim, mit Ausnahme des Ortes Melper, was folgt:

§ 1.

Die Uebergangsabgabe beträgt vom Hektoliter Bier 3 Mark 25 Pf. und vom Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, geschroteten Malzes 6 Mark 50 Pf.

§ 2.

An Malzausschlag-Rückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgehende Bier wird vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3 geleistet:

a) für Braubier 2 Mark 60 Pf.,

b) für Weißbier 1 Mark

vom Hektoliter.

§ 3.

Werden aus einer dem Zuschlage unterliegenden Braustätte (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend) innerhalb je eines Jahres mehr als 12000 Hektoliter Braubier ausgeführt, so beträgt die Malzausschlag-Rückvergütung für die dieser Menge folgenden 48000 Hektoliter je 2 Mark 75 Pf. und für das die Menge von 60000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 Mark 85 Pf. vom Hektoliter.

Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatze unterliegenden Braustätte (Artikel 1 Absatz 3 und 4 a. a. D.) Braubier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 Hektoliter der Betrag von je 2 Mark 10 Pf. gewährt.

§ 4.

In den Ausfuhranmeldungen über Braubier ist vom Ausführenden (Braucher, Wirth, Händler, Spediteur, Agent u. s. w.) der in Anspruch genommene Rückvergütungssatz anzugeben. Wird ein höherer Satz als jener zu 2 Mark 10 Pf. vom Hektoliter beansprucht, so hat der Ausführende in der Anmeldung auch die Braustätte zu bezeichnen, aus welcher das Bier stammt.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 28. Dezember 1889.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[121] 1. Auf dem Grunde der in Artikel V der vorstehenden höchsten Verordnung vom 23. d. Mts. uns ertheilten Ermächtigung bringen wir für den Bezirk des Vordergerichts Döheim die nachstehenden Bestimmungen zum Vollzuge des dort wie im Königreiche Bayern zur Einführung kommenden Gesetzes über den Malzausschlag zu allgemeiner Kenntniß:

Zu Art. I und Art. V Abj. 1 des Gesetzes.

Vom 1. Januar 1890 ab haben für die Erhebung des Avarial-Malzausschlages nachstehende, für Brau- und Essigmalz gleichmäßig geltende Sätze in Anwendung zu kommen.

A. Der Satz von:

- 1) 5 M für die ersten 2000 hl des in einem Kalenderjahre verarbeiteten Malzes,
- 2) 6 M für die nächstfolgenden 5000 hl des in einem Kalenderjahre verarbeiteten Malzes

ist anzuwenden bei allen Bierbrauereien und Essigsiedereien,

- a) in deren Betriebsstätten im Jahre 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz verarbeitet wurden (Artikel I Absatz 3 des Gesetzes),
- b) deren Betriebsstätten erst in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1889 neu entstanden sind, soferne der muthmaßliche jährliche Malzverbrauch nach den betreffenden Betriebsanlagen und seitherigen

Betriebsverhältnissen nicht mehr als 6000 hl beträgt (Artikel V Absatz 1 des Gesetzes).

Endlich haben die obigen Sätze bei allen nachstehend unter B a, b und Schlusssatz erwähnten Betriebsstätten nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Malzverbrauch 5000 hl oder weniger betragen hat, auf vorgängiges Ansuchen des Betheiligten vom Beginne des jeweils nächstfolgenden Jahres ab zur Anwendung zu gelangen (Artikel I Absatz 4 des Gesetzes). Diese Begünstigung darf jedoch den im IV. Quartal 1889 neu entstandenen und später noch neu entstehenden ausschlagpflichtigen Geschäften nicht gewährt werden.

Als „neu entstandene“ ausschlagpflichtige Geschäfte im Sinne der Bestimmungen in Artikel V Absatz 1 des Gesetzes (vergl. zu b oben) sind auch die während der ersten neun Monate des Jahres 1889 in der Herstellung begriffenen Betriebsstätten d. h. jene Betriebsstätten zu erachten, bezüglich deren entweder die hauptpolizeiliche Genehmigung zur Errichtung spätestens am 30. September 1889 erfolgt war, oder bezüglich deren die Arbeiten zur Erbauung der Gebäude bezw. Keller oder die Lieferung der Maschinen zc. durch vor dem 1. Oktober 1889 abgeschlossene bindende Verträge begeben waren. Wenn eine bereits vorhandene Brauerei zc. zwar im Jahre 1888 nicht betrieben, jedoch in den ersten neun Monaten des Jahres 1889 entweder wieder in Betrieb gesetzt oder doch wenigstens zum Zwecke des Betriebsbeginnes wieder hergestellt wurde (vgl. den vorhergehenden Satz), so ist auch ein solches Geschäft als ein „neu entstandenes“ im obigen Sinne zu erachten. In allen diesen Fällen findet der ermäßigte Steuersatz von 5 *M* Anwendung, wenn die Voraussetzung unter b oben gegeben ist.

Kommunbrauberechtigte genießen die Steuerermäßigung, gleichviel, ob dieselben in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis mit 30. September 1889 gebraut haben oder nicht, sofern nur das treffende Kommunbrauhaus im Jahre 1888 überhaupt in Betrieb gesetzt war und sofern der Malzverbrauch desjenigen Betriebsjahres, in welchem der Beteiligte sein Braurecht zum letztenmale ausübte, 6000 hl nicht überstiegen hat.

Sollten in den oben unter Absatz 2 a und b, dann Absatz 3 bezeichneten Fällen in einem Jahre mehr als 7000 hl Malz in einer Betriebsstätte bezw. von einem Kommunbrauer verarbeitet werden, so ist für die dieser Malzmenge folgenden 3000 hl Malz noch der Satz von 6 *M* anzuwenden, während für den allenfallsigen weiteren Malzbedarf die unter B Ziffer 2 und 3 an-

geführten Steuerfäße in Geltung treten. Zugleich erlischt die Begünstigung des ermäßigten Steuerfäßes von 5 *M* für die betreffende Betriebsstätte mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem in derselben mehr als 7000 hl Malz zur Verwendung kommen, und sind alsdann in dem nächstfolgenden Jahre nur die unter B erwähnten Steuerfäße anzuwenden (Artikel I Absatz 3 letzter Satz des Gesetzes).

B. Es hat zu gelten der Satz von:

- 1) 6 *M* für die ersten 10000 hl des in einem Kalenderjahre verwendeten Malzes,
- 2) 6 *M* 25 Pf. für die dieser Menge folgenden 30000 hl Malz,
- 3) 6 *M* 50 Pf. für das die Menge von 40000 hl übersteigende Malz,

bei allen Bierbrauereien und Effigiefiedereien,

- a) in deren Betriebsstätten im Jahre 1888 mehr als 6000 hl Malz verarbeitet wurden (Artikel I Absatz 1 und 3 des Gesetzes),
- b) deren Betriebsstätten erst in der Zeit vom 1. Januar bis mit 30. September 1889 neu entstanden sind, soferne der muthmaßliche jährliche Malzverbrauch nach den betreffenden Betriebsanlagen und seitherigen Betriebsverhältnissen mehr als 6000 hl beträgt (Artikel V Absatz 1 mit Artikel I Absatz 1 des Gesetzes),
- c) deren Betriebsstätten nach dem 30. September 1889 neu entstanden sind, — ohne Rücksicht auf die Höhe des jeweiligen jährlichen Malzverbrauches (Artikel I Absatz 3 und Artikel V Absatz 1 des Gesetzes).

Endlich haben die Sätze von 6 *M*, 6 *M* 25 Pf. und 6 *M* 50 Pf. zu gelten bei allen oben unter A erwähnten Betriebsstätten mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem in denselben mehr als 7000 hl Malz zur Verwendung gelangten (Artikel I Absatz 3 letzter Satz des Gesetzes).

Weimar, den 28. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Bollert.

[122] II. Der Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines hat im 10. Stücke seines Amtsblattes von 1889 (vergl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1864, Seite 60 des Regierungsblattes)

Kontrolevorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heilzwecken, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken

veröffentlicht, welche am 1. Januar 1890 in Kraft treten.

Wir bestätigen den Inhalt dieser Vorschriften für das Großherzogthum mit der nähern Bestimmung, daß dieselben namentlich auch in dem Amtsgerichtsbezirke Allstedt mit Oldisleben und im Vordergerichtste Ostheim (Amtsgerichtsbezirk Ostheim ohne den Ort Melpers) Anwendung zu finden haben.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 259), beziehungsweise § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 253) mit Geldstrafe geahndet.

An Stelle von Hauptämtern haben bis auf weiteres die von dem Generalinspektor beauftragten Großherzoglichen Steuerstellen die den Hauptämtern vorbehaltenen Geschäfte nach Anweisung und mit Genehmigung des Generalinspektors auszuüben. Anträge sind an die Steuerhebestelle des Bezirkes zu richten.

Den Betheiligten haben auf Ansuchen die Großherzoglichen Steuerhebestellen den Bezug von Sonderabdrücken der betreffenden Amtsblattsnummer gegen Kostenersatz zu vermitteln. Es werden solche Abdrücke, soweit der Vorrath reicht, zum Preise von 10 Pfennig abgegeben.

Weimar, am 20. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Vollert.

[123] III. Bei dem bevorstehenden Beginne der neuen Finanzperiode für die Jahre 1890, 1891 und 1892 wird hiermit auf die Vorschrift in § 6 der Ausführungsverordnung vom 13. Oktober 1883 noch besonders hingewiesen, wonach die sämmtlichen Großherzoglichen Staats- und Hofkassen, ingleichen die Kassen der Gemeinden, Kirchen, der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften, der öffentlichen Schulen, Stiftungen, der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Sparkassen, der eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie die Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen zur Herbeiführung einer Kontrolle über richtig erfolgte Anmeldung von Dienst-einkommen vollständige Verzeichnisse aller von ihnen zu zahlenden anmeldungs-pflichtigen Bezüge bis zum 8. Januar 1890 und die in dieser Beziehung ferner etwa vorkommenden Veränderungen (Ab- und Zugänge) — nicht aber auch Ausfallscheine — halbjährlich, jedesmal spätestens bis zum 8. Juli und bis zum 8. Januar den betreffenden Rechnungsämtern und Steuerlokal-kommissionen zu übersenden haben.

Weimar, den 23. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
 Bollert.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 40.

Weimar.

31. Dezember 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken und eine Neben-Uebereinkunft, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen, Seite 275. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 betreffend, Seite 279. — Ministerial-Bekanntmachung, Arzneytage für 1890 betreffend, Seite 279. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 280.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[124] I. In Nachstehendem wird der zwischen Bevollmächtigten der bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena theilhaftigen Staatsregierungen unter dem 30. März l. J. in Jena abgeschlossene Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 11. November 1878, betreffend die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke, nachdem dieser Zusatzvertrag von dem Landtage des Großherzogthums genehmigt und von sämmtlichen vertragsschließenden hohen Regierungen ratifizirt worden ist, sowie eine gleichfalls allseitig genehmigte, von den Bevollmächtigten der bezeichneten Staaten an demselben Orte und Tage abgeschlossene Neben-Uebereinkunft, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen, unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1879 und deren Anlagen (Seite 105 ff. des Regierungs-Blatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.

N a c h t r a g

zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend.

Die Staatsregierungen

- a) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- b) des Königreichs Preußen,
- c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- e) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
- h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nemlich

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Brüger,

für das Königreich Preußen:

den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Löwe,

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen:

den Herzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Cronacher,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:

den Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Göpel,

für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha:

den Herzoglich Sächsischen Staatsrath von Wittken,

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

den Fürstlichen Staatsrath Hauthal,

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie:

den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath von Geldern-Crispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

den Fürstlichen Geheimrath Dr. Bollert,

nachstehenden Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart:

I. Der § 1 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Vera und Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar.

II. Der § 2 des bezeichneten Staatsvertrags erhält folgenden Zusatz:

Für den dritten Bezirk wird den Justizverwaltungen über die Landgerichte Rudolstadt und Weimar die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Derfelbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Jena, den 30. März 1889.

(L.S.) gez. **Emil Brüger.**

(L.S.) gez. **Ewald Löwe.**

(L.S.) gez. **Andreas Eduard Cronacher.**

(L.S.) gez. **Theodor Göpel.**

(L.S.) gez. **Edmund von Wittken.**

(L.S.) gez. **Ferdinand Hanthal.**

(L.S.) gez. **Bruno v. Geldern-Crispendorf.**

(L.S.) gez. **Dr. Anton Volkert.**

Jena

am 30. März 1889.

Bei Unterzeichnung des vom heutigen Tage datirenden Nachtrags zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend, haben die nachgenannten Bevollmächtigten der beteiligten Staatsregierungen, nämlich:

1c. 1c.

sich noch über folgende Punkte geeinigt:

I.

1c. 1c.

II.

Unter entsprechender Abänderung der in dem Schlußprotokoll vom 11. November 1878 hierüber getroffenen Bestimmungen wird zur Ausführung des § 5 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 und bezüglich des Nachtragsvertrags vom hentigen Tage bis auf anderweite Vereinbarung folgendes festgesetzt:

1. Die Zahl der Geschworenen (§ 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird für den ersten Schwurgerichtsbezirk auf 190, davon 30 Hilfsgeschworene, und für den dritten Schwurgerichtsbezirk auf 160, davon 30 Hilfsgeschworene, festgesetzt.

2. Im ersten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 190 Geschworenen

- a) auf den Landgerichtsbezirk Gera 96 und von diesen auf das Fürstenthum Reuß j. L. 75, sowie auf die Gebietstheile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 21;
- b) auf den Landgerichtsbezirk Altenburg 68;
- c) auf den Landgerichtsbezirk Greiz 26.

3. Im dritten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 160 Geschworenen

- a) auf den Landgerichtsbezirk Weimar, solange der Sitz des Schwurgerichts Weimar ist, 90, sonst 70 Geschworene, und auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt, solange der Sitz des Schwurgerichts Rudolstadt ist, 90, sonst 70 Geschworene; die auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt jeweilig entfallenden Geschworenen vertheilen sich mit 22 auf den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Gebietstheil, mit 8 auf den Königlich Preussischen Gebietstheil und mit 60 bezüglich 40 auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. In Bezug auf den zweiten Schwurgerichtsbezirk, der von den Bestimmungen des Nachtragsvertrags nicht berührt wird, bewendet es bei den Abmachungen vom 11. November 1878.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterschieden.

gez. **Brüger. Löwe. Cronacher.**

gez. **Lh. Göpel. von Wittken.**

gez. **Sauthal. v. Geldern-Crispendorf.**

gez. **Dr. A. Volkert.**

Nachrichtlich **Nothe**, Großherzogl. Sächs. Regierungsrath.

[125] II. Im Anschluß an die Verordnung des Großherzogl. Sächs. Staats-Ministeriums vom 12. September 1879 (Seite 467 des Regierungs-Blattes), durch welche die im Königreich Preußen erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 als solche für das Großherzogthum mit einigen Aenderungen und Zusätzen angenommen worden ist, wird hierdurch bestimmt:

Die Vorschrift des § 84 Absatz 5 der Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879 wird aufgehoben.

Die weitere Pfändung ist vorzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob sich nach Deckung der Forderung des Gläubigers der früheren Pfändung und der Kosten der für diesen erfolgenden Vollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der späteren Vollstreckung erwarten läßt.

Weimar, den 19. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.

[126] III. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 24. Dezember 1888 — Regierungs-Blatt von 1888 Seite 168 —, die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1890 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheker des Großherzogthums bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1890 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer I bezeichnete Taxe eingeführten Fälle Anwendung.

Weimar, den 28. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wofeniuss.

- [127] Das 26. und 27. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
 Nr. 1877 Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März
 1875, vom 18. Dezember 1889,
 „ 1878 Deklaration zur internationalen Handels-Konvention, vom 15. April
 1889.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern
 51, 52 und 53:

- §. 585 Abänderungen des § 95 sowie einiger Formulare zu den Aus-
 führungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz,
 „ 589 Zollfreiheit der Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes,
 „ 589 Steuerfreiheit des zur Herstellung von Lacken und Polituren ver-
 wendeten Branntweins,
 „ 590 Abänderung des Regulativs über Privattransitlager von den in
 Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren,
 „ 596 Nachtrags-Verzeichniß höherer Lehranstalten, welche zur Ausstellung
 von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den ein-
 jährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind,
 „ 599 Festsetzung der für die Naturalverpflegung beim Militär zu ver-
 gültenden Beträge für das Jahr 1890,
 „ 601 Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz
 durch Aufnahme eines neuen Paragraphen,
 „ 602 Abänderung des Verzeichnisses der Zuckersteuerstellen.